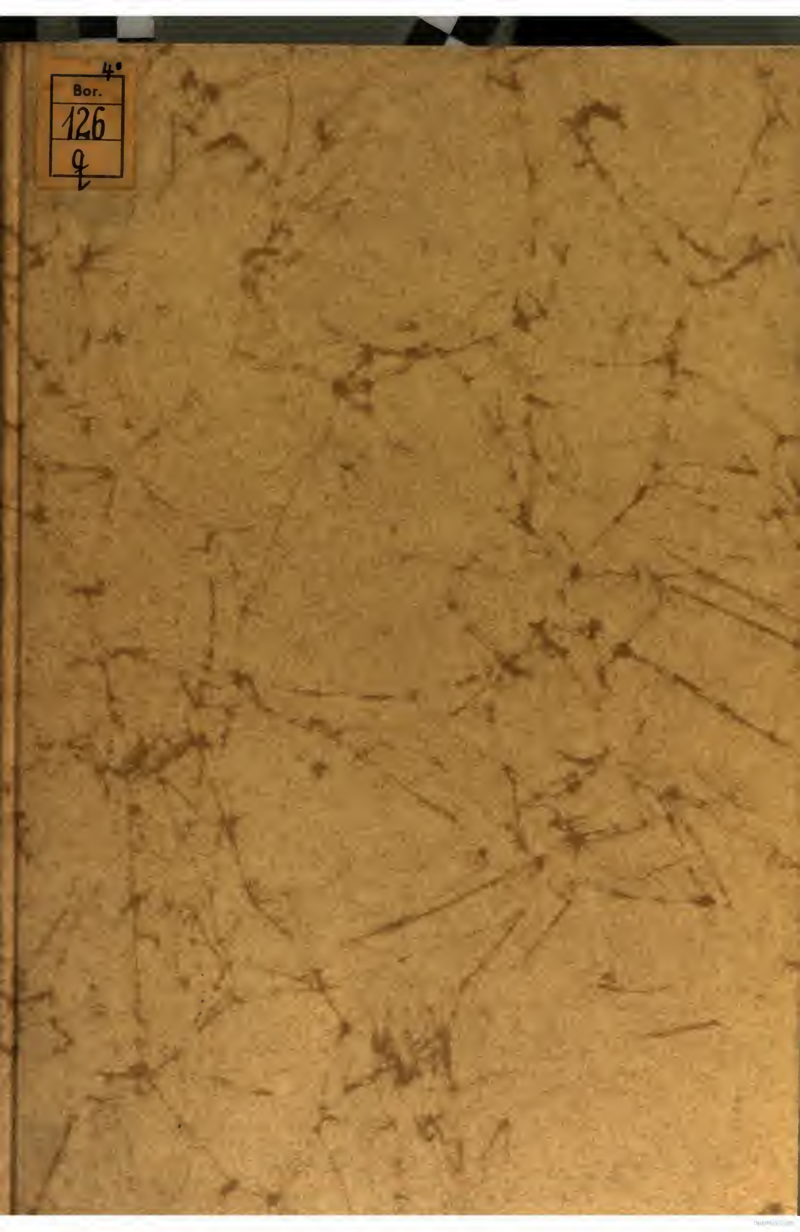
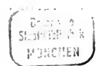






# Kurtze Anmerckungen

über die so genannte

# Richtige Gegenanzeige

daß das Königl. Chur-Hauß

## Preussen und Brandenburg

die Jülich-Bergische und zubehörige Lande über ein Seculum von 1609. bis 1738. rechtlicher Art und Weise nach besessen,

in welchen

die Unrichtigkeiten sothaner ASSERTORUM deutlich vor Augen geleget und erwiesen werden.

---

An. 1739.



## Veranlassung und Inhalt dieser Gegenanzeige.

Chur-Sächsische unrichtige Anzeige 1737.

Es hat dem Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen gefallen; am Ende des kurtz verwichenen Jahres 1737. eine Schrifft in den Druck gehen zulassen. Welche diesem anmaßlichen Titel führet:

Kurtze Anzeige der unwiderleglichen Gründe; Warum das Königl. Chur- u. Fürstliche Hauß Sachsen von denen dermahlen, in denen Jülichischen Successions-Angelegenheiten, vorseyenden Handlungen, nicht ausgeschlossen werden könne?

Gehet auf das possessorium in den Jülich-Bergischen Landen.

§. II. Der vornehmste Inhalt aber von der gantzen Sache laufft dahinaus: Das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen hätte so gar auch in POSSESSORIO Antheil an denen Jülich- und Bergischen Landen, mithin möchte dasselbe, bey Veränderung oder Handlung über denselben, diesfalls nicht ausgeschlossen werden.

## Kurtze Anmerckungen über die sogenannte Richtige Gegenanzeige ꝛc.

Als vor einiger Zeit eine in denen glimpflichsten Terminis abgefaßte Schrifft unter dem Titel:

Kurtze Anzeige der unwiederleglichen Gründe und Ursachen, warum das Königl. Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen von denen dermalen in denen Jülichischen Successions Angelegenheiten, vorseyenden Handlungen, nicht ausgeschlossen werden könne ꝛc.

durch den Druck bekannt gemacht worden; ist darwider eine so genannte:

Richtige Gegen-Anzeige, daß das Königl. Chur-Hauß Preussen und Brandenburg, die Jülich-Bergische und zubehörige Lande über ein Seculum von 1609. bis ietzo 1738 rechtlicher Art und Weise nach, besessen, auch von Kayserl. Majest. selbsten so wohl, als durch den Westphälischen Friedens-Schluß, bey solchem Besitz, bestätiget worden sey ꝛc.

zum Vorschein kommen, welche zwar von Hefftigkeiten voll, von Realität aber dergestalt leer ist, daß man selbige durch nachfolgende wenige Anmerckungen gar leicht wird abfertigen können.

Preußische richtige Gegen-Anzeige erweiset den 130 jährigen rechtmäßigen Besitz.

§. III. Nachdem nun aber deutlich und aus öffentlichen Verträgen zu erweisen seyn wird:

Daß das Königl. Chur-Hauß Preussen und Brandenburg, nebst Pfaltz-Neuburg, von hundert und dreyßig Jahren her, in der unstreitigen possession aller Jülich- und Bergischen Lande, sich alleinig befunden und noch befinden;

So hat man dafür gehalten, daß es so nöthig, als nützlich seyn würde: Das Publicum, durch des, vom Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, zu Abfassung oberwehnter Seiner vermeintlichen DEDUCTION, gebrauchten concipienten (a) unbefugtes Vorgeben, nicht verleiten zu lassen; sondern, durch richtige Gegen-Anzeige, die wahre und gründliche Beschaffenheit der Sache jederman vor Augen zu legen.

In dem solcher 1609. rechtmäßig ergriffen.

§. IV. Und werden dabey nun folgende Stücke klar und deutlich zu machen seyn. (b) Und zwar

I.) Daß anno 1609. am 4ten April. der damahls glorwürdigst regierende Churfürst zu Brandenburg, JOHANN SIGISMUND, Christmilder Gedächtniß, nach dem Todt des letzten Hertzogs, und dadurch erfolgten gäntzlichen Erlöschung des männlichen Stammes dieses Durchlauchtigsten alten Fürstlichen Hauses, zum Behuf Dero Churfürstlichen Gemahlin, Frauen ANNEN, einer leiblichen Tochter Frauen MARIEN ELEONOREN, vermählter Hertzogin von Preussen, gebohrnen Hertzogin zu Jülich, &c. und in Ehe-Voigts Nahmen, sich in den rechtmäßigen alleinigen Besitz aller dieser Länder und Hertzogthümer, Cleve, Jülich und Berge, auch zugehöriger Graf- und Herrschafften Marck, Ravensberg und Ravenstein &c. gesetzet, und, nebst seiner Durchlauchtigsten Posterität, sich alleinig, nunmehro in die einhundert und dreyßig Jahre, Rechtsbeständig dabey erhalten habe.

Pfaltz-Neuburg nur *jure familiaritatis* aufgenommen.

II.) Daß der damahlige Pfaltzgraff von Neuburg aber, erst hernach, durch den Dortmundischen Vertrag, vom letzen Mai. 1609. in gewisser Maaß und Stücken, blos aus gutem Willen, auf seine männliche, anjetzo auf dem Falle stehende Posterität, vom Churfürsten von Brandenburg, jure familiaritatis, in den Besitz aufgenommen worden sey.

Der Chur-Brandenburgische Besitz von den unir-

III.) Daß diesen Chur-Brandenburgischen damahligen Besitz am 27. Jan. 1610. die Evangelische unirte Fürsten des Reichs

a) Da der Verfasser dieser letztern Schrifft bald beym Eingange zwar vorgiebt, daß das Königl. Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen die kurtze Anzeige drucken lassen, gleichwohl aber in seiner Widerlegungs-Schrifft den Sächßl. Concipienten heraus hebt, und mit demselben eintzig und alleine sich zu thun macht: So siehet man wohl, daß die Ursache davon keine andere sey, als daß er seinen Affecten durch eine ungemäßigte Schreib-Art desto freyer den Zügel möge schiessen lassen können, welche schlechte Freude man ihm um so viel leichter gönnet, als dergleichen zur Sache nichts beytragende Ausschweiffungen ohne dem einen sehr widrigen Eindruck machen.

b) Weil hier die blosse Eintheilung vorgetragen wird, und die angezogenen Capita in nachfolgenden allesamt wieder vorkommen; So will man selbige ohne Erinnerung vorbey lassen.

Reichs sowohl; als auch die Königreiche und Staaten, Franckreich, Engelland, und die vereinigte Niederlande für recht und billig erkannt; sodann auch das Churfürstliche Hauß Brandenburg zu ewigen Zeit dabey, durch besonders errichtete Verträge, wieder alle Gewalt, mächtig zu schützen, sich anheischig und verbindlich gemacht haben.

*ten Evangelischen Fürsten, wie auch 1) Franckreich, (2 Engelland 3) den Niederlanden bewähret.*

IV.) Daß in dem Westphälischen Friedens-Schluß an. 1468, auch dieser Chur-Brandenburgische Besitz zum Voraus gesetzet, und alle dabey interessirte andere Fürsten und Herren, zu gütlicher und rechtlicher Beylegung dieser differentien, ad PETITORIUM verwiesen worden seyn. Folglich auch denen GUARANTS des Westphälischen Friedens daran gelegen, daß es dabey sein ferneres unverrücktes Verbleiben haben möge, und müsse.

*Durch den Westphälischen Frieden 1648. bestätiget.*

V.) Daß endlich Kayserl. Majest. selbsten diese SOLIDARIAM POSSESSIONEM und iure familiaritatis erlangte compossession der Pfaltz-Neuburgischen Linie, per PACTA solennia zu Cleve vom 11. Octobr. 1651. bekräfftiget, und noch mehr anno 1678. mit Ihrem allerhöchstem Beyfall bestätiget haben.

*Von Kayserl. Majestät 1678. autorisiret.*

VI.) Ja daß auch auf dem Reichs-Tag an. 1654. die Stände des Teutschen Reichs diese possessionem SOLIDARIAM von Chur-Brandenburg sich gefallen lassen, und Ihro Kayserl. Majest. Gutfinden desfalls beygetreten seyn.

*Vom gesamten Reich billig erkannt.*

VII.) Daß im Gegentheil das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen niemahls in einigem Besitz solcher Jülich-Bergischen, und dazu gehöriger, Lande sich befunden; vielmehr sich, an dem vermeintlich habenden petitorio, von Anfang und dem Torgaischen dieserwegen mit ausgeschriebenem Landtag, und anno 1609. am 25. Sep. erfolgtem Landtags-Abschied, vergnüget habe. Mithin es um soviel weniger zu begreiffen stehe, wie selbiges jetzo auf das possessorium noch eine allzuspäte Absicht nehmen könne.

*Und das Churfürstl. Hauß Sachsen ad petitorium verwiesen worden.*

VIII.) Daß letztens bey dem, in GOttes Händen stehenden, Absterben Sr. jetzigen Churfürstl. Durchl. von der Pfaltz, als dem letztern Fürsten des Pfaltz-Neuburgischen Mannes-Stammes, welchem die compossession von Chur-Brandenburg zugestanden und eingeräumet worden, Seine Königl. Majest. in Preussen 2c. kein neues possessorium nöthig haben; vielmehr auf Rechtsvergönnete Mittel bedacht seyn müssen; sich bey dem allezeit civiliter gehabtem und behaltenem Besitz der Jülich- und Bergischen und den-

*Solchemnach Königl. Majestät in Preussen remedia MANUTENENTIAE offen stehen.*

 selben

selben gehörenden, von Pfaltz-Neuburg bishero besessenen, übrigen Lande zu mainteniren, und davon, durch keine Gewaltthätigkeit, sich verdringen zu lassen.

Wie nun aus Verträgen von an. 1609. bis 1692. zu erweisen.

§. V. Und dieses sind die Artickel, zu deren Behauptung wir jetzo schreiten; darbey aber keiner andern Hülfe, als der offenbahren Verträge, nöthig haben werden. Die wir auch, bey allen Puncten, allein reden lassen wollen. Ohne dieselbe mit einer geschminckten Farbe oder gekünstelter Deutung zu belegen.

# II.

# Des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg.

## hundert und dreyßigjähriger Besitz der Jülichischen, Bergischen und zugehörigen Lande.

Chur-Brandenburgische Besitznehmung aller Clevisch-Jülischen u. a. Lande, am 4. April. 1609.

Als der letzte Hertzog von Cleve, Jülich und Berg, Graf von der Marck und Ravensberg, auch Herr zu Ravenstein, rc. den 25. Mart. 1609. ohne Leibes-Erben zu verlassen, mit Todte abgienge, haben Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, im Nahmen Ihrer Gemahlin ANNAE, als obbesagten Hertzogs ältesten Schwester Tochter, und folglich nächster Anverwantin, von allen solchen Fürstenthümern und Landen so gleich Besitz nehmen, und durch Ihren Gevollmächtigen, Stephan von Hartenfeld, den 4. April. in Cleve sowohl, als auch Tages darauf am 5. April. zu Düsseldorff, und anderswo Ihre, die Chur-Brandenburgische Wappen anschlagen; der Schlösser und Cantzeleyen sich versichern; PATENTA adfigiren, auch alles übrige in Vereydgung der Unterthanen, Besetzung der Thore, und sonsten, bewerckstelligen lassen; was nur irgend, denen Rechten und Gewohnheiten, ad legitime adprehendendam POSSESSIONEM erfordert werden mögen.

Die Recht- und Gesetzmäßig geschehen.

§. II. Dann da die natürliche, und die gemeine Rechte diesfalls zuerfordern pflegen; c) daß, bey einer rechtmäßigen Besitz-Ergreiffung, sich kein anderer im Besitz finden; so dann auch die Ursache derselben Grund

c) Hier hätte der Concipient das Haupt Requisitum einer legitimen Possession nicht zurücklassen sollen, welches darinnen besteht, daß weder ein Verboth des Ober-Richters vorhergehen, noch auch eine Cassation und Annullation hinten nachgefolget seyn müsse.

Nun weisen aber Käyser Rudolphs des II. Mandata de dato d. 6. und 9. Novbr.

Grund haben, und dabey nichts gewalthätiges vorgehen möge: So hat sich dieses alles bey dem Chur-Brandenburgischen Besitz dergestalt befunden. Der Hertzog war todt; die Lande erlediget und verwaiset; d) es ereignete sich kein Gegenstand oder Hinderung; Chur-Brandenburg befunde sich mit Seiner Gemahlin und Chur-Printzen in der nächsten Anverwandschafft und Lehensfolge, und nichtes war, so dieser Besitz-Ergreiffung irgend von jemand entgegen gesetzet werden konte.

Novbr. 1609. sub Lit. C. der obangeführten kurtzen Anzeige, ingleichen das in der Chur-Pfältzischen so genannten Genuina facti Specie sub No. 49. unter denen Beylagen befindliche Schreiben höchstgedachten Kaysers an Pfaltz-Neuburg, d. d. 7. Oct. 1596. deutlich aus, wie das Churfürstl. Hauß Brandenburg und Pfaltz-Neuburg schon im Jahr 1590. bey dem damahligen blödsinnigen Zustand beyder Hertzoge zu Jülich, Vaters und Sohns, damit umgegangen, daß sie sich sowohl der Administration der Lande versichern, als auch auf den Todes-Fall in Zeiten in die Possession setzen möchten, Kayser Rudolph hingegen dieselben nicht nur davon abgemahnet, und, daß sie in sein Ober-richterliches Amt nicht eingreiffen solten, gewarnet und bedeutet, sondern auch zu Verhütung aller Posfess-Ergreiffung die Regierung der Lande bestellt, denen Jülichischen Unterthanen auch, daß sie sich auf erfolgendes Absterben Hertzog Johann Wilhelms zu Jülich, an niemand anders als die Kayserl. Majest. halten sollen, gebothen. Es bezeigt auch obangezogenes Kayserl. Mandat d. d. 6. Novbr. 1609. daß höchstgedachter Kayser alsofort nach tödtlichen Abgang des letzten Hertzogs zu Jülich, diese Inhibition an die Unterthanen sub dato d. 2. April. 5. und 24. Maij. wiederholet. Die in der vor das Königl. Hauß Preussen zum Druck gediehenen, so genannten gründlichen Beantwortung, des zu Manheim 1736. zum Vorschein gekommen Unterrichts, befindlichen Notariats-Instrumenta über die Brandenburgischen Occupation, sub dato den 4. und 9. April. bewähren selbsten, daß diese Inhibitiones noch vor sothaner Chur-Brandenburgischen Anmassung angelangt gewesen, und dem Brandenburgischen Commissario hin und wieder opponiret worden.

Da nun nichts destoweniger Cuhr-Brandenburg der Jülichischen Lande sich bemächtiget: So fällt nicht nur die Nichtigkeit und der Unbestand dieses Unterfangens in die Augen, sondern es hat auch die Kayserl. Majest. dieser Ursache halber Fug und Macht gehabt, solche vermeinte Possession durch die bekannten Cassatoria gäntzlich zu entkräfften, und zu vernichten, bevorab da das Chur- und Fürstl. Hauß Sachßen durch die von Kayser Friedrichen dem III. und Maximiliano I. erhaltene, und von Kayser Carln dem V. und Ferdinanden I. anno 1544. zu Speyer auf öffentlichen Reichs Tage befestigte eventual-Beleihung an denen Jülichischen Landen, ein solches Jus reale erlanget, daß die Possessio nicht anders, als zu des Haußes Sachßen Rechten, pro vacua geachtet werden kunte.

d) Es waren also die Lande durch des Hertzogs von Jülich Tode nicht verledigt und verwaißt, sondern der Besitz war auf das Chur- und Fürstl. Hauß Sachßen, vermöge sothaner eventual-Investitur ipso iure devolvirt, welches samt denen angezogenen Kayserl. Verbothen solche Hindernüsse waren, die Chur-Brandenburg, da es ohnedem zu diesen bereits eventualiter verliehenen Reichs-Mann Lehen keinen Titulum hatte, von aller gewaltsamen occupation billig hätte abhalten sollen, wie es denn auch bey der Einnehmung der Jülichischen Lande so friedlich und ohne Wiederspruch nicht zugegangen, als man es hier vorgiebet, indem sowohl Kayser Rudolf in angeführten Mandatis, als auch Ertz Hertzog Leopold in dem beyliegenden Schreiben sub A. viel einanders zuerzehlen wissen, die Königl. Preußischer Seits publicirten Apprehensions-Instrumenta auch an vielen Orten das Gegentheil zur Gnüge bestärcken.

Chur-Brandenburgische Ausnehmung des Pfaltz-Graffens in den Mitbesitz, ult. Mai. 1609.

§. III. Als nun nachhero e) der Pfaltzgraf von Neuburg bemühet war, sich gleichfalls in den Besitz, als künfftiger Prætendent, einzudringen; hat er sich selbsten beschieden, daß er sich hieran verspätet: Gleichwohl aber, durch mächtige Mittels Personen, an Chur-Brandenburg den Antrag thun lassen; Ihre Partheyen nicht zutrennen, vielmehr bey der damahligen gemeinsamen Noth, zusammen zu halten, und für einen Mann zu stehen. Und zu dem Ende wurde in dem Dortmundischen Vertrag am letzten Mai. 1609. von Chur-Brandenburg, Pfaltz-Neuburg in den Mitbesitz, jedoch nur jure familiaritatis, f) Bitt- und interims-Weise, wie die Wörter buchstäblich lauten, an- und aufgenommen.

e) Daß Pfaltz-Graff Wolffgang Wilhelm schon den 3. April, und also noch eher als Chur-Brandenburg, persöhnlich in denen Jülichischen Landen sich eingefunden, und derselben, obschon eben so wiederrechtlich als Chur-Brandenburg, sich zu bemächtigen getrachtet, weiset dessen an den Kayser sub dato Bennrath den 3. April. 1609. abgelassenes, und in der Pfältzischen sogenannten Genuina facti specie sub No. 48. unter denen Documenten befindliches Schreiben. Allermassen denn auch die obangeführten Chur-Brandenburgischen Notariats-Instrumenta selbsten bezeugen, daß der Chur-Brandenburgische zur Occupation abgeschickt gewesene Commissarius an verschiedenen Orthen die Pfaltz-Neuburgische Waapen schon angeschlagen gefunden.

f) Da nun, ob ausgeführter massen, weder Chur-Brandenburg nach Pfaltz-Neuburg, denen Kayserl. Mandatis entgegen, der Possess-Ergreifung sich ermächtigen können und sollen, man auch mit dem Königl. Hauß Preussen darinnen einig ist, daß der junge Pfaltzgraf von Sultzbach weder an der Detention des Haußes Pfaltz-Neuburg, einigen Antheil habe, noch auch nach Absterben Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz die Possession zu ergreiffen, berechtiget sey; So hat man auf Seiten des Königl. Chur- und Fürstl. Haußes Sachßen sich dabey nicht aufzuhalten, ob Chur-Fürst Joh. Sigismund zu Brandenburg, Pfaltzgraff Wolffgangen, oder dieser jenen, in die Compossess mit eingenommen, und sub quo Prætexu solches geschehen, auch was der in dem Dortmundischen Vergleich gebrauchte Terminus jure familiaritatis heissen soll, anderer gestalt man aus dem Buchstaben des Vergleichs selbst urgiren könte, daß es eben keine einseitige Gefälligkeit von Chur-Brandenburg, sondern aus reciproquer Anverwandnüß, und in Ansehen derselben geschehen sey, vornehmlich aber dahin abgezielet gewesen, damit beyde Häuser mit desto mehrern Nachdruck denen Oberrichterlichen Verordnungen sich gewaltthätiger Weise möchten wiedersetzen können. Allermassen denn auch dasienige, was lit. e. schon angeführt, und unten sub lit. g. und kkk mit mehrern vorkommen wird, gnugsam an den Tag leget, daß es mit der gerühmten Chur-Brandenburgischen solidarischen Occupation und Possession der sämtlich Jülichischen Lande die vorgegebene und gerühmte Richtigkeit nicht habe.

Nachherigen Kayserlichen *Mandatis* wird geantwortet.

§. IV. Ob nun wohl nachhero im Monat Julio 1609. die Kayserliche mandata poenalia, inhibitoria, manifesta und comminationes, mit des Reichs Acht und Oberacht, zu aller

g) Daß Ertz-Hertzog Leopold mit seinen bey sich habenden Völckern nicht bloß an denen Jülichischen Grentzen sich aufgehalten, sondern würcklich im Lande sich eingefunden, und so gar die Stadt Jülich in Besitz genommen, erhellet aus seinen sub A. beyliegenden Schreiben, woraus zugleich zuersehen, wie

dem Ende erfolgten, Kayserlicher Majestät die, bereits in Posseß habende, Lande, in sequestrum zu geben und wiederum abzutreten; Ertz-Hertzog Leopold, der mit Trouppen an den Gräntzen anlangte, g) es auch an Bedrohungen mit Feuer und Schwerd, als vorgegebener Kayserl. Commissarius, nicht ermangeln lassen: so wurde doch von beyderseits compossidirenden Fürsten, dem Churfürsten von Brandenburg, und Pfaltz-Neuburg gar freymüthig geantwortet: h) die Posseß aller Clev-Jülichischen und zugehörigen Lande wäre einmahl, denen Reichs-Gesetzen und Rechten nach, ergrieffen; und dahero würde niemand, von seinem einmahl erlangten Besitz und Recht, sich verdringen lassen; so trügen auch die compossidirende Fürsten zu Kayserlicher Majestät das allerunterthänigste Vertrauen; daß sie weiter nicht in selbige dringen, noch ihnen das Recht zu entziehen suchen würden, welches, denen Gesetzen nach, auch dem geringsten Unterthan, ja Bürgern und Bauren, angedeihen müste. Solte ihnen hierunter Gewalt wiederfahren, so erlaubten ihnen die Reichs-Gesetze, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Wolte man ihnen auch fremdes Volck, aus den damahligen Spanischen Niederlanden, über den Halß führen; so würde es an eben dergleichen ihnen, als Besitzern, pro manutenenda possessione, nicht fehlen. Nur bete man des armen Landes hierunter zu schonen.

Die compossedirende Fürsten werden unterstützet, von der Evangelischen union am 7. Jan. 1610.

§. V. Weil nun die Spanische Gefahr sich je länger, je mehr äusserte; i) die gesamte Evangelische Reichs-Fürsten auch darüber stutzig wurden, und sich fremder Gäste besorgten: so wurde das so genannte Evange-

wie man ihm als Kayserl. Commissario Chur-Brandenburgl. und Pfaltz-Neuburgischer Seits begegnet.

h) Dieses bedrohentliche und auf die blosse Gewalt und Renitenz gesetzte Bezeigen gegen die Kayserlichen Verordnungen solte man Königl. Preußl. Seits lieber vergessen seyn lassen, als mit nochmahligen Beyfall wieder aufführen, und dadurch zugleich zu erkennen geben, daß man weder damahls in dieser Sache Recht leiden wollen, noch auch aufs künfftige anzunehmen gemeynet sey.

Und wie Kayser Rudolff der II. dieses Chur-Brandenburgische Bezeigen, denen Reichs Constitutionen gemäß, schwerlich so ungeahndet hingelassen haben würde, wenn er damahls durch Ertz-Hertzog Matthiassen sich nicht selbst in bedrängte Umstände gesetzt gesehen; Also ist kein Zweifel, daß auch künfftighin, wenn Kayserl. Majest. den gerechtesten Entschluß zu fassen, allergnädigst geruhen solten, dem Königl. Chur- und Fürstl. Hauße Sachßen zu seinem so incontestablen Rechte zu verhelffen, sich noch wohl Mittel finden dürfften, solches zu bewürcken.

i) Man gesteht hier selbst, daß Chur-Brandenburg in dieser Sache an Gleich und Recht, mittelst Kayserlichen Ausspruchs, sich nicht habe ersättigen lassen wollen, sondern die unirten Fürsten, ja so gar fremde Cronen mit ins Spiel gezogen, um durch auswärtige Gewalt, bey der einmahl unternommenen Occupation der Jülichischen Lande sich

Evangelische Verein am 7. Jan. 1610. zu Schwäbischen Halle dahin mit gerichtet: daß von der gesamten UNION der Dortmundische Vertrag vom letzten Mai. 1609. vor genehm gehalten, und beyde, Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, bey dem compossess aller Clev-Jülichischen Lande geschützet und manuteniret werden sollen. Als worzu auch, pro manutenendo, Franckreich, Engelland und Holland ihre hülffliche Hand gleichfalls anerboten, und darüber die verbindlichste Verträge mit den zwey compossidirenden Häusern geschlossen haben.

2) Franckreich. 3) Engelland. 4) Niederlande.

Chur-Sächsisches Gesuch in der Jüterbockischen Handlung 1610.

§. VI. Ohnerachtet auch Chur-Sachsen die übereilte Beleihung an. 1610. zu Prag heraus gebracht; so hat doch dasselbe auch dieses leichtlich begriffen: daß ihme solches weder ein possessorium von den Landen selbsten geben, noch die schon Jahr und Tag würcklich compossidirende Chur- und Fürsten, Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, von ihrem rechtmäßig-ergriffenem, und von den uniirten Teutschen Fürsten so wohl, als auswärtigen Königreichen und Staaten unterstütztem, Besitz sich vertringen lassen würden. Solchemnach hat dasselbe im Martio 1611. den Jüterbockischen Convent gesuchet, k) und bey demselben die zwey compossidiende Fürsten der Jülich-Clevischen Lande zwar pro possessoribus erkannt; zugleich aber auch sich die dritte compossession bedingen wollen. Darzu aber weder die Chur-Fürstin von Brandenburg, als eigentliche Jülich-Clevische Landes und Lehensfolgerin, ANNA, noch auch der Pfaltz-Graf zu Neuburg sich vermögen lassen. Worauf sich dann auch die Zusammenkunfft zerschlagen, und beyde compossidirende Fürsten in solidaria compossessione geblieben seyn.

de sich mainteniren, und die Execution der Käyserl. Mandaten und Decreten eludiren zu können, hätte sich aber dabey wohl erinnern sollen, was in denen Reichs-Constitutionen darauf gesetzt ist, wenn ein Stand des Reichs in Rechts Sachen an auswärtige Potenzien sich henget, dadurch fremde Völcker ins Reich lockt, oder auch seine eigene Waffen denen Kayserlichen Mandaten opponirt.

Daß im übrigen die uniirten Fürsten durch ihren Beytritt, dem Chur- und Fürstl. Hause zu Sachßen an seinen habenden Rechten nicht præjudiciren wollen, solches ist aus der Beylage sub B. zu ersehen, wie denn auch bekannt genug, was es mit der Union vor eine Bewandnüs gehabt, und warum Chur-Sachßen diesem Bündnüsse beyzutreten, Bedencken getragen, Chur-Brandenburg aber eben daher Gelegenheit erhalten und genommen, die uniirten Stände in der Jülichischen Detentions-Sache auf seine Seite zu bringen.

k) Daß Chur-Sachßen die Jüterbockische Handlung nicht gesucht, auch gar schwer an die darinnen verabredete Compossess gegangen, zeiget die Beylage sub C. In der Anmerckung sub lit. w. w. aber soll dargethan werden, warum, des Dissensus der Churfürstin Annæ, und Pfaltz-Neuburg ungeachtet, der zu Jüterbock errichtete Vertrag dennoch Ihre Königl. Majest. in Preussen bis ietzo verbinde.

§. VII.

Düsburgische Huldigung bey den compossidirenden Fürsten 1614.

§. VII. Wie auch die gesamte Stände der Clev- Jülich- und Bergischen und andern zugehörigen Lande, auf die so offtmahls vom Kayser und Reich bestätigte Unzertheilbarkeit aller jetzt besagten Fürstenthüme, Herrschafften und Lande unaufhörlich gedrungen: daß das gesamte corpus derselben zusammen bleiben, und nicht, durch einige Abtheilung zergliedert und getrennet werden mögen; so ist, zu Festhaltung dieser Untheilbarkeit, am 14. Julii 1614. ein gemeinsamer Land-Tag zu Düsburg angesetzet worden: in welchem so dann den zwey solidarie compossidirenden Chur- und Fürsten, Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, die Huldigung beyden zugleich zur gesamten Hand, von den anwesenden Land-Ständen, jure prorsus individuo, abgeleget, (l) und auch von beyden dergestalt empfangen und eingenommen worden; daß, ob gleich die Nutzung der Lande getheilet, dennoch einem, wie dem andern, darüber Recht gethan, und der Besitz verbleiben solle.

l) Was dem Königl. Hause Preussen die denen Jülich- Clev- und Bergischen Land-Ständen An. 1614. wider die an sothane Stände, obangezeigter massen, ergangene, und sub dato den 6. Novbr. 1609. wiederhohlte Kayserliche hochverpönte Inhibitiones, und die von ihren Vorfahren gegen das Hauß Sachsen, bereits im Jahr 1527. inhalts der darüber ausgestellten Reverse, eingegangene Verbindlichkeit, abgedrungene Huldigung, gegen das Chur- und Fürstliche Sächsische so wohl in Possessorio, als Petitorio, festgegründete Recht helffen soll, ist nicht abzusehen, daher man diesen Passum ohne weitere Erinnerung vorbey läßt.

Compossessio durch den Xantischen Vertrag 1614. eingerichtet, und von dem Teutschen Reich, Franckreich, Engelland, und den Niederlanden unterstützet.

§. VIII. Und damit ja künfftig aller Irrung, des mutuellen Besitzes halber, vorgebeuget werden möchte, so wurde, einige Monate darauf, am 12. Novemb. 1614. m) ein neuer Convent zu Xanten angestellet, welchen auch die unirte Evangelische Fürsten, wie nicht minder Franckreich, Engelland und die Staaten der vereinigten Niederlande, durch ihre Gevollmächtigte beschickten; in welchem die mutuelle compossess beyder Chur- und Fürsten abermahls fest gestellet, und noch dabey die Weise reguliret worden, nach welcher dieselbe zuführen, und woran sie auch in künff-

m) Und eben dieses kan man auf die, unter der Assistenz auswärtiger Cronen und Staaten, zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, einseitiger Weise zu Xanten, sub Dato den 12. Nov. 1614. ferner im Haag den 21. Jun. 1621. und den 4. Jun. 1622. wie nicht weniger zu Düsseldorff, den 11. Maij. 1624. und wiederum daselbst den 9. Marc. 1629. auf ferner den 8. April. 1647. errichteten Verträge repliciren, nachdem ohne dies, bekannten Rechten nach, die Iura des Hauses Sachsen, als eines Tertii, dabey allemahl stillschweigend ausgenommen verblieben, und zu allem Überfluß von denen contrahirenden Partheyen, unter der iedesmahl denen obigen Verträgen einverleibten General-Clausul, de non præjudicando Prætendentibus, ausdrücklich salvirt worden, endlich auch die Kayserl. Maj. inhalts der Beylagen sub Lit. D. und E. declarirt, daß sie dergleichen Verträge ipso jure vor null und nichtig achte, auch ihren Consens nimmermehr darein ertheilen werde.

künfftigen Zeiten zu erkennen seyn möchte. Es wurden von denen gesamten Landen zwey Loose gemachet. In dem einem befunde sich 1) Cleve, 2) die Grafschafften Marck und 3) Ravensberg, wie auch 4) Ravenstein: in dem andern die beyde Hertzogthüme Jülich und Bergen. Jenes fiele also Chur-Brandenburg, und das letztere Pfaltz-Neuburg zu. Wobey aber besonders Chur-Brandenburg angeführet: daß, ohnerachet man, selbiger Seits, an. 1609. die alleinige possess von Jülich und Bergen so wohl, als von Cleve ergriffen, und noch ietzo dieselbe hätte: so wolte man dennoch Pfaltz-Neuburg, der widrigen Conjuncturen halben, die compossess, jedoch nicht anderst, als jure familiaritatis, Bitt- und Interims weise, überlassen; sich aber die solidariam possessionem in dem Jülich- und Bergischen, wie in allen andern darzu gehörigen Provintzen, vorbehalten haben. Die obgedachte Unterhändler hielten es vor billig, und dem ersten Dortmundischem Vertrag de dato den letzten Maij 1609. vollkommen gemäß. Riethen demnach, daß die Lands-Regierung gemeinschafftlich bleiben, und auch im Jülich- und Bergischen, in Chur-Brandenburgs Namen, mit geführet; die Titel, Siegel, Wappen deshalben von Chur-Brandenburg beybehalten, und solchergestalt alles instruiret seyn solte, daß zu erkennen, welchergestalt die Chur-Brandenburgische solidaria Possessio über Jülich und Berge, wegen getheilter Nutzungen, nicht aufgehoben; sondern vielmehr dadurch erneuret und befestiget seyn, und bleiben solte. Und dieses zu keinem andern Endzweck, als zu diesem: daß, bey erlöschendem Neuburgischem Manns-Stamm, und erfolgtem Zurückfall, Chur-Brandenburg keiner neuen Besitznehmung nöthig haben; sondern sich so dann, bey dem fortwährenden Besitz, per remedia manutenentiae, erhalten möchte. Wie dann die unirte Evangelische Fürsten so wohl, als die auswärtige obgedachte Cronen und Staaten solchergestalt Chur-Brandenburg die Manutenentz, durch besondere Verträge, gegen alle Gewalt, kräfftiglich verheissen. Worauf sich auch die nachherige Verträge mit Chur-Brandenburg in dem Haag am 12. Iun. und abermahl daselbsten an. 1622. am 4. Iunii beziehen, und öffentlich am Tage liegen.

Addatur Kayser Rudolphi II. Cassation des Dortmundischen Vertrags de an. 1609. in der eod. an. zu Düsseldorff gedruckten, so genannten Copia Herr Ernstens Marggrafens zu Brandenburg, und Herrn Wolffgang Wilhelms Pfaltzgrafens 2c. Schreibens an die die Kayserl. Maj. unter denen Beylagen sub n. 5.

§. IX.

§. IX. Ob nun wohl darauf zwischen den compossidirenden Chur- und Fürsten, der Religion halben, einige Mißhelligkeiten, besonders in den Jülich- und Bergischen Landen, deren sich Chur-Brandenburg, der compossession halben, mit anzunehmen, entstanden: So ist doch in dem am 11. Maij. 1624. geschlossenen Düsseldorffischen Vertrag in dem XXIX. und XXX. Articul endlich so gar auch dieses buchstäblich dahin verglichen worden: daß es zwar bey der compossess beyder Chur- und Fürsten verbleiben selbige aber auf Seiten Pfaltz-Neuburg sich nicht weiter, als dessen männliche Descendenten und Nachkommen erstrecken; mithin wann und so balde der Neuburgische Mannstamm, über kurtz oder lang, ausgehen und verlöschen würde, so dann die SOLIDARIA possessio im Jülich- und Bergischen, dem Churfürsten zu Brandenburg, als so dann eintzigem Herrn und Besitzer aller Clev-Jülich- und Bergischer, auch zugehöriger Lande, so fort wieder heimfallen; so dann alle und jede Stücke wieder völlig combiniret, und auf immer und ewig, denen Kayserlichen Bestätigungen nach, beysammen, unter einer Herrschafft, gelassen, und solchergestalt verknüpffet seyn und bleiben solten. Und dieses ist eben die Begebenheit, welche mit dem, in GOttes Händen stehendem, Ende Seiner jetzigen Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, sich ereignet, mithin, nach Dero Hintritt Sr. Königliche Majestät in Preussen, alleiniger Besitzer aller Jülich-Bergischer, und anderer dahin gehöriger Lande, seyn, und bleiben werden.

Chur-Brandenburgischer solidarischer Besitz der Jülich-Bergischen Hertzogthümer nach ausgegangenem Neuburgischen Mannstamm 1624. zu Düsseldorf verglichen.

§. X. Nur es haben ein und andere dem Chur-Hause Brandenburg der Zeit abgeneigte Puissancen auch nachhero sich bemühet, zwischen jetzt hochgedachtem Chur-Hause und Pfaltz-Neuburg, dieser compossess halber, wiederum Zwistigkeit zu erregen. Weswegen abermahls an. 1629. im Monat Martio zu Düsseldorf, eine neue Zusammenkunfft zwischen beyden hohen Häusern veranlasset, und bey derselben, über mancherley Puncte, sehr scharff controvertiret, geredet, und geschrieben worden. So gar daß der Abschluß am 9. Mart. 1629. dahin ausgefallen: es solte die, von beyden Chur- und Fürsten gegen einander erklärete compossess nur auf künfftige XXV. Jahre gerichtet, nachhero aber kein Theil daran gebunden seyn. Dahingegen nach des hochseeligen Churfürsten von Brandenburg GEORG WILHELMS an. 1640. erfolgtem tödtlichem Hintritt, Dessen glorwürdigster Nachfolger an der Chur die Geheimnisse übler und untreuer Bedienten in einer vom 8. Dec. 1645. durch öffentlichen Druck publicirten Schrifft, aller Welt

Hefftige Streit-Händel 1629. zu Düsseldorf.

für Augen geleget, und darüber Beschwerung geführet, auch alles dagegen veranstaltet; daß dasjenige, was unter der vorigen Regierung vorgegangen, weiter von keiner üblen Würckung seyn mögen.

Düsseldorffischer Erbvertrag 1647. zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg.

§. XI. Wie dann auch Pfaltz-Neuburg nunmehro die ehemahlige duplicität und intriguen des bekannten Ministri selbsten begriffen, und dieserwegen an. 1647. mit Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Düsseldorf einen neuen Convent veranlasset: in welchem die auf XXV. Jahr eingeschrenckte compossess wieder aufgehoben, selbige auf imer und ewig verheissen, und am 8. April. darauf alles dergestalt abgeschlossen worden, mit angehängter Zusage; daß einer wie beyde, und beyde wie einer, die zur Clev- und Jülichischen succession gehörende Lande besitzen, auch beyde vor einen Mann zu stehen, und einer den andern disfalls mit aller Macht und Kräfften für sich selbst so wohl, als auch durch seine Alliirte, vertreten und beschützen solte.

Genehmhaltung der compossess Clev-Jülichischer Lande im Westphälischen Frieden 1648. art. IV. §. 57.

§. XII. Endlich als man nun, nach so langer innerlicher Unruhe im Teutschem Reich, vollkommenen Frieden n) zu stifften im Begriff war, und eine Streitigkeit nach der andern durchzugehen und beyzulegen vor hatte: so traff die Reihe auch die Clev- u. Jülichische Succesions-Sache, darüber Handlung zu pflegen. Weil aber die compossidirende Chur- und Fürsten sich in ihrem Recht dergestalt gegründet hielten; daß die Pacificatores wohl sahen, wie die Entscheidung dieser Sache unendliche Weitläufftigkeit nach sich ziehen dürffte: so hielte man dafür, daß solcher am besten gerathen wäre, wann dieselbe ausgesetzet, und entweder gütlicher Beylegung, oder aber einem ordentlichem Proceß überlassen würden. Nun geben es zwar

n) Daß der Westphälische Friede, insonderheit dessen Articulus IV. §. 57. die Chur-Brandenburgische gewaltsame Occupation der Jülichischen Lande, und bisherige Detention derselben, im geringsten nicht genehm halte, ist in der kurtzen Anzeige, mit solchen unumstößlichen Gründen dargethan worden, daß der Concipient der vor uns habenden sogenannten richtigen Gegen-Anzeige, nichts relevirendes darwieder aufzubringen gewust.

Daß auch Chur-Brandenburg solches im vorigen Seculo selbst dafür gehalten, zeiget der an. 1651. mit Pfaltz-Neuburg zu Cleve errichtete Vertrag gantz deutlich, in dem Chur-Brandenburg in demselben gegen Pfaltz-Neuburg behauptet, daß der in dem Westphälischen Frieden in Puncto religionis festgestellte status possessionis des 1624ten Jahres, und der zum Termino decretorio angenommene erste Ianuarius desselben, auf die Jülichischen Lande gar nicht applicable sey, sondern diese an denen mit Pfaltz-Neuburg errichteten Verträgen ihre eigene Norm hätten, welches man Chur-Brandenburgischer Seits nimmermehr vorgegeben und behauptet haben würde, wenn die Chur-Brandenburgische Occupation der Jülichischen Lande durch den Westphälischen Frieden

zwar die acta pacis Westphalicæ, o) daß die Chur-Sächsische Gevollmächtigte dahin angetragen; daß in dem abzufassenden articulo des possessorii mit zu gedencken seyn möchte, um auch noch darüber künfftig etwa Processe zu führen. Dieweilen aber die Pacificatores solches deswegen verworffen, theils weil die compossidirende Chur- und Fürsten, schon in die dreyßig Jahre sich in possessione befunden; theils auch bereits darüber so viel Handlungen und Verträge vorgegangen, in welchen die meiste Reichs-Fürsten sowohl, als auswärtige Königreiche und Staaten sich anheischig gemachet, die compossidirende Chur- und Fürsten, bey Ihrem wohl hergebrachten Besitz, zu schützen; es jetzo ungereimt herauskommen würde, vom possessorio etwas weiteres zu gedencken: Als ist das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen mit diesem Suchen ab- und zurücke gewiesen worden. Wie dann auch die Pacificatores, als die Chur-Sächsische Gevollmächtigte vor das Wort: ORDINARIUM, p) summarium processum zu setzen, verlanget, solches nicht weniger verworffen, und bey dem Wort, PROCESSU ORDINARIO, es schlechterdinges gelassen worden. Und dieses aus keiner andern Ursache, als damit das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen daraus

den vor eine wahre Possess erkannt worden wäre. Und wie hätte auch dem Instrumento pacis ohne Contradiction einverleibet werden können, daß in der Jülichischen Sache der bey dem Reichs Hof-Rath bereits lange zuvor, und schon an. 1615. von dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, sowohl in possessorio als petitorio anhängig gemachte Procesß fortgeführet, und der Richterliche Ausspruch darinnen erwartet werden solte, wenn man die Chur-Brandenburgische Occupation der Lande, welche das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen, in eben dieser Klage vor eine ungebührliche und wiederrechtliche Vorenthaltung zu erkennen bittet, zum voraus vor eine zu Recht beständige Possess zu agnosciren, gemeynet gewesen wäre?

o) Daß die Chur-Sächsischen Gevollmächtigten bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten dahin angetragen haben sollen, in dem Instrumento pacis des Possessorii zu erwehnen, ihnen aber solches abgeschlagen worden, davon findet sich weder in denen in öffentlichem Druck liegenden Actis Pacis Westphalicæ, noch auch sonsten, die geringste Spur. Und was würde man auch Sächsischer Seits, durch ausdrückliche Erwehnung des Possessorii in dem Friedens-Instrument, mehr erworben haben, da die von dem Hause Sachsen an. 1615. übergebene Klage vornehmlich auf das Possessorium gerichtet, u. in dem Friedens-instrument ohnedem versehen ist, daß dieser erhobene Procesß bey Entstehung der Güte, angefangener massen, ausgeführet, und beendiget werden soll?

p) Daß die Chur-Sächsischen Gesandten vor das Wort, ordinarium processum, summarium gesetzt wissen wollen, endlich aber das erstere sich gefallen lassen, solches ist zweifels ohne nicht deswegen geschehen, damit dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen der Weg zum Possessorio, als der ohnedem, angezeigter massen, durch das Friedens Instrument genugsam salviret ist, verleget werden möge; sondern weil man Chur-Sächsischer Seits in der Jülichischen Klag-Sache einen kürtzern modum procedendi mit Benennung gewisser Commissarien, des Orts, und

aus nicht Gelegenheit nehmen möchte, über dem Possessorio wiederum neue Unruhe zu erregen. Aus welchem allem dann so viel erhellet: Daß 1) die Pacificatores q) Ihre Absicht blos auf das petitorium gerichtet; 2) das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen, intuitu praetensi possessorii, in contradictorio, abgewiesen; die compossidirende Chur- und Fürsten aber 3) durch das INSTRUMENTUM PACIS, als sanctionem pragmaticam Imperii, solchergestalt von dem Kayser und gesamtem Reich, in dem Besitz aller Clev-Jülichischen, und zugehörigen Lande, kräfftig geschützet und manuteniret worden.

der Zeit, regulirt, und auf solche Weise die Jülichische Controvers Zeit während Friedens Tractaten gütlich oder rechtlich erörtert, und wo möglich gar ausgemacht haben, die hohen Paciscenten aber in die Processualia sich nicht ein, der Kayser auch als Ober-Richter hierinnen sich nicht vorgreiffen lassen wollen. Es weisen solches die Worte des von denen Chur-Sächsischen Gevollmächtigten denen Kayserlichen Plenipotentiariis übergebenen ersten Projects zu dem 57ten §. des IV. Articuli, wie man solches nebst andern in dieser Schrifft angeführten Beylagen, von vertrauter Hand, aus einer Collection der Westphälische Friedens-Handlungen, communicirt erhalten, gestalten es in demselbigẽ ausdrücklich heißt: Ea propter decretum est, ut *durantibus adhuc hisce tractatibus*, de modo vel Compositionis *amicabilis*, vel *summarii & expeditioris* processus, *Personis, loco, & tempore* hujus negotii definiendi, conveniatur, oder wie es in einem andern kurtz darauf überreichten Project lautet: Causa Iuliacensis aut amicabiliter componatur, aut processu *brevi* terminetur.

Und wie könte auch darunter, daß an statt Processum summarium, oder wie es die Chur-Sächsischen Projecte, zu Verhüttung aller Mißdeutung, wohlbedächtig periphrasiren, brevem seu expeditiorem, das Wort ordinarium beliebet worden, der Gedancke verborgen liegen, daß deswegen das Hauß Sachsen auf das Possessorium weiter nicht dringen solle, da der Processus ordinarius das Possessorium keinesweges ausschließt, wie doch der Autor der so genannten richtigen Gegenanzeige in denen gantz irrigen Gedancken steht, unten aber ad lit. z z. hinlänglich zu rechte gewiesen werden soll.

q) Es sind also die aus denen obigen falschen Præmissis hergeleiteten Conclusiones gantz unschlüßig und ungegründet, daß nehmlich 1) die Pacificatores ihre Absicht blos auf das petitorium gerichtet, 2) das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen aber intuitu prætensi possessorii in contradictorio abgewiesen, 3) die Chur- und Fürsten zu Brandenburg und Neuburg hingegen durch das Instrumentum Pacis, als sanctionem pragmaticam imperii, von dem gesamten Reich in dem Besitz aller Clev- und Jülichischen Lande geschützt worden wären.

Chur-Brandenburg nimmt an. 1651. von den Jülich-Bergischen Landen Besitz.

§. XIII. Da nun bey solcher Bewandniß das Possessorium eines wie beyder, und beyder wie eines, in denen gesamt Clev-Jülichischen Landen seine Richtigkeit hatte; im Gegentheil Pfaltz-Neuburg die Evangelische Unterthanen in den Jülich-Bergischen Landen zu verfolgen und zu bedrücken anfienge, und keine

r) Wie die Kayserl. Majest. das Anno 1651. vorgegangene bey Chur-Sachsen excusirt, und, daß es denen habenden Rechten des Hauses Sachsen allenthalben in Possessorio & Petitorio unschädlich sey, declarirt, zeiget die Beylage sub Lit. F.

keine Abmahnungs-Schreiben von Chur-Brandenburg etwas fruchten wolten: So hat sich Chur-Brandenburg 1651. gemüßiget gefunden, denen Bedrängten zu Hülfe, seine Trouppen in das Jülich- und Bergische einrucken zu lassen. Und dieses, ohne alles Bedencken, deswegen, weil die jura possessorii in den Jülich- und Bergischen Landen Chur-Brandenburg jedesmahl buchstäblich conserviret worden. Wie dann Se. Churfürstl. Durchl. auch selbsten Kayserl. Majestät davon Nachricht ertheilet, und dadurch Kayserl. Majestät r) auch bewogen worden, Kayserliche Commissarien dieserwegen nach Cleve zu senden, und beyde compossidirende Chur- und Fürsten, auf den alten Fuß des compossessorii reciproci zu vergleichen, welcher Vergleich am 11. Octobr. 1651. erfolget, und von Kayserlicher Majestät auch selbsten allergnädigst ratihabiret worden.

Alle Mißhelligkeiten beygeleget durch den Clevischen Haupt-Vergleich 1666.

§. XIV. Endlich erfolget der Clevische Haupt-Vergleich am 9. Septembr. 1666. worinnen vollends alle Mißhelligkeiten zwischen beyden, compossidirenden Chur- und Fürsten aus dem Grund gehoben und dabey deutlich versehen worden: Daß nach Abgang der Pfaltz-Neuburgischen Descendenten, worunter, wie bereits in andern Schrifften weitläufftig erwiesen und ausgeführet ist, an Seiten Pfaltz-Neuburg keine andere, als die männliche Posterität, verstanden werden kan, die solidaria possessio aller Clev-Jülichischen und zubehörigen Lande bey Chur-Brandenburg verbleiben, und alles wieder in den Stand gesetzet werden solle, worinnen Chur-Brandenburg vom 4. April. 1609. von allen Clev-Jülichischen und zubehörigen Landen rechtsbeständigen Besitz genommen, und folglich solidarius possessor von denselben gewesen.

Welchen Kayserl. Majestät confirmiret am 17. Octobr. 1678.

§. XV. Ihro Kayserl. Majestät haben von allem dem, was vorgegangen, eigentliche Nachricht gehabt, und nicht allein dieserwegen nichtes gereget, ohngeachtet das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen dieserhalben dem Kayserlichen Hofe unendlich angelegen; sondern auch nach der Zeit denselben dergestalt für so billig, und dem obbesagtem artic. IV. §. 57.

s) Nachdem der Kayserl. Hof die Chur-Sächsischen Vorstellungen wieder diesen Vergleich Platz finden lassen, und aus solcher Ursache 12. gantzer Jahre die gesuchte Confirmation desselben denegirt, hat endlich das Haus Pfaltz-Neuburg, occasione der bekannten Vermählung, Kayser Leopolds mit einer Pfältzischen Printzeßin, an. 1678. bey einem Besuch zu Wien, gantz in der Stille, Gelegenheit gefunden, mit Ubergehung des Reichs-Hof-Raths, bey dem Kayserl. Geheimen Rath, und also wieder den klaren Buchstaben des 42. Articuls der Leopoldinischen Wahl-Capitulation, mithin gantz nulliter, die Confirma-

§. 57. instr. pac. Westphalicae so vollkommen gemäß gehalten; daß endlich die allergnädigste Kayserliche Confirmation am 17. Octobr. 1678. darauf, in so nachdrücklichen Clausulen und expressionen erfolget; mithin sich der Sächsische Concipiente scheuen sollen, diese Kayserliche Confirmation vor erschlichen, als wann dieselbe per sub & obreptionem s) herausgebracht wäre, auszuschreyen. Es wurde ja die Sache lang genung durch Vorstellungen und Gegen-Vorstellungen am Kayserlichen Hof getrieben; die Chur-Sächsische memorialien erwogen; darauf decretiret, und endlich der gerechten Sache zum Besten die Confirmatoria erhalten.

firmation sothanen Recesses, ohne daß dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen die Copie davon gebethener massen legaliter communiciret, und dessen Einwendungen seines dabey versirenden Interesse halber, dem Herkommen und Rechten gemäß zuförderst erwartet worden wäre, wieder alle denen Chur-Sächsischen Gesandten gegebene Versicherungen, auch vormahls, nach denen Beylagen sub D. und E. beschehene Declarationes, zu erlangen und auszuwürcken.

Man lese nur die Beylagen sub G. und H. so wird man daraus deutlich erkennen, wie es mit der Confirmation dieses Vertrags zugegangen, was darwieder das Chur-Fürstliche Haus Sachsen bey Kayserlicher Majestät und dem gesamten Reich zu seiner Verwahrung, ohne etwas zu verschweigen, in denen nachdrücklichsten Terminis vorgestellet, und wie der Kayserl. Principal-Commissarius beym Reichs-Tag, den dabey gebrauchten Modum selbst disapprobiren müssen.

Daß auch durch diese Confirmation der Disposition des Westphälischen Friedens in puncto causæ Iuliacensis mercklich zu nahe getreten worden, solches hat Chur-Fürst Ioh. Georg. II. in dem angezogenen Schreiben sub Lit. H. gründlich und zur Gnüge demonstriret, erhellet auch daraus zu allem Uberfluß Sonnen klar, daß durch sothane Confirmation die von denen Häusern Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg unternommene gewaltsame Occupirung, Detention und Usurpation der Jülichischen Lande, aller von denen Kaysern Rudolpho II. Matthia, Ferdinando II. und III. darwieder ausgelassenen Mandaten, Inhibitionen, Cassatorien und Exmissionen, auch der dem Hause Sachsen bereits an. 1628. gegebenen Versicherungen, daß dergleichen Confirmation nicht erfolgen solle, ohngeachtet, pendente lite, und da über dem Possessorio processirt wird, gleichsam autoritate judiciali (obwohl ohne den geringsten Bestand) gut geheissen, obbemeldte Häuser auch gantz neuerlich in die Possess des zuvor nie geübten Westphälischen Creyß-Directorii gesetzt werden wollen.

Auch zur Belehnung an. 1692. nicht abgeneigt seyn.

§. XVI. Es ist auch noch dieses, als ein Anhang, mit zu gedencken: Daß Chur-Pfaltz am 12. Dec. 1692. mit Chur-Brandenburg die würckliche Kayserliche Beleihung, salvo aliorum jure, so wie ehemahls Sachsen, erhalten können; wann nicht, einiger Umstände halben, welche beyde sollicitirende Churfürsten einzugehen, Bedencken getragen, das Vorhaben unterblieben wäre.

t) Die erlangten Nachrichten zeigen gerade das Gegentheil, daß nemlich denen Chur-Häusern, Pfaltz und Brandenburg die gesuchte Belehnung schlechterdings, ohne Vorlegung einiger Condition, abgeschlagen worden.

§. XVII.

Nutzen dieser Possessions-Geschicht von 1609. ad 1692.

§. XVII. Man hat diese hundert und dreyßigjährige Possessions-Geschicht dem Publico vorstellig zu machen, verschiedener Ursachen halben, für nützlich gefunden. Denn obgleich in der Sache selbsten jederman, aus denen so vielfältig an das Licht gekommenen Schrifften, von den Gerechtsamen Sr. Königl. Majestät in Preussen überzeuget seyn können: so will es doch vielen und denjenigen, die in denen Rechten nicht geübet, fast unbegreiflich fallen: daß Chur-Pfaltz die Hertzogthümer Jülich und Bergen besitzen, beherrschen, regieren und nutzen, und dennoch auch Se. Königl. Majestät in Preussen, in diesen beyden Hertzogthümern zugleich mit im Besitz sich befinden sollen; mithin, bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, in GOttes Händen stehendem tödtlichem Hintritt, Se. Königl. Majestät in Preussen sich nicht erst in Besitz bringen; sondern nur, per remedia manutenentiae, darinnen, durch die Mittel, welche die Rechte an die Hand geben, wieder alle sich ereignete Gewalt, conserviren und erhalten mögen.

Wie die Neuburgische compossess mit der Chur-Brandenburgischen possessione solidaria aller Jülich-Bergischen, und zugehörigen Landen, zu vereinigen?

§. XVIII. Und in der That, als Chur-Brandenburg, unter vieler anscheinenden Gefahr der Wiedriggesinneten, sich endlich in dem Dortmundischen Convent im Monat Maio 1609. dahin bewegen lassen; Pfaltz-Neuburg in die compossess, jedoch dergestalt aufzunehmen, daß ihme die einmahl erlangte solidaria possessio u) aller Clev-Jülichischen und zugehörigen Lande dennoch ohnweigerlich verbleiben solte; die Sache selbsten auch bereits abgeredet und verglichen war: so wurde es doch den damahligen Juristen fast schwer, ein Römisches Juristisches Wort auszufinden, welches die Sache deutlich ausdruckte. Nach vielem Uberlegen und disputiren fielen sie endlich auf die Formel: Daß Neuburg iure familiaritatis die possession erlangen, und die-

u) Da das Königl. Chur- und Fürstl. Hauß zu Sachsen keine Brandenburgische und Pfältzisch-Neuburgische Possess der Jülichischen Lande agnosciret, sondern die geschehene Occupation derselben billig vor eine gewaltsame Vorenthaltung, Usurpation, und Detention hält, hierinnen auch die Kayserlichen hochverpönten, und noch ietzo in ihrem Vigore bestehenden Mandata Inhibitoria, Cassatoria und Exmissiones vor sich hat: So wäre unzeitig, dabey sich aufzuhalten, was die in denen Vergleichen zwischen Brandenburg und Pfaltz-Neuburg verabredete Possessio jure familiaritatis heissen soll, bevorab, da man mit dem Königl. Hause Preussen in der Conclusion, daß nehmlich der junge Pfaltz-Graff zu Sultzbach, nach Absterben Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz kein Recht habe, in denen Hertzogthümern Jülich und Berg die Possess zu ergreiffen, obwohl ex alio principio, allerdings einig ist.

Daß aber auch das Königl. Hauß Preussen nicht berechtiget, seine dermahlige partial-detention obigenfalls auf das totum zu erstrecken, und den Pfältzischen Theil an sich zunehmen, das ist daher klar, weil so wohl die Chur-Brandenburgische, als auch Pfaltz-Neuburgische Occupation der Jülichischen Lande, durch die Kayserlichen

ses so viel heissen solte: Chur-Brandenburg wäre und bliebe solidarius possessor, wie es von Anfang gewesen; Pfaltz-Neuburg aber wolte es die Neben-Besitzung, Bitt- und interims-Weise, lassen; sich aber inzwischen die solidariam possessionem buchstäblich vorbehalten. Und findet sich auch in den actis; daß die Hochfürstliche Unterhändler über dem Wort-Streit der damahligen Juristen fast ungedultig worden, und vermeinet; daß, da man die Sache selbsten zum Stand gebracht, man dieses Wörter-Krieges nicht vonnöthen. Die Umstände weisen, daß Chur-Brandenburg seines solidarisch erworbenen Besitzes durch die Neuburgische compossess, sich nicht begeben habe. Als wovon auch der Effect sich auf vielerley Weise so jetzo, als künfftig zeigen würde. Dann 1) solte die Pfaltz-Neuburgische possessio, nur Freundschaffts- und Vertrags-Weise, von Chur-Brandenburg nachgelassen; keinesweges aber auf den niemahls zugestandenen Grund, gesetzet werden, als wann Neuburg selbsten das possessorium zeitig und rechtmäßig ergriffen. Und weil dieses letztere nicht geschehen, so bliebe Chur-Brandenburg 2) vor wie nach, bey dem solidarischen Besitz aller Jülich-Clevischen und zubehörigen Lande. Wie dann 3) selbsten in den Hertzogthümen Jülich und Bergen Chur-Brandenburg zwar naturalem possessionem, in cörperlicher oder äusserlicher Einnehmung, Pfaltz-Neuburg überlassen; sich aber deswegen seines rechtlichen Besitzes, den es sich, nach der Sprache der Juristen, animo, und civiliter reserviret, nicht begeben; sondern die possess in Jülich, Berge, Ravenstein, Winnenthal, und Breskesandt, civiliter und rechtlicher Art nach, eben so wohl, als wie in Cleve, Marck und Ravensberg selbsten innen habe und behalte. Von welcher behutsamen Erklärung 4) die Würckung diese seyn solte, damit Chur-Brandenburg, im Fall es mit Pfaltz-Neuburg zerfiele, oder der Pfaltz-Neubur-

gische

Mandata cassatoria, vom ersten Anfang, vor wiederrechtlich declarirt worden, und solchergestalt in denen zwischen Brandenburg errichteten Pactis, dem ersten keine, zuvor ohnedem nie gehabte solidarische Possessio, vielweniger durch dieselbe ein Recht, nach Abgang des Neuburgischen Manns-Stamms, die von dessen Detention befreyten Lande zu occupiren, vorbehalten werden können, wie denn auch dasjenige, was die ICti von der Possessione civili solo animo retinenda lehren, auf eine durch Ober-Richterlichen Ausspruch pro usurpatione declarirte Detention, gantz und gar nicht applicable ist, woraus denn ferner von selbsten sich ergiebet, daß Ihro Königl. Majest. in Preussen, weder in Possessione corporali des von Chur-Pfaltz bis daher detinirten Antheils der Jülichischen Lande, sich befinden, noch auch aus denen mit Pfaltz-Neuburg errichteten Verträgen, ein ihnen vorbehaltenes Recht haben können, nach Absterben Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. zu Pfaltz, denen a detentione verledigten Landen sich zu nähern, und selbige an sich zu nehmen.

gische Mann-Stamm ausgehen würde, nicht erst nöthig hätte, bey Eindringung in die Jülich- und Bergische Lande, eine neue possessionem zu acquiriren, als vielmehr corpore & animo acquisitam, & conservatam, wiederum actu corporali zu gebrauchen, folglich damit den effect seines conservirten iuris possessorii zu zeigen, und die Lande von Jülich und Berge bey aller Gelegenheit, offen zu behalten; dieselbe frey und ungehindert wiederum zu betreten. Und es war diese Behutsamkeit und Vorsichtigkeit Chur-Brandenburg um so viel weniger zu verdencken, je beschwehrlicher es diesem Churfürstlichen Hause ohnedem fiele: Daß, nachdem es sich, durch den alleinig rechtmäßig ergriffenen Besitz, Meister von allen und jeden Jülich-Bergischen, und zugehörigen Landen gemachet; es nunmehro, damit die Spanische Macht nicht von der Uneinigkeit beyder Reichs-Fürsten profitiren, und die Lande mit Heeres Krafft überschwemmen möchte, sich überwinden und entschliessen müssen; Pfaltz-Neuburg in die compossess solcher Lande mit aufzunehmen. Da hingegen Pfaltz-Neuburg sich auch zu allen restrictionen und limitationen dieses Dortmundischen Vertrags um so viel williger verstanden: weil es wohl begriffen, daß, ausser der Chur-Brandenburgischen Cession, es sich keines possessorii, denen Rechten nach, anmassen können. Wobey auch die gesamte Lande noch den Vortheil und Nutzen, von diesen Gesetzmäßigen reservationen, des Chur-Hauses Brandenburg, hatten: weil dardurch dieselbe in der That Ihre, von Kayserl. Majestät privilegirte Untheilbarkeit behalten; indem nicht sowohl die Fürstenthüme und Herrschafften zerrissen; als vielmehr nur die Regierung und Nutzung derselben, auf eine zeitlang, getheilet worden. Chur-Brandenburg aber seine possessio solidaria vor wie nach unverrücket geblieben. Um nun alles dieses in einen deutlichen rechtlichen Begriff zu bringen, hat man sich dabey gesetzmäßiger iuristischer Wörter bedienen müssen. Welches den zwey Churfürstlichen Brandenburgischen Rechts-Gelehrten, BRUNNEMANN und STRYKEN, Gelegenheit gegeben, de possessione iure familiaritatis, de compossessione, de possessione ciuili, animo retinenda; sed ANIMO solo, sine actu corporali, nunquam acquirenda, und andern dergleichen, in den gemeinen Rechten versehenen und eingeführen Formeln, eigene rechtliche Bedencken zu stellen, und solche in den Druck zu geben.

# III.

## Gründliche Wiederlegung der Chur- und Fürstlichen Sächsischen Anzeige.

### §. XIX.

Wiederlegung der Chur- und Fürstlichen Sächsischen unrichtigen Anzeige 1737.

Nachdem wir nun des Churfürstl. Brandenburgischen, und jetzo Königl. Preußl. Hauses in die hundert und dreyßig Jahre erlangten und fortwährenden Besitz aller Jülich-Bergischen und zugehörigen Lande, durch offenbahre und in den Reichs-Geschichten meistens in Druck liegende Verträge, erwiesen und befestiget: so wird es nun eine gar leichte Sache seyn, auf des Chur- und Fürstl. Sächsischen Schrifftstellers verkehrte, unrichtige und nichtige Einwürffe, mit behörigem Nachdruck, zu antworten, und das Publicum von dergleichen seltsamen Vorurtheilen zu befreyen.

Nichtigkeit des Chur-Sächsischen Possessorii.

§. XX. Es vermeinet gedachter Concipient überhaupt: daß das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen in denen Jülich-Bergischen Landen, auch intuitu possessorii, einen Antheil habe.

Er beruffet sich, dieses zu behaupten 1) auf das petitum in dem Klag-libell; daß solches mit auf das possessorium gegangen; 2) Kayserl. Majestät den Churfürsten von Sachsen CHRISTIANUM, würcklich mit solchen Landen beliehen; 3) mithin solchem die Freyheit gegeben, den Besitz derselben sich zuzueignen.

Der Chur-Sächsil. Land-Tag zu Torgau 1609. begiebt sich des possessorii.

§. XXI. Hierauf gründlich zu antworten, so ist aus denen Chur-Sächsischen Landtags-Acten, zu Torgau 1609. gehalten, bekannt; daß Chur-Sachsen auf demselben, denen Landes-Ständen die Frage vorgeleget:

> Ob der Churfürst, zu Erlangung des possessorii der Jülich-Bergischen und angehörigen Lande, eine Armée in das Feld stellen, oder aber lieber stille sitzen, und den Ausgang der Sache in den Gerichten abwarten solle?

Der

w) In der Churfürstl. Sächsischen Proposition vom 4ten Septembr. 1609. an die gesammten Stände, stehet nicht ein Wort von der Jülichischen Sache, sondern es ist selbige durch eine Neben-Proposition den 12. ejusd. an den engen und weiten Ausschuß von Ritterschafft und Städten gebracht worden. Es haben auch nicht die gesammten Stände von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, als welche ohnedem nach dem Chur-Sächsischen Landtags-Brauch in solchen Fällen, keine gemeinsame Schrifft stellen, sondern nur der angezogene enge und weite Ausschuß, und zwar nicht den 30. sondern den 13. Septembr. darauf geantwortet, ist auch weder duplicando, triplicando noch quadruplicando in der Sache weiter etwas vorgefallen, vielweniger hat der Chur-Fürst davon etwas in den Abschied mit einfliessen lassen, oder sonst einen Schluß gefaßt und kund gethan.

Es

Der Vortrag geschahe am 4. Sept. 1609. w) Darauf von denen gesamten Land-Ständen, Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, am 30. eiusdem die wohl überlegte Antwort erfolget:

Weil andere Praetendenten, Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg nemlich, die Jülich-Bergische und zugehörige Lande bereits actu corporali, in Besitz genommen, dieselbe auch von vielen auswärtigen Puissancen, in der ergriffenen possession, mainteniret würden; die getreue Landschafft nicht anrathen könte, daß Churfürstliche Durchl. dagegen etwas vornehme; vielmehr sich auf Ihr habendes Recht verliesse, welches künfftig auszuführen, Sie allezeit im Stande seyn würden.

Ohngeachtet nun hierauf von dem Churfürsten repliciret; von denen Ständen wieder dupliciret; ja so gar ad quadruplicas auf dem Land-Tag verfahren worden: Churfürstl. Durchl. sich doch endlich selbsten begriffen, und den Schluß gefasset; in possessorio weiter nichtes vorzunehmen. Es sind dieses acta publica; woraus unwiederleglich erhellet, daß das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen, des possessorii in denen Clevisch, Jülich-Bergischen und zugehörigen Landen sich

Es thun zwar diese Umstände nichts zur Haupt-Sache, man hat sie aber deswegen anzuführen der Nothdurfft befunden, damit man daraus sehen könne, wie unberichtet der Autor der sogenannten richtigen Gegenanzeige, von diesen Landtags-Handlungen sey, und wie viel auf dessen Erzehlung hierinen zu trauen. Was im übrigen der Innhalt der angeregten Churfürstl. Neben-Proposition gewesen, und wie die Antwort darauf gelautet, solches zeigen die richtigen Beylagen sub I. und K. und weisen zugleich, daß es in facto gantz anders erfolgt, als es der obbemeldte Deducent referirt.

Der Churfürst legte nehmlich dem engen und weiten Ausschuß die drey Fragen vor:

1) Ob der bisher gebrauchte Modus (da nehmlich der Churfürst zuförderist bey der Kayserl. Majestät auf die Belehnung mit denen Jülichischen Landen und die Einräumung der Possess oder Immission insistiret) recht, der Sachen zuträglich, und (gegen seine Brüder, auch in Vormundschafft seiner jungen Vettern zu Altenburg und Weimar, wie nicht weniger gegen Coburg und Eisenach) verantwortlich sey?

2) Wenn auch die Interessenten (nach erlangter Belehnung) nichts destoweniger mit Thätlichkeit fortfahren (und zur Einnehmung der Lande ihn nicht kommen lassen) solten, was hierinnen ferner zu thun, und wie denenselben zu Erhaltung des Hauses Sachsen Rechten zu begegnen?

3) Ob Landgraf Moritzens zu Hessen Interposition und Vorschlag (das Haus Sachsen in die Compossess zu bringen) anzunehmen, und man sich sicherlich in die (von der Kayserl. Majestät) annullirte Possess begeben, auch solches absque Consensu Imperatoris geschehen könne?

Hierauf fiel das Bedencken in substantia dahin aus, ad 1) daß der gebrauchte Modus allerdings recht, und dahero zu prosequiren sey,

Ad 2) wenn auch die Interessenten (Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg) mit Thätlichkeiten continuiren, und denen Kayserl. Mandaten ferner ungehorsam verbleiben solten, würde nach erhaltener Kayserl. Belehnung mit denen Jülichischen Landen, zu Erlangung

sich nicht angemasset; Sodann, weil es das von Chur-Brandenburg ergriffene possessorium solcher Lande wohl erkannt, auch weiter darauf eine Absicht zu nehmen, gar nicht thunlich erachtet habe:

gung des völligen Besitzes derselben bey der Kayserl. Majestät und dem Reich wohl noch so viel Macht und Mittel zu befinden seyn, wodurch das Haus Sachsen zu seinem Rechte gelangen könne?

Ad 3.) Des Landgrafen zu Hessen Antrag aber sey schlechterdings abzuschlagen.

Dieses soll nun nach des obbemeldten Concipienten Meynug so viel heissen, daß das Haus Sachsen, des Possessorii der Jülichischen Lande sich nicht angemasset, vielmehr den Entschluß gefaßt, darinnen weiter nichts vor- oder eine Absicht darauf zu nehmen, da doch das gantze Sächsische Gesuch bey der Kayserl. Majestät dahin gegangen, daß der Kayser das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen zu förderist mit denen Landen beleihen, und so denn die bereits durch öffentliche Mandate pro Detentoribus declarirten Interessenten, durch seine und des Reichs Macht, exmittiren solte. Allermassen denn auch deme zu Folge, das Petitum des Anno 1615. von dem Hause Sachsen übergebenen Klag-Libells, darauf gerichtet gewesen, daß das Haus Sachsen nach nunmehro erfolgter Beleihung, und dadurch erlangten Possessione civili, und befestigten Iure apprehendendi possessionem naturalem, vor allen Dingen in die Possession der Lande gesetzet, und alsdenn erst die Haupt-Frage, wer von allerseits Interessenten das meiste Recht zu denen Landen habe, via juris ausgemacht werden möge.

Wessen sich der Verfasser zu bescheiden.

§. XXII. Und dieses könte allein genug seyn, diejenige, welche zu dieser Schrifft sich bekennen, zu überzeugen: Daß das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen an dem possessorio x) der Jülich-Bergischen und anderer zugehörigen Lande, weder vor hundert und dreyßig Jahren einigen Antheil gehabt, und noch weniger jetzo nehmen möge; da das Königl. Chur-Haus Preussen nnd Brandenburg, von allen Jülich-Bergischen und zugehörigen Landen, nicht allein Rechtsgegründeten Besitz genommen; sondern sich auch, bey allen seit hundert und mehr Jahren im Teutschen Reich vorgefallenen Kriegen und Veränderungen, darinnen conseruiret; nechstdem von Kayserl. Majestät, obgedachter und erwiesener massen, in dersel-

x) Die Hertzogthümer, Jülich, Cleve und Berg, samt deren Zugehörungen sind ein totum politicum, welches nach der Sprache der Rechts-Gelehrten ex rebus corporalibus & incorporalibus, das ist, aus Land und Leuthen, Ehren, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten bestehet.

Wer sich nun einer alleinigen, oder, wie es dermahlen genennet werden will, solidarischen Posseß derselben, mit Ausschliessung aller andern, will rühmen können, muß nicht alleine dieses 1) alles, 2) animo possidendi, 3) würcklich inne haben, geniessen und gebrauchen, 4) sondern es muß ihm auch, wenn es nicht eine blosse detention heissen soll, ein iustus titulus zu statten kommen, und 5) weder ein Oberrichterlich Verboth, noch auch 6) ein solches Recht eines andern, vermöge dessen die Possessio ipso jure auf den letzten devolviret ist, im Wege stehen.

Dieses sind die Grund-Sätze der bürgerlichen und Lehn-Rechte, ja selbsten der gesunden Vernunfft, nach welchen dahero gar leichte wird beurtheilet werden können, ob Preussen in Possessione solidaria der Jülich-Clev- und Bergischen Lande sich iemahls befunden, oder noch befinde, Sachsen aber gantz und gar daran keinen Theil habe.

Ad

derselben anno 1678. bestätiget und confirmiret worden. Nachdem aber der Verfasser, durch vieles unrichtiges Vorgeben, die Sache zu verwirren gesuchet: So will es die Nothwendigkeit erfordern, auch alles, in eintzelnen Stücken, zu beantworten, um die reine, lautere und richtige Wahrheit jederman vor Augen zu legen.

Ad 1. 2. und 3. hat ja Preussen bis diese Stunde das denen gemeldten Hertzogthümern und Landen anklebende Fürstl. Votum auf Reichs-Tagen noch nicht im Besitz und Gebrauch: Hingegen ist unverneinlich, daß die Jülichischen Hertzogthümer Graf- und Herrschafften, von der Kayserlichen Majestät, und dem Reiche, zu Lehn gehen, und das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen per investituram in solchen Lehns-Nexum getreten, und solchergestalt in legitima Possessione Vasallagii sich befinde, das Königl. Haus Preussen aber Reichskundiger massen darinnen nicht stehe.

Da auch die gemeldten Lande Fürstl. Ehre und Würde, ingleichen eigene insignien und Wappen haben, und solche insgesamt dem Hause Sachsen verliehen worden sind, selbigem auch der Titul eines Hertzogs zu Jülich, Cleve und Berg von der Kayserl. Majestät, und allen uninteressirten Ständen, unweigerlich beygelegt, dem Königl. Hause Preussen hingegen nicht gegeben wird, gestalten denn so gar das letztere, nach Ausweisung der Beylagen sub M. N. O. kein Bedencken getragen, die von denen in der Churfürstl. Verein begriffen gewesenen Churfürsten ausgestellten, und in Chur-Brandenburgischem Nahmen selbst mit stylisirten Einnahms-Briefe, vor einen neuen Chur Fürsten in die Churfürstl. Verein, ohnerachtet in denenselben einem Chur-Fürsten zu Sachsen der Titul eines Hertzogs von Jülich, Cleve und Berg, Grafens zu der Marck und Ravensberg, auch Herrn zu Ravenstein, gegeben, einem Churfürsten zu Brandenburg aber nicht beygelegt wird, ohne Weigerung und Reservation, zu unterschreiben; So ist daher ohnschwer zu ermessen, wer der wahre und eigentliche Possessor der Jülichischen Dignitäten Ehren und Insignien sey, und ob dem Königlichen Hause Preussen darzu fürträglich seyn könne, daß es sich selbst also schreibet, und von seinen Unterthanen nennen läßt, die Jülichischen Wappen auch unter denen Seinigen usurpirt.

Ad 4) Und wie die Feudisten darinnen einig sind, daß die Investitura possessionem civilem gebe, und dem Investito das Recht und die Macht beylege, die naturalem zu apprehendiren; Also folgt daraus von selbsten, daß, da Sachsen mit denen Jülichischen Landen von der Kayserl. Majestät beliehen wird, dem Königl. Hause Preussen der justus titulus possidendi ermangele, und solchergestalt dasselbe, wie die ICti reden, als Usurpator zwar in Possessione aut potius detentione, sich befinde, die Lande aber würcklich nicht possedire.

Ad 5) Nachdem schon oben dargethan worden, daß Kayser Rudolph II. dem Chur-Hause Brandenburg nicht alleine die Occupation der Jülichischen Lande untersaget, sondern auch, als es nichts destoweniger derselben sich unterfangen, solches Unternehmen vor wiederrechtlich und straffbahr declarirt, dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen hingegen, durch die ertheilte Investitur freye Macht gegeben, diese Lande, als angefallen, zu occupiren und einzunehmen: So folget daraus von selbsten, daß das Königliche Haus Preussen, an- und in denen Jülichischen Landen, weiter nichts als eine blosse verworffene detention habe, und solchergestalt dessen, was die Rechte von Possessoribus reden, und in favorem derselben disponiren, auf sich gantz und gar nicht appliciren, mithin eines rechtsgegründeten Besitzes, wie es hier genennet werden wollen, auf keine Weise, sich rühmen könne.

Ad 6) Zumahl da das Haus Sachsen durch die von Kayser Friedrichen dem Dritten erhaltene, und von denen nachfolgenden Kaysern bestätigte Eventual-

tual-Beleihung, schon lange vor Absterben des letzten Hertzogs zu Jülich, ein solches Ius reale an denen Landen erlanget, vermöge dessen, der Besitz derselben durch den Tod des letzten Hertzogs ipso iure auf dasselbe devolvirt worden. Siehe unten Lit. tt.

I. Einwurf: daß die Jülich-Bergische Lande Mann-Lehen.

§. XXIII. Erstlich will der Verfasser davon einigen Gebrauch machen:

Weil Chur-Pfaltz in der letztern Schrifft vermeinet; daß die Jülich-Bergische und zugehörige Lande für Mann-Lehen zu achten, welches eben der Grund wäre, aus welchem das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen sein habendes Vorrecht behauptete.

In mehrern Erwegung, daß die von Kayserl. Majestät Ihren Vorfahren verliehene Anwartschafft und expectativ weit älter wären. Einfolglich dasjenige, was nachhero von Kayserl. Majestät dem Pfaltz-Neuburgischen Hause zugedacht, das ältere Chur- und Fürstliche Sächsische Recht nicht wieder aufheben mögen.

Antwort, daß solches Voraeben falsch und nicht dieses Ortes sey.

§. XXIV. Nur Anfangs gehöret ja dieser Einwurf ad petitorium, und hat mit dem possessorio, worüber in dieser Schrifft die Frage, gar nichts zu thun. Nachgehends ist eben dieses die Ursache, warum das Chur-Haus Brandenburg dem Pfaltz-Neuburgischem niemahls eintziges Recht an den Jülich-Bergischen und zugehörigen Landen zugestanden, oder zugestehen mögen; ob es gleich der wiedrigen Conjuncturen halben, als §. 3. gesaget, das blosse possessorium, iure familiaritatis, demselben, auf seine männliche Descendenten, mit überlassen müssen. Und da diese sich, bey dem in GOTTES Händen stehenden Ableben des Churfürsten von der Pfaltz endiget: so dann die obige §. 1. richtig gesetzte Folge diese ist: y) daß nunmehro die solidaria possessio der Jülich-Bergischen Lande ipso iure an Chur-Brandenburg falle, und selbigem die corporalis occupatio wiederum eröffnet worden sey. Ohne weiter einen compossessorem iure familiaritatis zu haben oder zu erkennen.

y) Wie folgloß dieser Schluß sey, ist Lit. u. bereits erwiesen.

II. Einwurf: daß die Jülich-Bergische Lande keine Kunckel-Lehen.

§. XXV. Zwar meinet der Verfasser:

Daß Chur-Brandenburg eine andere tour nehme, und die Jülich-Bergische und alle andere Clevische, Märckische, Ravensbergische und Ravensteinische Lande, für Kunckel-Lehen hielte, mithin solche des letzt verstorbenen Hertzogs ältesten Schwester Tochter angedeyhen müssen.

Und wolle man dem Publico dieses also vorbilden, als wann es allezeit in solchen Landen dergestalt üblich gewesen. Da es doch

der

der klare Augenschein gebe, daß man 1) dasjenige, was via facti geschehen; 2) was von den Kaysern conniviret, oder 3) in casu singulari beliebet worden, nicht zur norm der Landes-Folge machen müsse.

Antwort: die Eigenschaffte der Jülich-Bergischen Kunckel-Lehen erhelle.

§. XXVI. Allein, überhaupt zu erinnern, so spielet man hier keine touren; sondern es ist und bleibet dieses die lautere, richtige, mit Gesetzen und Zeugnissen, und beständigem Herkommen, befestigte Wahrheit:

Daß alle Clevische, Jülichische, Bergische, Märckische, Ravensbergische und Ravensteinische Lande, von weiblicher Geschlechts-Folge jederzeit gewesen, und auch bleiben werden, mithin dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen auf den Ausgang des männlichen Geschlechtes weder eine expectativ, noch dem Pfaltz-Neuburgischen Haus ein Privilegium, zum Nachtheil der weiblichen Anverwandten ertheilet werden mögen.

Und dieses wollen und entscheiden:

1) aus den Gesetzen,

I) Die allerälteste z) und nachherige Reichs-Gesetze Francorum Ripuariorum, der an diesen Orten wohnenden Ufer-Francken.

2) Kayserlichen Urkunden,

II) Selbsten die Kayserliche und Reichs-Urkunden, so offt sich die Fälle, in denen gesamten Niederlanden aa) zugetragen.

3) Rechtlichen Abschieden,

III) Die, wann zweiffel entstanden, ausgefallene Abschiede und Urtheile bb) des Kaysers und Reichs.

4) beständigem Herkommen.

IV) Das beständige Herkommen in den siebenzehen Niederländischen cc) Provintzen, welche samt und sonders auf das weibliche Geschlecht gefallen, und dadurch alle insgesamt dem Burgundischem, und jetzo Ertz-Hertzoglichem Oesterreichischem Hause zu

z) Die alten Ripuarii haben wohl von Lehn noch nichts gewußt, es sind auch in ihren aller ältesten, von König Theodorico in Austrasien sich herschreibenden Gesetzen keine Spuren davon, und also läßt sich auch nicht sagen, daß die Jülich-Bergische Kunckel-Lehns-Qualität daraus erhelle.

aa) A diversis non fit illatio, und, was in und mit denen Niederlanden geschehen seyn soll, kan auf die zu Westphalen von Seculis her gehörigen Jülichische Lande nicht appliciret werden.

bb) Die Richterlichen Iudicata können bekanntermassen ultra casum nicht extendiret werden, dahero man erwartet, daß dergleichen von denen Jülichischen Landen in specie dargethan und produciret werden, so aber nimmermehr wird præstirt werden können.

cc) Da die Jülichischen Lande unter denen 17. Niederländischen Provinzien nicht begriffen, sondern zu Westphalen gehören, wie denn bekannter massen die Hertzoge zu Jülich eben deswegen mit ihren sämtlichen Landen, vom Anfang der Creyse, zu dem Westphälischen geschlagen gewesen; So kan auch von diesen, auf jene nicht geschlossen werden.

Theil worden seyn. Wie dann Kayserl. Majestät alle Ihre Niederländische Provintzen aus eben dem Grund besitzen und beherrschen; als das jetzige Königl. Preußl. und Brandenburgische Haus die Jülich-Bergische und zugehörige Provintzen an sich gebracht, und zu besitzen und zu regieren befuget.

5) Erbfolge des Hauses.

V. Insbesondere auch der untrügliche Rechtschluß, dd) daß, wie die gesamte Jülich-Bergische, und zugehörige Lande in dreyen Hertzogthümen und dreyen Graf- und Herrschafften, durch das weibliche Geschlecht erheurathet, und zusammen unter eine Herrschafft gebracht worden; also auch selbige, durch das weibliche Geschlecht, noch ferner fortzusetzen und zu vererben seyn werden.

dd) Hierauf ist in denen Sächsischen Deductionen, insonderheit in der kurtzen Information, schon zur Gnüge geantwortet worden. Es ist auch bey Lehen der Schluß überhaupt nicht richtig, daß diejenigen Lande, so durch das weibliche Geschlecht zusammen gebracht worden, beständig durch dasselbe vererbt werden müssen, sondern die Lehn-Briefe, als die wahren Instrumenta Contractus zwischen dem Lehnherrn und Vasallen, müssen den Modum succedendi an die Hand geben. Da nun die Kayserl. Lehen-Briefe über die gesamten Jülichischen Lande deutlich exprimiren, daß dieselben ein ordentliches Mann-Lehn seyn, das von Kayser Carln dem 5ten sub dato Speyer, den 13. Maji 1544. darüber ausgestellte Decret auch vor das Haus Sachsen decidiret, und wie in der Sächsischen kurtzen Information pag. 19. bereits gewiesen worden, allen Zweifel aus dem Wege räumet: So ist darauf weiter nicht zu sehen, was vor eine Qualität selbige etwan zuvor gehabt haben, und wie sie zusammen unter eine Herrschafft gediehen seyn sollen. Das Hertzogthum, Würtemberg, ist aus denen Teckischen Landen und vielen Graf- und Herrschafften zusammen gewachsen, und theils durch Weiber unter ein Haus gediehen. Wer wolte aber sagen, daß selbiges noch ietzo, nach dem Kayser Maximilian der I. alle eintzelne Stücke, woraus es bestehet, in ein Corpus zusammen gefaßt, zu einem Hertzogthum, unter dem Nahmen, Würtemberg und, Teck erhöhet, und der ietzigen Hertzoglichen Familie zu einem Fürstl. Mann-Lehn verliehen, durch Weiber weiter vererbet werden könne?

Gewiß das Ertzhaus Oesterreich würde mit seinem in dem Pragerischen Vertrage de anno 1599. sich darauf vorbehaltenen Anfall, bey diesem Principio sehr übel fahren, und selbst Chur-Brandenburg würde dadurch bey seiner Mecklenburgischen Anwartschafft auf den vorkommenden Fall mancherley Anstoß leiden.

Eine jede von diesen fünf Haupt-Gründen ist vermögend, der gantzen Sache den Ausschlag zu geben. Folglich, da in denen für die Chur-Brandenburgische Landes-Folge geschriebenen, und zu gantzen Folianten mit Beylagen befestigten Büchern selbige samt und sonders ausgeführet: an der wahren Gerechtigkeit der Chur-Brandenburgischen, und jetzo Königl. Preußischen Landes-Folge um so viel weniger zu zweifeln seyn wird. Da aber der Verfasser nur überhaupt hinredet, und es auch sein

Zweck

Zweck deswegen nicht gewesen; etwas hierunter auszuführen, weil er blos über dem possessorio beschäfftiget: So mögen wir denselben an die obbesagte für Chur-Brandenburg an das Licht getretene Schrifften billig verweisen, und gleichfalls bey dieser Anzeige überhaupt allein es bewenden lassen.

III. Einwurf: Es werde Gnade mit Recht vermenget.

§. XXVII. So fallen auch die von dem Verfasser gemachte gantz unnöthige und die Sache nicht treffende Erinerungen und Einwürfe von selbsten weg. Dann wir sind allerdinges damit einig, daß I) via facti kein ius mache; aber wo die Gesetze ee) und das Herkommen reden, als in der Chur-Brandenburgischen Lehens-Folge, da gehet man viam iuris, und wandelt auf richtigem Wege, die Recht und Billigkeit gebahnet. Man hat dabey II) gar keiner connivence ff) nöthig; wer sich seines Rechtes bedienet, der thut niemand unrecht, hat auch nicht nöthig, das Licht zu scheuen, oder daß man ihme durch die Finger sehe, zu bitten. Wie dann III) auch dasjenige, was einem von GOtt und Rechtswegen zukommet, vor keine Kayserliche Wohlthaten gg) angegeben werden mögen. Mithin da sich die Chur-Brandenburgische Landes-Folge 1) auf die Gesetze, 2) Kayserliche Urkunden überhaupt und sonders, 3) Reichs-Abschiede und Urtheile, 4) das beständige Herkommen in den benachbarten übrigen Niederlanden sowohl, als 5) insbesondere aller Jülich-Bergischen und zugehörigen Lande, gründet; hh) es ein ver-

Wiederlegung 1) Gesetze seyn keine Gnade.

2) Das Recht brauche keiner connivence.

3) Recht schaffen ist kein privilegium.

ee) Wie wenig Grund man Königl. Preußischer Seits habe, in der Jülichischen Successions-Sache auf die Gesetze, und das Herkommen sich zu beruffen, ist in denen Sächsischen Deductionen zur Gnüge an- und ausgeführet worden.

ff) Die Connivenz der vorigen Kayser, ist auch das eintzige gewesen, warum das Königliche Haus Preussen, die Jülichischen Lande noch detiniret.

gg) Und hat selbiges allerdings vor eine grosse Kayserliche Wohlthat zu rechnen, daß die Kayserl. Mandata poenalia, cassatoria und exmissionis nicht längst zur Execution gebracht worden sind.

hh) Da nun also kein eintziger von diesen 5. Gründen dem Königl. Hause Preussen in der Jülichischen Sache zu statten kommt: So sind auch die in der kurtzen Anzeige diesfalls geschehene Erinnerungen weder verwegen, noch ungereimt, und der Concipient der so genannten richtigen Gegenanzeige hätte mit diesen Vorwürffen zurück bleiben können.

ii) Daß die sämtlichen Jülichischen Lande je und allezeit wahre Mann-Lehn gewesen, und noch sind, ist in denen Sächsischen Deductionen, insonderheit in der an. 1733. herausgegebenen kurtzen Information, sattsam dargethan worden. Es hat auch bey Ertheilung der Kayserlichen Expectanz, und Eventual-Beleihung vor das Haus Sachsen keiner Untersuchung solcher Lehns-Qualität gebraucht, da die Kayserl. in dieser Sache, nach allen Lehn-Rechten, alleine decidirenden Lehn-Briefe über sothane Lande, dieselbe deutlich an die Hand geben, die Kayser auch durch Ertheilung der, obwohl an sich nichtigen, Privilegiorum Habilitationis vor die Jülichischen Töchter, und die Hertzoge zu Jülich, durch Annehmung derselben, solches selbst bekannt und eingestanden, ja so gar die erstern darüber ein Decret sub dato Speyer, den 13. Maji, 1544. ausgestellt,

verwegenes und ungereimtes Vornehmen des Verfassers ist, sich obiger Einwürfe zu bedienen. Mit besserm Recht möchte man obige Regeln umwenden und erweisen können; Daß die Vorfahren von dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, die Kayserliche expectanzen, ohne die Eigenschafft ii) solcher Lande vorhero zu untersuchen, herausgebracht, und per sub- & obreptionem dergestalt erschlichen; daß nachhero die folgende Kayser darüber eine Reue kk) bezeuget, und dem Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen, als es die Unbilligkeit der Sache begriffen, anderweitige satisfaction zugedacht, und verheissen haben, um sich jener weiter nicht zu bedienen. In welchem Stand das Werck auch geblieben seyn solte; wann nicht die Spanische Absichten in den Niederlanden im Jahr 1609. vorgedrungen, und den Kayser Rudolfum II. oder vielmehr sein ministerium auf andere Gedancken gebracht hätten.

gestellt, welche Umstände, die dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, von dem vor Preussen sich declarirenden Deducenten, zur Ungebühr beygemessene sub- & obreption, zu einer nichtigen Beschuldigung machen.

kk) Hiermit wird zweifels ohne darauf gezielet, daß Kayser Maximilian der I. der Ihm und seinem Herrn Vater, Kayser Friedrichen dem III. von Hertzog, Albrechten zu Sachsen erwiesenen ausnehmenden Dienste, (da dieser seine eigene Königliche Person gerettet, und die abtrünnig gewordenen Niederlande mit dem Schwerdte wieder herbey gebracht, und bey dem Hause Oesterreich erhalten) und der von seinem Herrn Vater, dem Hause Sachsen, zu einiger Erkänntlichkeit ertheilten, u. von ihm selbst bestätigten Expectanz, und Eventual-Belehnung, so uneingedenck gewesen seyn soll, daß er wieder seine klahre Briefe und Siegel, Hertzog Johannsens zu Cleve Gemahlin zur Succession in die Jülichischen Lande habilitirt, und das Haus Sachsen, anderweit zu befriedigen, gegen den Hertzog von Cleve sich anheischig gemacht. Wie es aber hierinnen nicht auf eine Verabredung mit dem Hertzoge von Cleve, als einem Tertio, ankömmt, sondern, ob das Haus Sachsen damit zufrieden gewesen, und sich habe abfinden lassen: Also ist vergebens diese Facta, und zum Theil blosse, zu keiner Handlung mit Sachsen gekommenen, vielweniger zu einem Effect gediehenen Conatus, dem Hause Sachsen zu opponiren, da dasselbe dem allen ohngeachtet, sein wohlerworbenes Recht beständig fortgesetzet, Kayser, Carl der V. auch, und Ferdinandus I. solches durch den Speyerischen Vertrag de Anno 1544. in facie totius Imperii, cum extensione auf die Clevischen Lande, nochmahls agnosciret, und befestiget haben.

IV. Einwurf von andern Landen.

§. XXVIII. So folgloß nun die obbesagte Regulen in der Jülich-Bergischen und zugehöriger Fürstenthüme, Graf- und Herrschafften Lehen- und Landes-Folge überhaupt seyn; so ungereimt kommet nun auch die Zueignung derjenigen Exempel heraus, nach welchen der Kayser einigen Reichs-Fürsten, so gar in den Reichs-Mannlehen, die weibliche Landes-Folge angedeyen lassen. Als wohin der Verfasser das Hertzogthum Sachsen; die Pfaltz; die Mecklenburgische;

die

die Heßische; die Hollsteinische; die Laußitzische Lande zehlet. Es dürffte wohl viel zu weitläufftig, auch wohl sehr schlecht herauskommen, über aller dieser Fürstenthüme und Lande eigenschafftlichen Lehens-Folge ein Urtheil zufällen. Weil zu jedem derselben fast ein gantz eigenes Buch gehören würde; in der That aber der Schluß auf die Jülich-Bergische und zugehörige Lande, er fiele aus, wie er wolle, umsonst und gantz impertinent seyn dürffte. Die Vernunfft ll) lehret: quod super diversis non stet contradictio. Ein jedes Lehen hat seine Art. Es wird niemand dem Chur- und Fürstlichem Hause Brandenburg den Schluß andichten: Weil die Clev-Jülichische und zugehörige, in Francia Ripuaria gelegene, Lande Kunckel-Lehen seyn; so müsten auch alle an anderen Orten des Teutschen Reiches gelegene Fürstenthüme und Herrschafften auf das weibliche Geschlecht fallen. Diese letztere können, mögen und müssen, ihrer Eigenschafft nach, Mann-Lehen verbleiben, obgleich die in denen Niederlanden mm) befindliche Jülich-Bergische und zugehörige Lande die Eigenschafft von Kunckel-Lehen schlechterdinges haben und behalten. Selbsten Königl. Majestät in Preussen haben ja so vielerley Provintzen, deren jede ihre besondere Eigenschafft hat und behält, ob gleich alle

Antwort: Solche stehen mit den Clev-Jülichischen in keinem Vergleich.

ll) Diese Regel ist allhier sehr übel angebracht, und bleibt der Schluß einmahl vor allemahl richtig u. unbeweglich, daß ein Land dennoch ein wahres Mann-Lehn seyn, und bleiben könne, wenn gleich die Kayser, nach sich ereignetem Heimfall desselben, in Ermangelung eines Expectativarii, es ein oder mehrmahl denenjenigen de novo angedeyhen lassen, die des abgestorbenen letzten Besitzers Tochter, oder eine andere nächste Anverwandtin zur Ehe gehabt, oder von solchen Weibern abgestammet sind. Man hat dieses zu dem Ende angeführet, damit man daraus erkennen soll, daß der von dem Königl. Hause, Preussen, mehrmahls geäusserte und von dem ietzigen Verfasser nochmahls wiederhohlte Schluß, als ob diejenigen Reichs-Lehen, so occasione einer Heyrath zusammen unter eine Herrschafft gediehen, deswegen Kunckel-Lehn seyn müsten, keine nothwendige Folge in sich habe, mithin die aus denen Jülichischen und Clevischen Geschichten angeführten Exemples, da ein oder das andere von denen, zu denen Jülichischen Landen gehörigen Stücken, durch Weiber erlangt worden seyn soll, wenn es gleich, uneingestandenen Falls, damit seine Richtigkeit hätte, gantz anders qualificiret seyn müssen, wenn sie wieder den klaren Buchstaben der Kayserl. Lehn-Briefe beweisen sollen, daß diese Lande Kunckel-Lehn seyn.

mm) Die Jülichischen Lande liegen nicht in denen Niederlanden, haben auch nie dazu, sondern jederzeit zu Westphalen gehört, und halten sich noch zu diesem Creyse. Wenn aber auch, wie doch nicht möglich ist, erwiesen werden könte, daß es jemahls Niederländische Provinzien gewesen; So haben sie doch mit denen übrigen Niederlanden keine gemeinschafftliche Lehns-Qualität, sondern an ihren Reichs-Lehn-Briefen ihre eigene Norm.

nn) Aus demjenigen, was etwan in einem teutschen Fürstenthum bey privat-Lehen hergebracht, ist die Lehns-Qualität des Fürstenthums selbst nicht zuschliessen, oder dem Kayserl. Lehn-Hof aufzubürden, daß er sich in Verleihung eines solchen Landes, darnach richten solle, wenn solches die Iura autonomiae

alle einem eintzigem Landes-Fürsten und Herrn unterworfen. Die Regul mag auch überhaupt in dem Teutschem Reich für die Mann-Lehen seyn. Die Jülich-Bergische u. zugehörige Lande aber gehören zur Ausnahme, und befestigen vielmehr die Regul in Fürstenthümen und Landen, wo sich die Eigenschafft von Kunckel-Lehen nicht findet. Die Clevische, Geldrische, Zütphanische, und andere, so gar auch Landsäßige nn) Lehen sind Weiber-Lehen; aber deswegen werden die Mann-Lehen in andern Orten bey dem Land-Adel nicht aufgehoben. Doch weil der Verfasser hier abermahls bezeuget, daß er nicht Willens sey, in die fundamenta petitorii einzugehen, so wollen wir auch hierunter ihm seinen Willen nicht weiter stöhren.

V. Einwurf, daß nichtes zu ändern.

§. XXIX. Nun kommt der Verfasser auf die Haupt-Frage:

Ob Königl. Majestät in Preussen ratione possessorii mit Pfaltz-Sultzbach in Handlung treten, und solches Haus, in einem oder dem andern Stücke der Jülich-Bergischen Lande in die compossess wiederum aufnehmen möge?

Antwort: aber in possessorio.

Wie und mit was Recht oo) nun dieses schon anno 1609. von Chur-Brandenburg, aus freyem Willen und wiedriger coniuncturen halben, an Pfaltz-Neuburg geschehen; auch solches in dem Jüterbockischen Vertrag von Chur-Sachsen selbsten gesuchet pp) worden: So wird auch dieses jetzo noch auf den blossen Willen Sr. Königl. Majestät in Preussen, wie ehemahls auf Ihrer Vorfahren

miae nicht hat. Es ist dieses ein gemeiner Fehler der Deducenten, daß sie von der Natur und Eigenschafft, welche feuda privata haben, auf die Lehns-Qualität des Landes selbsten argumentiren, und diese letztere, nach jener ermessen wissen wollen, da doch diese an ihren Kayserl. Lehn-Briefen und der bey dem Reichs-Lehn-Hof hergebrachten observanz, ihren eigenen typum haben.

oo) Mit was vor Recht das Chur-Haus Brandenburg die Jülichischen Lande occupirt, und auf was vor Fundamenta dahero die mit Pfaltz Neuburg errichteten Verträge erbauet, solches will man Kayser Rudolphen II. in seinen Mandatis inhibitoriis und Cassatoriis erzehlen lassen, wegen des von dem itzigen Deducenten begehrten Beweises aber, warum Ihro Königl. Majest. in Preussen, das Haus Pfaltz Sultzbach in die Compossess der Jülichischen Lande mit einzunehmen, oder auch nach dem von Pfaltz-Neuburg bishieher detinirten Theil der Jülichischen Lande, auf erfolgendes Absterben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, zu greiffen, keinesweges berechtiget sind, auf dasjenige Verweisen, was sub Lit. e. h. g. und Kkk. von der Nichtigkeit des Vorgebens, daß Chur-Brandenburg iemahls in solidarischem Besitz der Jülichischen Lande sich befunden, zur Genüge an und ausgeführet zu lesen, gestalten daraus leicht zu ermessen, mit was Bestande, in denen Verträgen mit Pfaltz-Neuburg, nach Abgang dieses letztern, dem Königlichen Hause Preussen die Besitznehmung der sämtlichen Jülichischen Lande hat vorbehalten werden können.

pp) Hierauf ist sub Lit. K. schon geantwortet, ist auch in Rechten nichts unbekanntes, daß ein Detentor einen andern, so ein wahres Ius apprehendendi possessionem hat, in den Besitz mit einnehmen könne, ohne daß dadurch

fahren Gutfinden, ankommen. Es wäre dann Sache, daß der Schrifftsteller eine Ursache behauptete; warum dieses nunmehro weiter nicht geschehen möchte? Und eben dieses wird sich nun in den entgegen gesetzten eintzelnen Stücken weisen, die wir, nach Licht und Recht, zu beleuchten und zu beurtheilen suchen werden.

durch der letztere etwas an seinem Rechte verliehret, oder des erstern causa besser, und das seiner Detention anklebende Vitium geheilet wird.

VI. Einwurf, von dem pace WESTPHALICA.

§. XXX. Der Haupt-Einwurf solle das Instrumentum Pacis Westphal. OSNABRUGENSIS art. IV. §. 57. und MONASTERIENSIS art. V. §. 46. seyn; in welchem, der Jülichischund zugehörigen Lande halben folgendes versehen:

Quia vero etiam causa IULIACENSIS successionis inter Interessatos, nisi praeueniatur, magnas aliquando turbas in Imperio excitare posset, ideo conuentum est, vt ea quoque, pace confecta, ORDINARIO PROCESSU, coram Caesarea Maiestate vel amicabili compositione, vel alio legitimo modo, sine mora dirimatur.

Antwort: dieser gehe ad petitorium.

Es ist sehr wohl gethan, daß der Verfasser die Worte des Instrumenti Pacis selbsten hergesetzet, als woraus derselbe hinlänglich zur Erkäntniß zu bringen; daß die Pacificatores damahls nicht auf das possessorium; sondern schlechterdinges auf die Beylegung des petitorii in processu ORDINARIO angetragen und abgeschlossen haben. Wie solches bald deutlich folgen und erwiesen werden soll.

VII. Einwurf: Sachsen habe das possessorium gesuchet.

§. XXXI. Er springet aber davon bald wiederum ab, oder will vielleicht also schliessen:
Weil Chur-Sachsen das possessorium anno 1615. in einem bey dem Reichs-Hofrath übergebenen Klag-libell gesuchet; ja vorhero anno 1610. von dem Kayser Rudolfo II. zu Prag die investitur erhalten, und das Churfürstl. Hauß Sachsen in possessionem civilem gesetzet, und possessionem naturalem zu ergreiffen frey gelassen habe: so müsse ihm das possessorium noch offen stehen. qq)

qq) Dieser Schluß ist sehr natürlich und richtig.

Antwort: aber nicht erhalten.

§. XXXII. Allein es ist ein mächtiger Unterscheid, unter etwas suchen und würcklich rr) erhalten; Sodann ist die inuestitura symbolica oder abusiua von

rr) Es ist auch das Haus Sachsen nicht gäntzlich unerhört geblieben, sondern es hat die Kayserl. Mandata cassatoria ausgebracht, die Belehnung erhalten, und ist dadurch, in dem durch die ältere Eventual-Investitur bereits erlangten Iure reali, und der Possessione civili

von dem würcklichen ss) Besitz eines Lehens, wie suchen und finden, wünschen und haben, von einander unterschieden; Endlich bewähren die gemeine im Reich recipirte Rechte so-wohl; als auch die gesunde Vernunfft; quod ANIMO solo tt) nequeat ACQVIRI POSSESSIO, quamvis, actu corporali acquisita, animo solo possit conseruari. Es sind ja dieses die ersten Anfangs-Gründe der Rechte, und kaum einer Antwort werth. Viel-mehr hätte sich der Verfasser bedencken sollen, dergestalt wie-der alle Reichs- und gemeine Rechte, auch gesunde Vernunfft, in den Tag hinein zu schreiben.

civili der gesamten Lande befestiget wor-den, findet sich auch in würcklichem Be-sitz der Jülichischen Hertzoglichen Di-gnität, Titul und Wappen, dergestalt, daß ihm selbige von der Kayserl. Ma-jestät und denen unintereſsirten Stän-den des Reichs, dem Königl. Hause Preussen und Pfaltz Neuburg aber nicht gegeben werden.

ss) Und obgleich diese letztern Häu-ser eigenmächtiger Weise dieser Titul sich gleichfalls angemasset, und die Lan-de selbst detiniren; so ist doch ex Iure be-kant genug, daß zu einem würcklichen Be-sitz, wenn selber gesetzmäßig seyn, und der Aſsistentiæ Iuris sich zu erfreuen haben soll, ein weit mehrers, als sola occupatio & usurpatio gehöret.

tt) Es ist hiernechst denen Rechten allerdings gemäß, daß in gewissen Fäl-len, die Possess so gar, ipso jure, sine omni apprehensione, per fictionem, auf ei-nen devolviret wird, und dazu, daß der-selbe einen animum occupandi declari-re, nicht einmahl nöthig, sondern genug, wenn er nur den Anfall nicht repudiiret. Und in solchem Fall, wohin billig der ca-sus zu referiren, wenn bey einem Lehn ein eventualiter investitus, nach Absterben des bisherigen Vasallen, vorhanden ist, kan einem Tertio, welcher, dem entge-gen, dem Besitz einer solchen Sache sich nähert, solches weder innen noch ausser-halb Rechtens, zu einigem Vortheil gedeyhen, sondern gereicht vielmehr demsel-ben zur Strafe und Ahndung. Wenn dieses was unvernünfftiges wäre, wie der gegenwärtige Deducent es nennet, hätte es ja der Churfürst zu Brandenburg in der Magdeburgischen Landes-Ordnung d. a. 1688. C. 44. §. 15. nicht selbst verord-nen können, da es doch daselbst heißt:

> Ordnen und wollen wir, daß in Zukunfft in unserm Hertzogthum Magdeburg, der NB. **Besitz** oder **Gewähr** der Güther, sie seyn **liegend**, oder fah-rend, **ohne einige leibliche Ergreiffung**, auf des Verstorbenen Erben, in absteigender Linie, verfallen, und einem andern, der zur **Er-greiffung** einer Possess vorkommen, und sich in solchem Fall des Be-sitzes zu nähern, unterstehen würde, es zu keinem Vortheil weder in- noch ausserhalb Rechtens, gedeyhen, sondern vielmehr vor eine **straffbahre That gehalten werden** soll.

Das Fundament dieser zwar nur von hæredibus descendentibus redenden Provincial-Disposition, steckt zweifels ohne, in der auf das Ius commune sich gründenden Ration, daß die Kinder an der Eltern Vermögen, schon bey deren Lebzeiten, in gewisse Maasse ein Dominium, obwohl nur dormiens haben.

Da nun dergleichen auch bey denen eventualiter investitis sich befindet, und diesen solches durch die Eventual-Investitur zu Theil wird, mithin die angezogene ohnedem in jure communi fundirte Ratio, auf dieselben sich gleichfalls extendi-ret; So ist weder wieder die Reichs und gemeinen Rechte, noch auch wieder die gesunde Vernunfft, wenn man nochmahls behauptet, daß die Jülichischen Lan-de, samt deren Zugehörungen, nach Absterben des letzten Hertzogs, ipso jure auf

das

das damit eventualiter bereits beliehen gewesene Haus Sachsen verfallen, und es solchergestalt keiner Apprehension bedurfft, die Häuser Brandenburg und Pfaltz Neuburg aber durch die Occupation derselben keinen Besitz erlanget, sondern eine straffbare That begangen, immassen es denn auch Kayser Rudolph II. in seinen ausgelassenen Decretis cassatoriis eben dafür erkennt und ausspricht.

VIII. Einwurf: das Chur-Brandenburgische possessorium wäre cassiret.

§. XXXIII. Besonders da in denen Jülich-Bergischen und zugehörigen Landen die possessio, rechtlicher Art nach, von Chur-Brandenburg bereits ergriffen, folglich possessio nicht mehr vacua tt) gewesen, daß selbige verliehen werden mögen. Ob gleich der Verfasser darauf versetzet:

Daß Kayserl. Majestät die Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburgische possession cassiret und aufgehoben?

Antwort: zur Ungebühr.

Dann deswegen haben sich beyde Theile, in ihrem Recht, nicht irren lassen. Sie haben ab Imperatore male informato ad melius informandum prouociret; die decreta cassatoria und comminationes, weil sie aus Absichten übereilet, und niemand darüber gehöret war, denen Reichs-Gesetzen nach, für null und nichtig ansehen, und die bittere Klage, so mündlich als schrifftlich, gegen das damahlige ministerium führen müssen; daß, nachdem Sie solche Lande, seruato iuris ordine, in Besitz genommen; Kayserl. Majestät das Recht, welches Bürgern und Bauren die Gesetze und Vernunfft zugestünden, ihnen nicht versagen würden, uu) noch könten. Solte man Sie mit ungerechter Gewalt, in ihrem rechtlichem Besitz, angreiffen; so wiesen Ihnen die Reichs-Gesetze und gesunde Vernunfft gleichfalls das Mittel, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und demjenigen

tt) Da das Haus Sachsen schon zuvor eventualiter mit denen Jülichischen Landen beliehen gewesen, und solchergestalt sothane Lande höchstgedachtem Königl. Chur- und Fürstlichen Hause durch Absterben des Jülichischen Manns-Stammes ipso jure angefallen, Kayser Rudolph auch denen Häusern Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, obausgeführter Massen, schon zuvor alle Occupation verbothen gehabt, endlich die Kayserl. provisional-Landes-Administration nach Absterben des letzten Hertzogs zu Jülich, in denen Landen sich noch würcklich befunden; So ist freylich vor Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg keine possessio vacua gewesen, und hat also dieselbige von ihnen nicht ergriffen, wohl aber das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen durch die erlangte Beleihung in possessionem civilem sothaner Lande gebracht werden können.

uu) Auf dieses Bezeigen gegen die Kayserlichen Mandata cassatoria ist schon oben Lit. h. geantwortet worden, und hier nur noch beyzufügen, daß dieselben, aller von Chur-Brandenburg und Pfaltz Neuburg darwieder gethanen Vorstellungen und Bedrohungen ungeachtet, dennoch niemahls aufgehoben worden, sondern noch jetzo persistiren, und solchergestalt das Königl. Chur- und Fürstl. Haus Sachsen noch immer Hoffnung, auch zu der göttlichen Providenz und der Kayserl. Majestät Gerechtigkeit das Vertrauen hat, bey heut oder morgen, und vielleicht noch eher, als man Gegentheils vermuthet, sich ereignenden Conjuncturen den Effect davon zu sehen und zu geniessen.

die Verantwortung, vor GOTT, dem gesamten Teutschen Reich, ja der gantzen erbaren Welt, zu überlassen, der, mit Hindansetzung aller Rechte, diesfalls in Sie dringen würde. Welche Vorstellung auch am Kayserlichem Hofe nicht ausser consideration gesetzet worden, sondern ihre gute Würckung gehabt hat.

IX. Einwurf: der Jüterbockische Vergleich 1611. spreche Sachsen compossessionem zu.

§. XXXIV. Doch der Verfasser kommet, wiewohl sehr krafftloß, mit dem Jüterbockischem Vergleich anno 1611. aufgezogen, in welchem der Churfürst von Brandenburg, den Churfürsten von Sachsen in die compossess mit aufzunehmen, verheissen.

Antwort: Mangelnde Vollmacht dazu.

Nur es hatte der Churfürst in dieser Sache, die Seine Gemahlin, als Erbin und Lehns-Folgerin der Jülich-Bergischen u. zubehörigen Lande, allein ww) anbetroffen, nichtes in seiner Gewalt, weder zuthun, noch zu lassen. Die weise Churfürstin Anna wiedersprach allem diesem Vergleich; Sie schriebe eigenhändig an die dabey gebrauchte Churfürstliche Bediente; Sie solten sich keine Mühe geben, Ihren Consens zu suchen; Sie trauete GOTT und Ihrer gerechten Sache; Sie würde von der solidarischen possession nicht einen Fingers breit weichen; noch vielweniger die dritte Parthey in die compossess lassen; Sie hätte allen schuldigen respect, Liebe und Hochachtung für Ihren Gemahl; aber wäre Er bey der Sache zweiffelhafft, so wäre Sie, im Vertrauen auf GOtt und

ww) Es hatte Churfürst Johann Sigismund, die Jülichische Lande zwar von wegen seiner Gemahlin und der mit ihr erzeugten Printzen, nicht aber vor sie, sondern vor sich und in seinem Nahmen eingenommen, auf solche Weise auch den zu solchem Ende abgeordneten Rath bevollmächtiget, immassen denn die über den actum occupationis errichteten Instrumenta durchgehends besagen, daß solche Occupation im Nahmen des Churfürsten und vor denselben geschehen, zu solchem Ende auch dessen Wappen angeschlagen, und nach der Hand, die vermeintlich ergriffene Possess, durch die Chur-Brandenburgische Miliz bedecket worden. Es konnte auch solches nicht wohl anders seyn; Der Churfürst war ja in ehelicher Vormundschafft seiner Gemahlin, und in väterlicher Gewalt seiner Kinder, in beyden Fällen, usufructuarius, und die Churfürstin war vor sich gar nicht habilis, die Jülichischen Mann-Lehn zu besitzen, wenn man auch gleich fingiren wolte, daß Sachsen zur Succesion kein Recht gehabt, und die Preußische Prætension fundiret wäre, sondern der Churfürst als Ehe-Herr seiner Gemahlin, und nach dessen Absterben, seine Printzen, hätten der Administration der Lande sich unterziehen, und selbige von der Kayserl. Majestät zu Lehn nehmen müssen, gestalten denn auch der Chur-Fürst, nach dem Exempel Hertzog Johannsens von Cleve, die Lehn darüber bey der Kayserl. Majestät nicht vor seine Gemahlin, sondern vor sich gesuchet und gebethen hat.

Und solchergestalt konte der Chur-Fürst über den seiner Meynung nach, vor sich und in seinem Nahmen erlangten Besitz der Jülichischen Lande mit Sachsen, ohne Zuthuung seiner Gemahlin, gar wohl transigiren, und seine Printzen müssen, als Erben desselben, allen Rechten nach, diese Facta agnosciren und præstiren.

xx) Es

und Ihre alliirte Bundes-Genossen, desto behertzter; Sie wolte auch mit Ihrem Chur-Printzen den Nahmen bey der Nachwelt nicht haben, daß Sie, aus Furcht, Ihre Sonnenklare Rechte verschleudert, und dasjenige nicht conserviret, was GOTT Ihr und den Ihrigen, von Ihren Vorfahren, mitgetheilet hätte. Die Churfürstliche Räthe möchten schliessen, was sie wolten; es wäre Ihre eigene Sache; dabey Ihr Gemahl nichtes, Ihr besonders zum Nachtheil, thun oder lassen könte. Bey welchem unausgesetztem Gegenstand Sie auch bis an das Ende beharret, mithin dieser Jüterbockische Vertrag sich von selbsten zerschlagen. Und thut der Verfasser nicht wohl; daß Er diese Umstände verschweiget, und die Schuld allein auf Pfaltz-Neuburg leget; der diesem Vertrag gleichfalls entgegen gewesen. Welches zwar auch an dem; aber die vornehmste nullität darinnen zu suchen ist, daß die weise Churfürstin, als deren Ihre Sache es allein gewesen, bey beständigem Wiederspruch bis an Ihr Ende verblieben. Dahero auch es fast lächerlich heraus xx) kommet, daß der Verfasser solchen, an sich nichtigen und unvollzogenen Vertrag Sr. Königl. Majestät in Preussen noch jetzo vorzuhalten, sich nicht entblödet. Wie dann, daß Chur-Brandenburg den solidarischen und einigen Besitz aller Jülich-Bergischen und zubehörigen Lande, rechtlicher Art nach, ergriffen; Pfaltz-Neuburg aber, nur iure familiaritatis und interims-Weise, in die compossession genommen, wir solches bereits oben aus den abgefaßten Verträgen erwiesen haben.

xx) Es ist also gar nichts lächerliches, sondern in denen Rechten fest gegründet, wenn man nochmahls statuiret, daß die Contradiction der Churfürstin Annæ die Realisirung des würcklich abgeschlossenen und von der Kayserlichen Majestät confirmirten Jüterbockischen Vertrags nicht habe hindern können, vielweniger fähig seyn, des jetzigen Königs in Preussen Majestät als Descendenten und Erben Churfürst Johann Sigismundi, von der Verbindlichkeit desselben zu befreyen, sondern es sind und bleiben Ihro Königl. Majestät in Preussen, zumahl, da, nach Absterben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz der Neuburgische Wiederspruch cessiret, und dadurch aller noch übrig gewesener Vorwand aus dem Wege tritt, nochmahls zu Erfüllung sothanen Pacti gehalten.

X. Einwurf: von dem, INSTRUM. PAC. WESTPHAL.

§. XXXV. Insbesondere nun, was die Hülfe aus dem INSTRUMENTO PAC. OSNAB. art. IV. §. 57. und MONASTERIENS. art. V. §. 46. anlanget; So solle dieses dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen zum possessorio dienen. Theils, weil es auf solchen Friedens-Schlüssen um das possessorium yy) angehalten; theils auch, weil super possessorio leichtlich Krieg in dem

yy) Hiervon stehet nicht ein Wort in der mehrerwehnten kurtzen Anzeige, es ist auch solches wie oben Lit. o. bereits erinnert worden, in facto nicht richtig.

dem Reich entstehen können, welchen doch die PACIFICATORES, auf alle Weise, in der Jülich-Bergischen Sache, verhütet wissen wollen.

Antwort: Solches gestehe Chur-Brandenburg das POSSESSORIUM zu.

§. XXXVI. Allein das Gegentheil ist Sonnenklar dahin vor Augen zu legen:

Daß in dem INSTRUMENTO PACIS schlechterdinges allein auf die Beylegung des petitorii gesehen worden.

Dann 1) verräth solches das Wort: PROCESSUM ORDINARIUM. Weil ja, wie einem jedem aus den zz) Anfangs-Gründen der Rechte bekannt seyn muß, das possessorium SUMMARIUM processum; das petitorium aber ORDINARIUM erfordert. Nachgehends 2) haben die gesamte uniirte aaa) Teutsche Fürsten und Stände sich, durch obgedachte Verträge, anheischig gemachet, Chur-Brandenburg in possessorio der Jülich-Bergischen und zugehörigen Lande zu schützen. Und da 3) Franckreich hiebey nicht minder diese Verheissung gethan, als oben §. 5. gezeiget: So ist um so viel weniger zu vermuthen; daß die Pacificatores diesfalls etwas in possessorio anfechten wollen. Besonders da 4) die acta pacis besagen; daß, als der Chur-Sächßische Gesandte etwas vom possessorio bbb) sich vernehmen lassen, die PACIFICATORES solches Ansuchen für gantz ungereimt gehalten; nach einem fast dreyßigjährigen Besitz, erst das possessorium

zz) Die Anfangs Gründe derer Rechte und des Processes lehren, daß, sowohl in possessorio als petitorio, beydes, der Processus summarius und ordinarius statt finde, gestalten denn deswegen das erstere in summarium & ordinarium eingetheilet wird, die ICti auch alle darinnen einig sind, daß die Partheyen, in Fällen, wo sonst der Processus ordinarius statt hat, auf einen summarium compromittiren, oder ipso facto darein condescendiren können, wenn gleich die Sache in Petitorio ventiliret wird. Es macht sich also der Verfasser der sogenannten richtigen Gegenanzeige, gegen alle Anfangs-Gründe der Rechte, eine gantz falsche Idée, wenn er den Processum summarium dem Petitorio, und den ordinarium dem Possessorio opponiret, und ferner daraus schließt, daß, wer, wie Sachsen, beym Westphälischen Frieden gethan, auf einen Processum summarium zu compromittiren sich erbiethet, das blosse Possessorium ventilirt wissen wolle, und wenn ihm weiter nichts, als der ordinarius accordiret wird, eben dadurch das Possessorium abgeschlagen bekomme.

Gewiß wer solche Fehler machet, hat nicht Ursache von Unvernunfft, Verwegenheit, verwirrten Begriffen Ermangelung aller Sinnen, und Unbesonnenheit 2c. wie doch der Verfasser der Gegenanzeige durch die gantze Schrifft thut, zu reden. Daß auch die Sächsischen Gesandten, bey dem Westphälischen Frieden, da sie begehret, daß dem Instrumento Pacis einverleibet werden möchte, die Jülichische Sache summarisch zu tractiren, nicht auf das blosse possessorium reflectiret, und durch solches den Weg zu demselben sich offen zu behalten gesuchet, sondern nichts anders gewolt, als daß man die, in der, sowohl in Possessorio als Petitorio anhängigen Jülichischen Sache, von denen Häusern Brandenburg und Pfaltz-Neuburg bis dahero gesuchte processualische Weitläufftigkeit abschneiden, und einen kürtzern Modum procedendi reguliren und aussetzen möge, weiset die von denen Sachsen Ernestinischen Häusern, Inhalts der Beylage sub L. substi-

rium in Zweifel zu ziehen, und da 5) der Verfasser es selbsten zugestehet, daß die Chur-Sächßische Abgeordnete auf das possessorium ccc) angetragen, gleichwohl aber, besagter massen, dieselbe damit abgewiesen ddd) worden, Ihnen nunmehro solches, als ein Gesetz, dienen muß, weiter auf kein possessorium eine Absicht zu nehmen. Andern Falls Sie 6) dieser SANCTIONI PRAGMATICAE wiederstreben, und, wann dadurch Unruhe in dem Reich entstehen solte, darunter eine schwere Verantwortung auf sich laden würden.

substituirte Periphrasis, da bloß brevi Processu, pro summario gesetzet worden ist, und selbst die in dem Chur-Sächßischen Project enthaltene Declaration, zur Genüge, woraus denn ferner von selbsten sich ergiebet, daß durch das dem Instrumento Pacis einverleibte Wort Processum ordinarium, dem Hause Sachsen das Recht, nochmahls auf die Einräumung der Posseß zu dringen, und quavis occasione dieselbe zubehaupten, nicht abgeschnitten worden sey.

Es macht sich auch der gegenwärtige Deducent von denen hohen Pacificatoribus einen seltsamen Concept, wenn er dafür hält, daß die Letztern mit dem Wort Processu ordinario, auf die Iuristischen Subtilitäten, und die Distinction inter Possessorium und Petitorium gesehen, da vielmehr aus allen Umständen, wie in der mehrgedachten kurtzen Anzeige bereits angemercket, und erwiesen worden ist, erhellet, daß sie sowohl dadurch, als auch durch die hinzugefügte amicabilem compositionem nichts anders gewolt, als die Waffen auszuschliessen, und alle die Ruhe im Reich stöhrende Thätlichkeiten unter denen Jülichischen Interessenten zu præcaviren.

aaa) Hierauf ist oben Lit. i. bereits geantwortet.

bbb) Auch dieses Vorgeben ist oben Lit. o. als in facto gantz irrig, und also auch in conclusione falsch verworffen worden.

ccc) Die Chur- und Fürstliche Sächsische Gesandten haben obausgeführtermassen nicht auf das Possessorium angetragen, jedoch auch desselben sich nicht begeben, sondern sie haben einen kürtzern Modum procedendi, nach welchem die sowohl in Possessorio als Petitorio anhängige Jülichische Sache ventiliret und ausgemachet werden möchte, zu reguliren begehret.

ddd) Und also ist auch, da man endlich das Wort Processu ordinario beliebet, und angenommen, dem Chur- und Fürstl. Häuse Sachsen dadurch weiter nichts, als die verlangte Verkürtzung des Modi procedendi, keinesweges aber die Prosequirung des einmahl anhängig gemachten Possessorii abgeschlagen, vielweniger dasjenige Recht, so dasselbe durch die Kayserl. Belehnung und sonst an denen Jülichischen Hertzogthümern obangezeigtermassen in Possessorio, und zu Ergreiffung des Besitzes würcklich erlanget hat, abgesprochen, und genommen worden.

XI. Einwurf: aus den Römischen Gesetzen.

§. XXXVII. Aber was solle man nun zu denen von dem Verfasser angeführten Römischen Gesetzen

L. fin. C. si per vim.

und

L. 6. C. unde vi.

sagen? Es ist kaum mit allen Sinnen zu begreiffen, eee) was er

eee) Hiernechst braucht es nicht viel Sinnen, zu begreiffen, was der angeführte L. fin. C. si per vim, und L. 6. C. vnde vi, haben wollen. Denn da ist bekannt genug, daß die Rechtsgelehrten insgemein diese Leges anführen, wenn sie erweisen wollen, daß, pendente Processu, dergleichen in causa Iuliacensi notorie vorhanden ist, quoad Possessionem nichts innoviret, vielweniger der Status possessionis alteriret werden soll, welches doch geschehen würde, wenn Pfaltz-Sultzbach, so, nach

er damit haben wolle. Die Gesetzgeber sagen vielmehr an beyden Orten: Wer sich in possessorio fff) befinde, dem möge sein erlangter Besitz weder vom Kayser, noch Richter genommen werden. Und solches kommet Sr. Königl. Majestät in Preussen vielmehr zu statten; als welche in den Jülich- und Bergischen Landen Ihren, actu corporali, acquirirten Besitz, animo allezeit conserviret, folglich die remedia und decreta manutenentiae sich hieher billig fügen.

Antwort: diese seyn umsonst angeführet.

nach denen eigenen Preußischen Principiis, bis daher an der Possess der Jülichischen Lande gantz und gar keinen Theil gehabt, in die Compossess derselben mit eingenommen werden, oder aber Preussen, die durch Absterben Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, von der Neuburgischen Detention verledigten Jülichischen Lande eigenmächtig occupiren, und solchergestalt in eine zuvor nie gehabte alleinige Possess sich setzen solte.

Wenn dem Verfasser diese Leges noch nicht deutlich genug seyn; So will man ihn auf den tot. tit. ff. nihil innovari, den L. 2. C. vt lite pendente &c. ferner auf den Reichs Abschied zu Trier und Cölln de an. 1512. §. und nachdem sich ofstmahls rc. ingleichen auf die Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung, Part. 2. Tit. 21. §. und nachdem rc. und endlich auf die in der beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath den 21. Octobr. 1642. von Chur-Brandenburg übergebenen Duplica ad obiectionem 2. zu Bestärckung der Rechts-Regul, quod pendente lite nihil sit innovandum, selbst angeführten Autores verweisen, die ihm klar genug zeigen werden, daß der diesseitige Schluß gantz richtig, und sowohl in denen Reichs-Gesetzen, als gememeinen Rechten, gegründet sey.

fff) Atqui das Königl. Haus Preussen befindet sich, wie oben lit. c. und u. demonstrative gewiesen worden, nicht in possessione der Jülichischen Lande, sondern ist nur Detentor derselben, Ergo kan es sich auch der Assistentiae harum legum nicht erfreuen, noch dasjenige auf sich appliciren, was in denenselben in fauorem justae & titulatae Possessionis disponiret ist.

Daß, durante processu, nichts zu innoviren.

§. XXXVIII. Der Verfasser bedienet sich aber hiebey der Rechts-Regel, quod, durante processu & pendente lite, nihil sit innouandum. Wie dann, seiner Meynung nach, die POSSESS noch unerörtert. Allein wie in dem letzterm bishero das Gegentheil ggg) behauptet worden: Also fället das erste von sich selbsten weg. Dann in denen obigen Entscheidungs-Gründen ist so viel ausgeführet; daß Se. Königl. Majestät über Ihrem, rechtlicher Art nach, ergriffenen, und in die hundert und dreyßig Jahre conservirtem, sodann auch von Kayserl. Majestät selbst bestätigtem POSSESSORIO, der gesamten Jülich-Bergischen und zugehörigen Lande, niemand weiter, denen Rechten nach, zu antworten gehalten seyn.

ggg) Man verläßt sich diesseits auf dasjenige, was hierwieder sub Lit. c. n. und s. bereits angezeiget, auch zur Genüge an, und ausgeführet worden.

XII. Einwurf: Kayserl. confirmation vor Chur-Brandenburg sey nichtig.

§. XXXIX. Das beschwerlichste hhh) ist dem Verfasser: daß Kayserliche Majestät

hhh) Nachdem man oben sub Lit. s. die sub- & obreption, auch andere nullitäten dieser erlangten Kayserl. Confirmation sattsam dargethan; So ist diesel-

Majestät den, super mutua & reciproca possessione, aller Jülich-Bergischen Lande mit Pfaltz-Neuburg anno 1666. getroffenen Vergleich anno 1678. confirmiret und bestätiget.

dieselbe dem Königl. Chur- und Fürstl. Hause Sachsen weiter nicht beschwerlich, oder nachtheilig, vielweniger mag man Königl. Preußl. Seits dieserhalber einige Kayserl. Oberrichterliche Assistenz rechtsbeständiger Weise hoffen oder begehren.

Antwort: daß solche Rechtsbeständig,

Krafft dessen also Kayserl. Majestät bey dem Absterben des Churfürsten von der Pfaltz, Rechtsgegründete Ursachen

iii) Man remittiret hier bloß auf das jenige, was oben sub Lit. s. davon gemeldet worden, und in denen Beylagen sub G. und H. befindlich ist.

und nicht widerrechtlich,

hätten, Sr. Königl. Majestät in Preussen decreta manutenentiae dahin zu ertheilen; daß sich jederman von gewaltiger Beeinträchtigung zu enthalten, bey der, in Confirmatione genannten, auch wohl geschärften Strafe. Um keine Unruhe in dem Teutschem Reich zu verursachen. Und eben dieses würde dem so offt angeführten instrumento PACIS WESTPHALICAE, ad turbas in Imperio evitandas, vollkommen gemäß seyn. Nur der Verfasser hält dafür: daß 1) Kayserliche Majestät, durch die besagte Confirmation des possessions-Tractates 1666. gegen dem Westphälischen Frieden gehandelt; daß, in Ansehung dessen 2) die Kayserliche Confirmation für ungültig anzusehen; besonders da 3) Chur-Sachsen dagegen eine protestation eingegeben; mithin man Königl. Preußl. Seiten darauf gar keine Absicht zu nehmen hätte. Gleichwie aber §. 15. bereits angeführet, daß 1) dieser iii) mit dem Pfaltz-Grafen von Chur-Brandenburg errichtete possessions-Vergleich vom Reichs-Hofrath untersuchet; 2) der Churfürstliche Sächßische Hof mit seinen Gegen-remonstrationen gehöret; Selbige aber 3) von der Beschaffenheit nicht befunden worden, darauf eine Absicht zu nehmen; vielmehr aber 4) der Reichs-Hofrath dafür gehalten, daß, um alle Unruhe im Reich zu verhüten, solcher Vertrag dem Westphälischen Frieden conform sey; Endlich sodann 5) der Abschluß zur Confirmation nicht allein erfolget; sondern auch 6) eine Strafe darauf gesetzet; wer sich unterstehen würde, den Vergleich im geringsten nur anzufechten: So fället das Vorgeben sub- & obreptionis weg, und erwächset daraus vielmehr eine interpretatio usualis, si non authentica, daß der Westphälische Frieden auf das petitorium, und dessen Ausmachung, allein gerichtet; Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg aber

vielmehr gerichtlich und reiflich überleget.

so lange, bis die Sache in petitorio ausgemachet, in possesorio der gesamten Jülich-Bergischen und zubehörigen Lande, gelassen und geschützet werden sollen.

XIII. Einwurf: das possessorium gebühre keinem.

§. XL. Der Verfasser geräth hiebey in einen gantz unzeitigen Eyfer, und raffet viel verkehrte Dinge zusammen, um seinen Unmuth, in aller Maaß, vollends recht auszuschütten. Er spricht:

> Der fauor possessionis sey zwar groß; aber Pfaltz-Sultzbach habe keine possession, und Chur-Brandenburg habe sich via facti, contra mandata supremi iudicis, eingedrungen; hingegen habe der iudex das Königl. Chur- und Fürstliche Haus Sachsen in die possession gesetzet, welches per investituram geschehen. Dieses habe durch die nachhero von den detentoribus iniustis erschlichene Kayserliche Confirmation nicht wieder alteriret werden können.

Dieses sind gewisse Kennzeichen eines gantz verwirrten Begriffes, gegen alle Wahrheit, etwas dergestalt in die Welt hinein zu schreiben, als wann alles, was von hundert Jahren her, vorgegangen, vergessen wäre.

Antwort: Komme Chur-Brandenburg privative zu.

§. XLI. Es ist an dem, daß dem Hause Pfaltz-Sultzbach keine possession in den Jülich- und Bergischen, auch zugehörigen Landen, competire. Es ist auch wahr, daß der fauor possessionis groß sey. Und dessen muß und wird auch das Königl. Chur-Haus Preussen u. Brandenburg billig geniessen; noch sich von Seinem in die hundert und dreyßig Jahre gehabtem und behaltenem ruhigem Besitz, von unrechtmäßiger Gewalt, verdringen lassen. Hingegen aber ist falsch kkk) und wieder die theure Wahrheit vorgegeben; Chur-Brandenburg habe sich contra mandata supremi iudicis in die possess der Jülich-Bergi-

kkk) Es ist schon oben Lit. C. dargethan worden, daß Kayser Rudolf, nicht nur bey Lebzeiten Hertzogs Wilhelms zu Jülich, das Regiment des Landes, in dero Kayserl. Nahmen bereits Anno 1590. provisionaliter bestellet, und denen Häusern Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg die eigenmächtige Occupation der Jülichischen Lande untersaget, sondern auch nach Absterben des letztern Hertzogs alsofort, und wie die Kayserl. Majestät in ihren mehrmahls angezogenen Mandatis cassatoriis anzuführen weiß, sub dato den 2. April. und also noch vor erfolgter Chur-Brandenburgischer und Pfaltz-Neuburgischer Einnehmung sothaner Lande, ein Verboth an die Jülichischen Unterthanen abgehen lassen, gestalten selbst die Preußischen Occupations-Instrumenta gestehen müssen, daß ihnen an verschiedenen Orten, insonderheit zu Jülich, Deuren, Erustkirchen, Münster, Niedeggen, und Schönfort rc. rc. die Kayserlichen Mandata inhibitoria schon den 9. April. opponiret worden. Daß auch weder Chur-Brandenburg, noch Pfaltz-Neuburg den

Bergischen und zuhörigen Lande eingedrungen. Dann die possess war lang vorhero ergriffen, ehe die übereilte mandata inhibitoria von Prag, post festum, ankamen; Falsch ist es auch, daß Chur-Brandenburg sich eingedrungen; Dann die possessio war vacua, lll) die ergriffene titulata; und man funde Anfangs weder Gegenspruch, noch Gegenstand; so daß alle rechtliche requisita hierunter zusammen eintraffen. Und da dieses seine Richtigkeit hat, so ist dasjenige sehr unbesonnen hingeschrieben, was von iniustis detentoribus mmm) der Schrifftsteller gemeldet. Was helffen doch dergleichen ungereimte expressiones? als daß sie die Gelegenheit zu scharffen retorsionen bahnen. Deren man sich in Schrifften, die grosser Herren iura betreffen, billig zu enthalten. Doch genug ist, daß der Verfasser selbst gestehen muß; Kayserl. Majestät hätten das Chur-Brandenburgische possessorium anno 1678. confirmiret und vor billig gehalten. Ob er gleich gegen Kayserliche Majestät eben so unglimpflich schreibet: Daß solche confirmation für nichtig anzusehen, weil sie dem Westphälischen Frieden zuwieder, und dagegen das Churfürstliche Haus Sachsen protestiret habe. Das erste ist oben wiederlegt und gewiesen; daß eben das Westphälische Friedens-Instrument eine Mitursache gewesen, weshalb Kayserliche Majestät den errichteten Vergleich anno 1666. praevia

Wieder die unglimpfliche Schreibart.

den 1. Aug. die Stadt und Festung Jülich noch nicht inne gehabt, sondern Ertz-Hertzog Leopold noch darinnen sich befunden, auch lange nach dem Iulio, und also nach eingelangten anderweiten Kayserlichen Mandatis pœnalibus und inhibitoriis, verschiedene Jülichische Orthe erst gewaltsamer Weise occupiret worden, solches ist zum Theil geschichtkundig, zum Theil zeiget solches die Beylage sub A.

lll) Daß die Possessio nicht vacua, noch die Chur-Brandenburgische Occupation titulata gewesen, vielweniger allenthalben ohne Gegenstand und Widerspruch erfolget, solches ist oben Lit. c. und d. hinlänglich erwiesen, legen es auch die Königlich-Preußischer Seits publicirten eigenen Occupations-Instrumenta an den Tag.

mmm) Der Auctor hätte nicht Ursache gehabt, über die in der mehrerwehnten kurtzen Anzeige gebrauchte Expression von iniustis Detentoribus sich so gewaltig zu entrüsten. Wer mit denen Kayserlichen Mandatis redet, und den über hundert Jahr geführten Stylum beybehält, verdienet kein Reproche, daß er eine unglimpfliche Schreib-Art gebrauchet.

Nun hat aber Kayser Rudolf die Chur-Brandenburgische und Pfaltz-Neuburgische Occupation der Jülichischen Lande vor eine unrechtmäßige und gewaltthätige Anmassung declariret, Churfürst Johann Georg der II. führet auch in der Beylage sub H. keine andere Sprache, und Jhro höchstselige Königl. Majestät in Pohlen, haben eben dergleichen Declaration in der Anno 1733. herausgegebenen kurtzen Information pag. 23. thun lassen.

via causae cognitione, confirmiret, und das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen diesfalls zur Ruhe verwiesen hat. Doch bey dem Verfasser heißt alles erschlichen, was seinen ungegründeten Meinungen entgegen ist.

XIV. Einwurf: Die Sache werde Chur-Sachsen schwerer gemachet.

§. XLII. Zuletzt scheinet es, daß sich der Verfasser nun selbsten in etwas begreiffe. Er schreibet:

> Wann auch das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen an dem possessorio an sich keinen Antheil hätte, so würde Ihme doch, durch einen Vertrag mit Pfaltz-Sultzbach, auch in petitorio, causa durior gemachet.

Man nimt das Geständniß nnn) gerne an. Aber der Schluß gehöret nicht ad rationes iuris; ooo) sondern consilii. Und ob zwar in dem gegenseitigem scripto, mit verliehenen Kräfften und Mitteln, gedrohet wird, um mit Nachdruck sein Recht zu vindiciren; dadurch dann nichts anders, als feindliche Gewalt verstanden werden mag: So stellet man doch Königlicher Preußischer Seits solches alles lediglich an seinen Ort, und ist darüber gantz unbekümmert, weil, nach allen göttlichen und weltlichen Rechten, erlaubet und zugelassen ist, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Alsdann aber die Verantwortung auf denjenigen zurück fällt, der sich am Recht nicht begnügen, noch mit dem petitorio beruhigen; dem Westphälischen Friedens-Schluß, als einem Reichs-Grund-Gesetz, gemäß bezeigen; und dem Kayserlichem an. 1678. ergangenen mandato Gehör geben: sondern lieber ein neues schmieden, und Unruhe in dem Teutschem Reich anfangen will.

Antwort: und zwar mit allem Recht.

nnn) Wenn der Auctor die in der offterwehnten kurtzen Anzeige wohlbedächtig gebrauchte Reservation: jedoch uneingeräumten Falls, aufrichtig hinzugesetzet hätte, würde er sich gescheuet haben, aus einem posito sed non concesso, ein Geständniß zu machen.

ooo) Da die Rechte alle Innovationes und Veränderungen des status possessionis, pendente Processu, eben deswegen untersagen, damit des Klägers causa bey der Execution der Sentenz nicht durior, und diese nicht eludiret werden möge: So gehöret dieser Schluß nicht ad rationes consilii sondern juris.

§. XLIII.

XV. Einwurf: Kayserl. Majestät wäre schuldig, Chur-Sachsen zu vertreten.

§. XLIII. Zum Beschluß hält der Verfasser Kayserlicher Majestät das Longobardische Lehn-Recht

2. F. 26. §. 5. si facta de feudo.

und

2. F. 7. §. ult. inuestitura vero facta.

mit sehr übel abgemessenen Worten dergestalt für:

> Daß gleichwohl, durch die Beleihung, Kayserliche Majestät dem Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen, an den Clev-Jülichischen und zugehörigen Landen, die Gewähr versprochen. Da nun dasselbe schon hundert und dreyßig Jahr, über ein Seculum darauf gewartet, Kayserl. Majestät sich nunmehro Ihres Amtes erinnern, und Ihr solche auch in der That, bey ereigneter vacanz, angedeihen lassen solle.

Antwort: Mit nichten, bey der Beleihung salvo iure cuiusque.

§. XLIV. Wünschen und Hoffen stehet dem Verfasser frey; aber der Schluß von der Beleihung auf die Gewähr und Einräumung des Besitzes, ist ungereimt und wiederrechtlich. Dann 1) geschehen alle Beleihungen unter der Rechtsverwahrten Clausel: So viel ppp) wir daran zu leihen haben, saluo nostro & cuiusuis iure, uns und jedermänniglich an Rechten unbeschadet. Wie dann auch die Chur-Sächßische Archiv-Geschichten anmercken: Daß als der Churfürst von Sachsen Christianus II. zu Prag, bey der Beleihung, vor den Kayserlichen Thron getreten, der sonsten sehr ernsthaffte Rudolfus II. ihn, wie die Worte lauten, angeplintzelt habe. Welches, vieler

oder investitura abusiva.

ppp) Diese in allen Lehn-Briefen gewöhnliche Clausul kan die von Kayser Rudolfen lange vor der, Chur-Fürst Christiano zu Sachsen ertheilten Lehn über Jülich, bereits im Jahr 1609. vor eine wiederrechtliche Anmaßung declarirte Chur-Brandenburgische Occupation der Jülichischen Lande, nimmermehr salviren, es wird auch das Haus Sachsen, durch die erhaltene Belehnung, weiter nichts zu acquiriren, und eingeräumt zu haben verlangen, als was demselben vermöge der Kayserlichen Expectanzen, und denen von der Kayserl. Majest. confirmirten Pactis dotalibus, zwischen Churfürst Johann Friedrichen, und der Clevischen Printzeßin Sybillen, gebühret.

Was im übrigen der Auctor mit denen Chur-Sächsischen Archivs-Geschichten, und der Erzehlung von Kayser Rudolfs Anplintzeln bey Churfürst Christiani Belehnung, haben will, ist nicht wohl abzusehen. Die in dem Chur-Sächßischen Archiv vorhandenen, und von daraus nach Weimar communicirten richtigen und accuraten Protocolle und Registraturen, über diesen Lehns Actum, wissen nichts vom Anplin-

ler Vermuthung nach, so viel bedeuten sollen; es wäre leichter, die Lehen, als die Sache selbsten, zu reichen. Nachgehends supponiren 2) die obgedachte Lehen-Texte, daß possessio vacua qqq) sey, wann der Lehns-Herr das Lehen in Besitz geben solle. Nun ist bishero so vielfältig gesaget und erwiesen; daß Chur-Brandenburg schon über Jahr und Tag die Clev-Jülichischen und zugehörige Lande in rechtsbeständigem Besitz gehabt, ehe nachhero am 27. Iun. 1610. die Kayserliche Beleihung erst erfolget. Mithin dergleichen Art von denen Lehns-Herren inuestitura abusiva deswegen genennet wird, weil solche nur auf dem Fuß, in quantum de iure, beruhete. Mithin, wann dieses letztere fehlete, auch das erstere keine Würckung haben könte. Wie dann 3) Kayserl. Majestät auch den rrr) Teutschmeister noch jetzo mit Preußischen und Welschen Zungen beleihen; ohngeachtet Kayserl. Majestät in jener dem Chur-Haus Brandenburg an. 1660. die souverenität in dem Olivischen Friedens-Schluß erwerben u. gewähren helfen; in der letztern aber dem Papst, der die Comendureyen umgesetzet, u. zu andern milden Sachen verwendet, diesfalls keine Frage mehr machen. Bey welcher Beschaffenheit 4) Kayserl. Majestät auch anno 1692, als oben §. 16. erwiesen, sss) Chur-Brandenburg sowohl, als Chur-

Anplintzeln; dahero man diejenige Relation, worauf sich Müller in Annalibus Saxonicis pag. 254. bey der Erzehlung dieser Geschichte berufet, billig auf ihrem Werth und Unwerth beruhen läßt, bevorab, da dieser kleine Umstand zur Haupt-Sache nichts thut, die Deutung des Preußischen Deducenten auch, seinem eignen Geständniß nach, keine nothwendige Folge in sich hat, sondern nur auf blosse Muthmassungen gegründet ist.

qqq) Zu des Hauses Sachsen-Rechten war allerdings Possessio vacua, denen Häusern Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg aber stund bey der Occupation das dem Hause Sachsen durch die Eventual-Belehnung bereits mitgetheilte Ius reale, und die durch Absterben des letzten Hertzogs zu Jülich, ipso iure erfolgte Deuolutio possessionis, samt der Kayserlichen Interims-Bestellung der Jülichischen Regierungs-Administration im Wege, warum das Land vor verwaysst, und die Possesio pro vacua, nicht geachtet werden konte.

rrr) Daß der Teutsche Orden das aus sothaner Inuestitur, und sonst ihm zustehende Recht, noch nicht fahren lassen, sondern bey der Kayserl. Majestät noch immer auf die Gewähr dringet, diese auch so wenig, als das gesamte Reich sothanes Anspruchs sich begeben, solches hat sich aus denen, Occasione der Preußischen Königs-Würde zum Vorschein gekommenen Schrifften zur Genüge gezeiget, ist auch aus denen in dem Schwederischen Theatro Prætensionum Part. I. p. 115. Edit. d. a. 1727. zusammen getragenen Gründen weiter zu ersehen.

sss) Hierauf ist sub lit. t. bereits geantwortet.

Chur-Pfaltz dergleichen inuestituram abusiuam, sub clausula, saluo cuiusque iure, nicht weniger angebothen; beyde interessirte Churfürsten aber es nicht von Ihrer conuenience geachtet haben, die dabey bedungene conditiones einzugehen. Folglich Sie lieber bey dem alten Fuß es bewenden lassen wollen.

XVI. Einwurf: Westphälische Pacificatores wären Chur-Sachsen zu helfen schuldig.

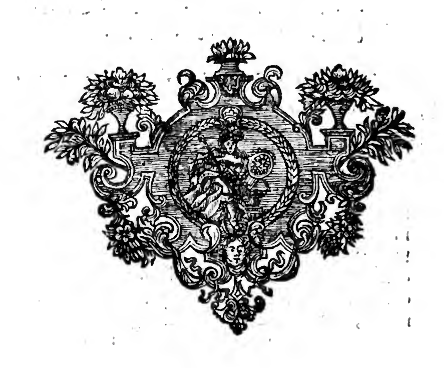
§. XLV. Noch hat der Verfasser nicht genug an Bedrohung mit eigenen Waffen. Er biethet auch alle hohe Guarants des Westphälischen Friedens auf, und rühret Ihnen Ihre Verbindung, dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen zu dem Besitz der Jülich-Bergischen und zugehörigen Lande zu verhelfen.

Antwort: Vielmehr demselben, bey erregter Unruhe zu wiederstehen.

Allein wir haben so vielfältig erwiesen; daß, bey der Westphälischen Friedens-Handlung, das possessorium von Chur-Brandenburg aller Jülich-Bergischen und zugehörigen Lande zum voraus ttt) gesetzet; in petitorio aber verordnet worden sey, das solches processu ordinario oder amicabili compositione, vel alio legitimo modo, ausgemachet werden solle. Wird also der Verfasser, im Falle ihme auch sein Aufruffen gewähret werden solte, die mächtige Guarants des Westphälischen Friedens nicht vor, sondern gegen und wieder sich haben. Um dadurch aller, post festum, super possessorio erregter Unruhe entgegen zu treten, und Se. Königl. Majestät in Preussen, bey dem solidario possessorio, in den gesamten Jülich-Bergischen und zugehörigen Landen, noch ferner und so lange zu beschützen; bis die Sache in petitorio, rechtlicher Art und Weise nach, seine Endschafft erreichet. Welches Licht und Recht Se. Königl. Majestät in Preussen niemahls scheuen werden. In possessorio aber,

ttt) Dieses sind lauter irrige, und durch die vorhergehenden Anmerckungen sattsam destruirte supposita, aus welchen dahero nichts gültiges gefolgert werden kan; Und also siehet ein discreter Leser, daß der Auctor wieder die kurtze Anzeige der unwiederleglichen Gründe und Ursachen, warum das Königl. Chur- und Fürstliche Haus Sachsen von denen dermahlen in denen Jülichischen Successions-Angelegenheiten vorseyenden Handlungen nicht ausgeschlossen werden köñe, nichts erhebliches ausgeführet, und solchergestalt gantz und gar nicht Ursache gehabt hätte, soviel Aufhebens zu machen, und seine gantze Schrifft mit Inuectiuen anzufüllen.

nach dem Verlauf von mehr, als hundert Jahren, Ihnen wieder zuzusetzen, bevorab da Ihre possessions-Verträge in dem Westphälischen Frieden bestätiget, und von Kayserlicher Majestät selbsten gut geheissen und confirmiret, solches würde eine offenbar unrechtmäßige Gewalt seyn, welcher mit rechtmäßiger Gewalt, wiederum zu begegnen und Ruhe im Teutschem Reich zu conservüiren, GOTT schon Mittel und Wege zeigen und seegnen wird.



# Beylagen.

## Zu den Anmerckungen.

### A.

### Schreiben Ertz-Hertzogs Leopoldi an den Landgrafen zu Leuchtenberg, d. d. Jülich den 1. Aug. an. 1609.

Bey dieser ordinari kan ich nicht umgehen, in Eil so viel zu avisiren, daß unsere Sachen allhier nicht ohne sondere Gefahr stehen, dann die Fürsten denen Kayserl. Mandatis nicht allein nicht pariren wollen, sondern sie fahren in ihrem proposito ein Weg als den andern fort, und was sie nicht per amor können erhalten, das durchdringen sie per forza, es läst sich ihr procedere nicht schreiben, was sie alles anfangen. Dannenhero hab ich für rathsam befunden, den Hennit zu Ihr. Kayserl. Majestät selbst zu schicken, der wird die Relation und augenscheinliche Gefahr, in dero das gantze Wesen versiret, wohl wissen zu referiren, allein bitt ich zum höchsten, man woll ihn gar nicht aufhalten, do man mich nicht gantz und gar will stecken lassen. Ich hoffe Ihr. Kayserl. Majestät werden sich meiner, als Dero getreuesten Diener und Sohn annehmen, und mich ihr nicht zu Spott allhier lassen seyn. Die Fürsten haben sich resolvirt, mich in der Vestung zu belagern, ich frag aber nichts darnach, wann nur Ihre Kayserl. Majestät mich nicht verlassen, Sie werben schon Volck zu Roß und Fuß, mit einem Wort zu sagen, sie haben sich so weit resolvirt, und nunmehr expresse erkläret, denen Kayserl. Mandatis gantz und gar nicht zu pariren, sondern eher Leib und Leben darob zu lassen rc. rc.

---

### B.

Extract.

### Aus dem gemein Ausschreiben der unirten Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, aus was Ursachen sie den beyden possidirenden Fürsten in den Jülichischen Landen hülfliche Hand zu biethen, bewogen worden, gedruckt an. 1610.

So haben Wir uns demnach, vermög der Pflicht, damit ein Stand dem andern in solchen Fällen zugethan, und in Krafft der mehrberührten Reichs Constitutionen schuldig erkennet, gedachten unsern bedrängten Mitgliedern, als gehorsamen Chur- und Fürsten des Reichs, die hülfliche Hand zu bieten, doch anderer Gestalt gar nicht, dann eines jeden Recht und Prætension in der Hauptsach unvorgreiflich rc. rc.

# C.

## Kurtzer Inhalt der fürnehmsten Puncte, so dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, Herrn Marggraf Christians und Landgraf Ludwigs F. G. G. heuten vortragen lassen.

1) Ist angedeutet worden, daß Ihre F. G. G. dem Herrn Churfürsten von Brandenburg vorgeschlagen, daß Sr. Churfürst. G. neben Pfaltz Neuburg das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen, bis zur ordentlichen Austrage, oder gütlicher Vergleichung der Haupt-Sachen, in die realem communionem possessionis auf Maaß und Wege, wie man sich dessen hiernechst mit allerseits contento, und der Röm. Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, erfolgenden Ratification untereinander wird vergleichen können, mit einnehmen wolten.

2) Daß diesen Vorschlag Brandenburgs Churfürstl. Gdl. zwart anfänglich, aus allerhand darbey eingeführten Motiven, gar nicht vor dienstlich, sondern vielmehr gefährlich und hochnachtheilig achten wollen, und sich dahingegen zur gnugsamer bürglichen Caution, mit Königen Chur- und Fürsten, de judicio sisti & judicatum solvi, auch förderlicher Endschafft des Processes, wenn man nur des modi mit einander einig, abermahls erbothen, und gebethen, Se. Churfürstl. Gn. bey solchem Ihres Verhoffens billigen und rechtmäßigen Erbieten zulassen, sich auch ferneres erkläret, do das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen in possessione der Lande wären, daß sie Ihres Theils mit dergleichen Caution wohl zufrieden seyn, und ein mehrers nicht begehren wolten.

3) Endlichen aber, und auf allerhand fernere zu Gemüthführung sich gegen den Herrn Unterhändlern darhin freundlichen resolviret, daß deroselben um Friedens Willen, und zu Conservirung des gemeinen Evangelischen Wesens, der vorgeschlagene Weg, mit Einnehmung des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen, so ferne nicht zu emtgegen seyn solte, do man sich nurt des modi communionis mit einander würde vereinbaren können.

4) Daß Se. Churfürstl. Gn. Ihr noch ferners gefallen lassen, zur Abhandelung solcher modification, ein gewissen Ort, als Erfurt, und geraumen Tag, damit Pfaltzgraf Neuburgs F. G. wegen ihres mithabenden Interesse, sowohl auch die Gülichischen Land-Stände, Inhalts ihrer Privilegien und Reversalen auch dabey seyn können, zu ernennen und anzusetzen, und solches einzig und allein zu desto mehrer Beförderung des Wercks, nicht aber einige Gefährlichkeit darunter zu suchen, gestalt sich denn Se. Churfürstl. Gn. vielmehr dahin anerbothen, wenn es zu fernern Tractaten kommen wird, sich in allen möglichen und thuenlichen Dingen den Herrn Unterhändlern gern, und der Gebühr, zu accommodiren.

5) Daß beede Ihr. F. G. G. Ihre Chur- und Fürstl. G. G. zu Sachsen, freundvetterlich bitten, Sie wolten sich nunmehr Ihres Theils auch annehmlich und also resolviren, daß daraus jedermänniglich deroselben friedliebendes und zur gemeinen prosperität wohl affectionirtes Gemüth, nach wie vor diesen, allerweg im Werck zu verspüren haben möge.

Die Durchleuchtigsten, Durchlauchtigen, Hochgebohrnen untenbenannte Chur- und Fürsten haben persöhnlich angehört und vernommen, was die Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Marggraf zu Brandenburg 2c. und Herr Ludwig Landgraf zu Hessen in der, aus eigenem Bewegniß und gutem Willen auf sich genommenen gütlichen

chen Unterhandlung, die Gülischen Differenzen betreffende, bey dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg rc. verrichtet, und welchergestalt Sr. Churfürstl. Gn. auf allerhand zu Gemüthführung sich gegen den Herrn Unterhändlern dahin resolviret, daß deroselben um Friedens willen, der vorgeschlagene Weg participationis possessionis so fern nicht zu entgegen, do man sich nur des modi communionis mit einander würde vereinbaren können, und daß zu Abhandlung solcher Modification ein gewisser Ort, als Erfurt, und geraumer Tag zu dem Ende ernennet und angesetzt würde, damit Pfaltzgraf Neuburgs Fürstl. Gn. weges Ihres mithabenden Interesse sowohl auch die Gülische Land-Stände, Inhalts Ihrer Privilegien und Reversalen, solcher Handlung beywohnen möchten. Wie nun Ihre Chur- und Fürstl. Gn. solche der Unterhändler fürgenommene Bemühung freundvetterlich und brüderlichen mit danckbaren Gemüth auf- und an, und daraus die gute Zuneigung, so sie zu beyden Chur-Häusern, Sachsen und Brandenburg, insonderheit aber dem allgemeinen Fried und Wohlstand des Heil. Röm. Reichs haben und tragen, mit mehrern abnehmen; **Also hätten auch im Gegenfall Ihre Chur- und Fürstl. G. G. dieser angemutheten fernern gütlichen Handlung statt und Raum zugeben, nicht geringe Bedencken**, in Erwegung, daß dadurch viel Zeit und allerhand gute Occasiones verlohren, die zuvorn von etlichen Chur- und Fürsten vorgenommene, und der Röm. Kayserl. Majestät selbsten approbirte Cöllnische Tractation ohne Frucht gantz und gar abgangen, und man sich weniger als nichts gegen dem Chur- und Fürstl. Haus Sachsen accommodiren wollen.

Wenn aber gleichwohl Ihre Chur- und Fürstl. Gggg. bißher jedesmahl mehr auf das publicum als privatum gesehen, und die nahe Verwandniß sowohl gantz sorgfältige Bemühung der Unterhändler consideriren und erwegen.

So wollen auch Ihre Chur- und Fürstl. Gggg. uf dismahl, wie schwer es auch Ihren Chur- und Fürstl. Gggg. bey dem Zustand, dorinnen sie sich anietzo befinden, vorfället, **den Herrn Unterhändlern nicht aus Handen gehen, sondern auf beschehene des Herrn Churfürsten zu Brandenburg rc. Bewilligung** des modi communionis halben, den Herrn Unterhändlern gütliche Handlung einräumen, doch weil der benemte Ort Erfurt nicht allein den Herrn Unterhändlern, sondern allerseits Interessenten weit entlegen, und man anietzo in der Nähe beysammen, daß solche fernere Tractation nach Güterbock, als einen bequemern Ort, gelegt werden möchte, dabey gebethen haben, wolten Ihre Chur- und Fürstl. Gggg. deroselben geheimde Räthe dahin abfertigen, auch den Sachen zum besten, und zu Erlangung schleuniger Resolution, in der Nähe uf dero Aemtern sich in der Person aufhalten.

Die Zeit aber anreichende, weil an Gewinnung derselben viel gelegen; So ersuchen ihre Chur- und Fürstl. Gggg. die Unterhändler gantz freundlich, Sie wolten Ihnen als heut über 14. Tage die Handlung vorzunehmen, nicht lassen zu wieder seyn.

Denn obwohl man sich mit Pfaltz-Neuburgs F. G. sowohl der Gülichischen Land-Stände Abwesenheit entschuldigen, und längere Frist begehren würde, haben doch Ihre Chur- und Fürstl. Gggg. allbereit diese Nachrichtung, daß Landgraf Moritzens Fürstl. G. neben Pfaltzgraf Wolfgang Wilhelmen auf dem Wege, und nacher Berlin sich zu verfügen in Willens.

Was aber die Anwesenheit der Land-Stände betrifft, achten Ihre Chur- und Fürstl. Gggg. davor, daß solche bey dieser Handlung und Tractation wenig nütz, in Betrachtung, daß diese gantze Handlung den Jülichischen Land-Ständen zum besten kommet, und gleichsam de ipsorum commodo tractiret und gehandelt wird, man auch dieses Orts ohne das resolvirt, sie, die Land-Stände, und Unterthanen, vermög ihrer alten aufgerichten Ordnung zu guberniren, und

bey den habenden und erlangten Privilegien vestiglich zu schützen, und Hand zu haben, dorbey denn die Herrn Unterhändler zu erwegen, do man auf der Gülischen Land-Stände Anwesenheit diese Tractation schiebet, was vor Zeit darauf gehen, und wie schwer zu den Land-Tägen, Vollmachten, und Abfertigung gewisser Personen, zu kommen, bevoraus, dieweil die stattlichsten und vornehmsten in den Ländern sich noch zur Zeit neutral erzeigen, und zu keinen Tägen, vielweniger Abfertigung, sich bewegen lassen würden.

Nachdem auch Ihre Chur- und Fürstl. Gggg. nicht zweifeln, es werden die Herrn Unterhändler die Conditiones, auf was Masse die Einnahm in possessionem geschehen solle, von dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg erlangt haben.

So bitten Ihre Chur- und Fürstl. Gggg. die Herrn Unterhändler gar freundlich, sie wolten Ihren Chur- und Fürstl. Gggg. dieselbe zu deren Nachrichtung und der Sach Beförderung communiciren, oder, do über Zuversicht die Herrn Unterhändler solche noch zur Zeit nicht hätten, bey gedachten Herrn Churfürsten die Ansuchung thun, damit solche ehestes Tage eingeschickt, überliefert, und also das gantze Werck zu einem desto schleunigern Ende gebracht werden möchte.

Diß haben Ihre Chur- und Fürstl. Gggg. den Herrn Unterhändlern, als Deroselben werthen, treuen und hohen Freunden zur Antwort auf Deroselben Relation erfolgen lassen wollen, nicht zweiflende, es werden die Herrn Unterhändler damit content und zufrieden seyn, und Ihrer Chur- und Fürstl. Gggg. freundliebendes und zur gemeinen prosperität wohl affectionirtes Gemüth daraus vermercken und spüren.

Darbey denn Ihre Chur- und Fürstl. Gggg. den Herrn Unterhändlern angenehme Dienste und Freundschafft zu erzeigen, willigster denn willig. Signatum Dreßden am 14[ten] Ianuarii Anno 1611.

---

## D.

DEr Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Künigl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ist in unterthänigkeit referirt und fürgebracht worden, was der Churfürstliche Brandenburgische Gesandte, der Wohlgebohrn Herr Adam Graf zu Schwartzenberg, in der Gülichischen Sach, zu erhaltung derselben Land, bey dem Römischen Reich, auch besser und friedlichern Wohlstand, Ruhe und Schutz derselben Lands-Stand und Unterthanen, seines anmassens für Nutz- und thuenliche Mittel fürgeschlagen, und nemlich, daß höchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät vermittels deroselben hohen Kayserl. Autorität, zum wenigsten Interims Weiß, und ohne præjudiz der Haubtsach, oder einiges andern Interessirten, oder prætendenten Nachtail, zwischen Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. zu Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, eine Provisional-Vergleichung befürdern lassen, und genehm halten wolten, bis dardurch entweder beederseits assistenzen, als daß Spanisch und Staadisch Kriegs-Volck, aus den Landen gebracht, und man alsdan darauf vollend zu einer gäntzlichen, und haubtsachlichen Vergleichung über angeregte Land, um so viel ehender gelangen, und dieselbe zwischen allen prætendenten, sonderlich Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, und Pfaltz-Neuburg rc. Durchl. Durchl. aufrichten, also endlich diese schwere differenzen aufheben, und in Richtigkeit setzen, oder aber da wieder alles Verhoffen solchemnach zu einer haubtsächlichen Vergleichung nicht zu kommen seyn solte, daß alsdan mehr höchst gedachte Ihre Kayserl. Majestät, die Sach mit weniger Beschwer der Unterthanen durch einen rechtmässigen Ausspruch entscheiden möchten.

Nun erinnern sich Ihre Kayserl. Majestät genedigist, daß noch vor einem Jahr, Ihre Fürstl. Durchl. hochgedachter Herr Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelm, mit

mit bey nahe gleichmäßigen Ansuchen einkommen, und derentwegen bey offt höchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. in der Person so münd- als schrifftlich angehalten.

Es haben aber Ihro Majest. in gehabter der Sachen eigentlichen Beschaffenheit, auch aller fürgebrachter Umbständt, reiffen und fleißigen Berathschlagung nicht befinden können, wie dieselbe als ein gerechtester Kayser in solches Begehren, ohne præjudiz der andern Interessirten, condescendiren und einwilligen könnten, dahero sich damahlen weiter nichts, als hier nach folgt, gegen erstgedachten Herrn Pfaltzgrafen erklähret, nemlichen, wann Se. Fürstl. Durchl. ein solches Mittel finden würden, welches Ihrer Majest. Kayserl. Hoheit und Jurisdiction, auch des Heil. Reichs Juribus, und andern prætendirenden an Ihren Prætensionen, auch der litis pendenz unpræjudicirlich seye, daß Ihre Majest sich alsdann, nach Befinden, weiter in Kayserl. Gnaden resolviren wollen, bey welchem es dann auch Ihre Majest. nochmals lassen bewenden.

Nichts destoweniger aber, und damit Ihre Churfürstl. Durchl. und Deroselben Gesandter zu verspühren haben mögen, daß Ihro Kayserl. Majest. in allweg begierig seyen, Ihrer Durchl. hierinnen, so viel der Justiz gemäß ist, in Gnaden und Freundschafft zu willfahren, auch nichts liebers sehen und wünschen wolten, dann daß in diesen Fürstenthumben, die von so vielen Jahren hero continuirten Beschwerlichkeiten zu solchen friedlichen Wohlstand gebracht werden könnten, damit jedermänniglich bey dem Seinigen unangefochten und in Ruhe seyn, und verbleiben möchte.

So haben sich darauf Ihre Kayserl. Majest. in Gnaden resolvirt, und mehr gedachten Herrn Gesandten dahin zu bescheiden anbefohlen, daß Sie des Herrn Churfürsten zu Sachßen Durchl. als welche bey dieser Sach vornemlich interessiret seyn, über diß anbringen und begehren, die Nothdurfft mit ehesten zuschreiben, und Deroselben Meynung, ob durch diß von dem Gesandten also proponirtes, oder ein ander annemlich unpræjudicirliches Interims-Mittel, besagte Fürstenthümer und Lande in mehrere Sicherheit und Ruhe gebracht, von endlicher Ruin, und besorgender gäntzlicher avulsion vom Römischen Reich errettet werden möge, vorhero nothwendig anhören und vernehmen müssen, damit Sie sich alsdann hierauf in einem und andern um so viel besser der Billigkeit nach erklähren können, gestalt denn solche Ihrer Kayserl. Majest. Erklährung und endliche Resolution viel gedachten Churfürstl. Brandenburgischen Abgesandten mit dem nechsten zugeschickt, und zu wissen gemacht werden soll, welches man also mehr hochgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. ansehnlichen Gesandten zum Bescheid, und seiner eigentlichen Nachrichtung hiermit anfügen wollen, deme offt höchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. mit Gnaden gewogen verbleiben.

Signatum zu Wien, unter Ihrer Kayserl. Majest. aufgedruckten Secret-Insiegel, den 28. Octobr. an. 1628.

---

# E.

## Ferdinand der Andere von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, &c.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst, Wir haben Uns gehorsamst fürtragen lassen, was gestalt bey Uns Deroselben, und Ihres Hauß Sachßen, in der Gülichischen Successions-Sach substituirter Anwalt, wider des Churfürsten zu Brandenburg und Pfaltzgraff zu Neuburg L. L. wegen des in anno 1629. über die Gülich- Clev- und Bergische Fürstenthum und zugehörige Lande, zwischen ihnen vorgegangenen vermeinten **Theilungs-Vertrag**, gehorsamst supplicando einkommen und gebethen, damit derselbe cassirt, und deswegen gehörige Mandata erkannt werden möchten.

Demnach Wir dann hierunter obbemeldts Churfürsten zu Brandenburg und Pfaltzgraffs zu Neuburg L. L. zuschreiben, wie E. L. aus dem Einschluß zu sehen; Als haben Wir Deroselben solches hiermit notificiren wollen, und weiln Wir angeregte Transaction für sich selbst ipso Jure für null und nichtig halten; Als haben auch E. L. sich deswegen keines præjudicii zu befahren, so Wir Deroselben also hiermit anfügen wollen, seynd und bleiben beneben E. L. mit frl. Gnaden und allem vorters wolgewogen. Geben in Unser Stadt Wien, den 5. Maij, an. 1631. Unserer Reiche des Römischen im 12. des Hungarischen im 13. und des Böheimischen im 14den.

E. L.

gutwilliger Oheim und Bruder

Ferdinand, ꝛc.

Vt. P. H. v. Stralendorff.
M. Arnolden v. Clarstain.

---

# F.

## Aus einem Schreiben Kaysers Ferdinandi III. an Churfürst Johann Georgen zu Sachßen, sub dato Ebersdorff den 17den Octobr. 1651.

Allermassen nun E. L. aus denen Ihro beschehenen unterschiedlichen Communications-Schreiben allbereits vernommen haben, wie weit und zu was End diese von Uns anfangs zwarn zu Chur-Brandenburgs Lbd. allein, folgends aber auch zu Pfaltz-Neuburgs Lbd. fürgenommene Schickung angesehen gewesen, also hat es nochmahls bey Uns keine andere Meynung und Intention, als beede Theil zu Niederlegung der Waffen desto ehender zu vermögen, und die in puncto religionis ausgeschriebene Reichs-Commission zu manuteniren, gar aber nicht in der Haupt-Successions-Sach zu verfahren, als worbüer Wir im Werck begriffen, Uns mit dem ehisten dem Friedenschluß gemäß, zu entschliessen, auch E. L. davon vorhero vertraulichen part zu geben ꝛc.

---

# G.[b]

## Relation

## Was bey des Käyserl. Herrn Principal Commissarii Fürstl. Gnad. durch die Chur- und Fürstliche Sächsische Gesandten, den 27ten Novembris, an. 1678. angebracht und verhandelt worden.

Nachdem von Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. meinem gnädigsten Herrn, mir Endes benannten de dato Dreßden den 22. Nov. nechsthin, gnädigster Befehl ertheilet worden, daß ich wegen des zwischen Chur-Brandenburg, und Pfaltz-Neuburg, über die Gülich-Clevisch- und übrige

übrige davon dependirende Lande, den 9. Septembris des längst verwichenen 1666sten Jahrs, gemachten einseitigen Vergleichs, und nunmehro von Ihr. Kayserl. Majest. in Dero Geheimen Rath den $\frac{6}{16}$ten Novembris erfolgten Confirmation, als dardurch dem Höchstlöbl. Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, ein grosses præjudiz zugefüget worden, so wohl bey des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Fürstl. Gnad. als auch dem Chur-Maynzischen Directorio, und all anderer gehöriger Orthen alhier, möglichst vigiliren, und alles fernere præjudiz abzuwenden, auch zu solchem Ende mit dem Fürstl. Sächsischen Herren Gesandten, mich darüber zu vernehmen, angelegen seyn lassen solle.

Als habe ich nicht ermangelt, solchem gnädigsten Befehl gehorsamst nachzukommen, und noch selbigen Tags mit bemeldtem Fürstl. Sächßl. Herren Gesandten vertraulich zu communiciren, und es forderist dahin anzutragen, damit so fort bey höchstermeldter Kayserl. Herrn Principal Commissarii Fürstlicher Gnad. umb gnädigste Audienz angehalten, und daselbsten forderist die Nothdurfft beobachtet werden möchte, zu welchem Ende dann beyde Chur- und Fürstl. Gesandten sich also bald gebührend anmelden lassen, und darauf die Stunde auf den gefolgten Mitwoch den 27. Nov. um halb zehen Uhr vormittags zur Audienz erhalten, allwo sie auch beyde erschienen, allda vor der Carreten von dem Fürstl. Bischöffl. Obristen Stallmeister, wie auch Hof-Cavalliren und Pages, und dann oben in der Taffelstuben, von Ihr. Fürstl. Gnaden selbsten gebührend empfangen, und zur Audienz eingeführet worden. Worauf Ich nach abgelegten Curialien, den hiebey sub No. I. schrifftlich verfaßten Vortrag, seines Buchstäblichen Inhalts, mündlich ablegte, und Ihro Fürstl. Gnad. die Sache bestens recommendirte;

Nach welchem Ihr. Fürstl. Gnad. forderist vor die zu derselben setzende gute Confidenz, sich höfflich bedanckten, und darbey contestirten, daß Sie sehr ungern vernommen, welchergestalten man am Kayserl. Hofe, wegen vorgedachten einseithigen Vergleichs und dessen Confirmation, zu der Chur- und Fürstlichen Sächsischen hohen Häußer mercklichem Mißfallen und Præjudiz, verfahren, und zumahlen, wie Sie jetzund hören müsten, den in Instrumento Pacis, dieser hochwichtigen Sache wegen, vorgeschriebenen modum hindangesetzet habe, Sie könnten aber wohl versichern, daß Sie außer deme, so dermahlen angebracht worden, im geringsten nichts von dieser Sache nach der Zeit vernommen hätten, und wäre auch weder vom Kayserl. Hofe, noch sonsten jemands, das geringste an Sie gebracht worden, wie Sie dann auch mit Wahrheit bezeugen könnten, daß des Herrn Pfaltzgraffens zu Neuburg Fürstl. Durchl. bey Dero letztern hiesigen Anwesenheit, hiervon auch nicht ein Wort gegen Sie gedacht hätten, wie wohl es wegen Kürtze der Zeit, auch nicht füglich seyn können. Es wäre dieses eine hochwichtige Sache, mit welcher billich behutsam, und nach Inhalt des Instrumenti Pacis, so deshalben Ziel und Maaße gebe, zu verfahren, dasselbe aber mit nichten außer Achtung zu lassen, denn wenn man in einem davon abgehen solle, würden leichtlich mehr Inconvenientien erfolgen können, Und befremdete Ihr. Fürstl. Gnaden sehr, daß diese hochwichtige Sache nicht im Kayserl. Reichs-Hof- sondern dem Geheimen Rath vorgenommen, und daselbsten concludiret worden seye, allein wäre Ihro selbsten unlängst eben dergleichen begegnet, auch so gar die würckliche Execution wider Sie decretiret worden; Indessen wolten Sie nicht unterlassen, der beyden Chur- und Fürstlichen Sächsischen Gesandten beschehenes Anbringen Ihr. Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu referiren, und dafern von dorten etwas an dieselbe einkommen, oder auch sonsten

von jemands angebracht werden solte, davon gebührende Nachricht, auch, befindenden Umständen nach, Communication geben, Es würde Ihr. Fürstl. Gnad. aber lieb seyn, wann der von dem Chur-Sächsischen Gesandten mündl. beschehene ausführliche Vortrag, derselben schrifftlich könte gegeben werden, damit Sie die Intention desto besser begreiffen, auch mit Dero Con Commissario daraus communiciren könnten.

Weilen nun gedachter mündlicher Vortrag bereits vorhin zu Papiere gebracht, und von beyden Gesandten kein Bedencken gemacht worden, denselben schriftlich zu übergeben; Als haben Sie darmit auch, laut obiger Beylage, willfahret, und gebethen, wo möglich, noch mit der selbigen Tages abgehenden Post, an Ihr. Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu referiren, und alles besorgende fernere Præjudiz, sonderlich auch die Expedition der decretirten Kayserl. Resolutionen zurückhalten zu helffen, worzu Sie sich auch geneigt erwiesen, dafern es nur wegen Kürtze der Zeit, noch den Tag werde seyn können.

Wobey es vor dieses mahl verblieben, und haben beyde Gesandten damit ihren gebührenden Abschied ungefehr um halb eilff Uhr, wieder genommen, und unter sich verlassen, daß noch selbigen Tags auch eben dergleichen Vortrag, jedoch mutatis mutandis, laut No. 2. bey dem Chur-Mayntzischen Directorio gethan werden solte; Weilen aber wegen des Rathstags, und anderer Verhinderungen, solches nicht geschehen können, Als würde es jedoch mit aller ehisten, und wo möglich, morgenden Freytag, erfolgen.

Datum Regenspurg den 28sten Novembr. 1678.

Anton Schott.

---

## G.[a]

## Mündlicher Vortrag.

Der Römis. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichstage Höchstansehnl. Herrn Principal-Commissarii Fürstl. Gnaden, werde außer Zweifel bereits vorhin bekannt seyn, welchergestalt wegen der Jülich-Clevischen und übriger darzu gehöriger Lande, das sämtliche Höchstlöbl. Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen, vornehmlich betreffenden Successions-Sache vor diesem, den 9ten Sept. des längst-verwichenen 1666sten Jahres, zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg Durchl. Durchl. ohne höchstbemeldter Chur- und Fürstl. Sächsl. Hohen Interessenten Vorbewust und Einwilligung, zumahlen dem in Instrumento Pacis diessfalls expresse vorgeschriebenen Modo gantz zuwider, ein einseitiger Vergleich getroffen, und nun viel Jahr her bey Ihrer Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn, um dessen Confirmation sich bemühet worden.

Ob nun wohl es bishero das Ansehen gehabt, als ob man sich am Kayserl. Hofe mit dieser hochwichtigen, zu des gesamten Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen höchsten Nachtheil und Præjudiz gesuchten Confirmation nicht übereilen, sondern selbige vielmehr in suspenso lassen würde, sonderlich nach dem an allerhöchst gedachte Ihr. Kayserl. Majest. Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unser gnädigster Herr, so wohl vor sich, als Dero gesamtes Chur- und Fürstl. Haus Sachsen, zu vielen wiederholten mahlen, sonderlich unterm 4ten und 30. April. 1665. den 20ten Julii, und 11ten Octobr. 1666. wie auch den 4ten Martii 1667. aufs beweglichste geschrieben, und diesen præjudicirlichen Vergleich nicht zu confirmiren gebethen, sich auch mit Vorstellung vieler hocherheblicher motiven darwider, auf allen Fall protestando verwahret haben, Allermassen auch am Kayserl. Hofe lange Zeit darauf billigmäßige Reflexion gemachet, und nicht allein denen daselbst gewesten Chur- und

Fürstl.

Fürstl. Sächßl. Gesandschafften vielfältige und vortreffliche sincerationes gethan, sondern auch bey Hochlöbl. Reichs-Hof-Rathe, mit Confirmation besagten Vergleichs, vermöge der daselbst publicirten Protocollen, vom 13ten Aug. 2ten Nov. an. 1666. und 6ten April. 1667. gäntzlich an sich gehalten und nichts verwilliget worden; So hat man jedoch jüngsthin, wider alles Vermuthen vernehmen müssen, daß offt allerhöchst gedachte Kays. Majest. und zwar in Dero Höchstlöbl. Geheimen Rathe, in dasjenige, so Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, wegen offt angezogenen Vergleichs, zu wiederhohlten mahlen gebethen, allergnädigst condescendiret, und dasselbe am $\frac{7}{17}$ Nov. jüngsthin, ohne einige, Chur- und Fürstl. Sächßl. theils so vielfältig gebethene, und nach Erforderung der Rechte höchstnöthige, Communication, bestätiget haben. Gleichwie aber Unserer gnädigsten Herren Weltbekannten uhralten und wohlgegründeten Rechten, auch derer Chur- und Fürstl. Häuser von so vielen nacheinander, sonderlich auch der ietzt glorwürdigst regierenden Kayserl. Maj st. Unserm allergnädigsten Herrn, ertheilten Belehnungen, wie nicht weniger dem in dem Westphälischen Friedens-Schluß verglichenen modo procedendi vel componendi, durch solche Confirmation (da, wider Verhoffen, darauf sollte bestanden werden) sehr præjudiciret, und unwiederbringlicher Schaden zugezogen würde; Also befinden sich dieselbe höchstgemüßiget, forderist bey allerhöchst gedachter Römisch. Kayserl. Majest. und allen andern Orthen, die fernere Nothdurfft und unvermeidliche Verwahrung (wie dieß Orts hiermit auch geschicht) wider alles daraus besorgende Nachtheil möglichst beobachten zu lassen. Allermassen man der gäntzlichen Hoffnung gelebet, daß dennoch darauf gebührende Reflexion gemachet, und die decretirte Kayserl. Resolutiones der Zeit nicht expediret, weniger abgelassen, noch dießfalls an Ihr. Fürstl. Gnaden einige Verordnung oder anderwärtiges Ansinnen geschehen seyn werde, im Fall aber, wider bessere Zuversicht, dergleichen bereits, oder hiernechstens einlangen, oder auch sonsten von jemand bey Ihr. Fürstl. Gnaden etwas deswegen angebracht werden sollte, Als werden dieselbe im Nahmen unserer gnädigsten Herren gebührend und angelegentlichst ersuchet, hierinn nichts widriges zu verhengen, sondern das eingekommene förderlichst zu communiciren; In dem übrigen aber nichts publiciren, weniger dasselbe zur Dictatur kommen zu lassen, bis offt höchstgedl. Unsern gnädigsten Herren davon gebührende Communication geschehen, und dieselbe die fernere Nothdurfft (welche diesseits nicht weniger expresse vorbehalten wird) an allen gehörigen Orthen darüber werden verfügen können. Welches, wie es zur Verhütung grösserer Weitläufftigkeit gereichet, auch an sich selbsten billig ist; Also werden offt höchstermeldte unsere gnädigste Herren, gegen Ew. Fürstl. Gnaden solches in andern begebenden Gelegenheiten gebührend zu erwiedern nicht ermangeln. Und thun Ihr. Fürstl. Gnaden die beyde Chur- und Fürstl. Sächßl. Gesandten zu Dero beharrlichen Hohen Gnaden sich in Unterthänigkeit empfehlen.

---

## H.

## An die Römische Kayserl. Majestät.

### Allergnädigster Herr, 2c.

Ew. Kayserl. Majest. ist, ohne weitläufftiges Anführen und Wiederhohlen, verhoffentlich zur Gnüge bekannt, wie hoch dem gantzen Heil. Römischen Reiche an der Jülichischen Succeslions-Sache gelegen, und wie dahero dieselbe von vorigen Zeiten nicht alleine in sonderbahre Obacht bey Dero glorwürdigsten Kayserl. Vorfahren gehalten, sondern auch diese Jülichische

Differenzien jederzeit, und zumahl in dem Westphälischen Friedens-Schlusse dergestalt höchst importir- und gefährlich geachtet worden, daß die gesamten Paciscenten damahls hochnöthig ermessen, auf solche Mittel zu dencken, wie dieselbe ehest hingelegt, und die sonst daher nicht unzeitig besorgte motus im Reiche unternommen werden möchten, gestalt des Hochlöbl. Churfürstl. Collegii und interessirte Herren Churfürsten, bereits anno 1654. vermittelst eines an Ew. Kayserl. Majest. Herrn Vaters, Kaysers Ferdinandi des IIIten Kayserl. Majest. glorwürdigsten Andenckens, abgelassenen Gutachtens, Dero Sorgfalt hierinnen sattsam erwiesen, wie solches Ew. Kayserl. Majest. ich bereits s. d. den 1. Maji 1665. mehrers unterthänigst fürgestellet. Nachdem nun in darauf erfolgtem 1666. Jahre, Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburgs Lbd. der bishero detinirten Lande wegen, besondern Vergleich aufrichten, und zu Kayserl. Confirmation einreichen wollen, habe Ich vor mich, neben meinem gantzen Hause, die Unbefugniß desselben sofort gehörig angezeiget, und des meinem Chur- und Fürstl. Hause hierunter zuwachsenden Præjudizes halber, nothwendige Vorbauung bey Ew. Kayserl. Majest. gethan, selben gantzen Vergleich lediglich zurück zu geben, auch meines Hauses dabey versirendes hohes Interesse hierdurch nicht kräncken zu lassen, gehorsamst gebethen: gestalt hierauf Ew. Kayserl. Majest. billige und nothwendige Reflexion gemachet, und diesem übel gegründeten Verfahren, nach dem absonderlichen löbl. Exempel Ew. Kayserl. Majest. Hrn. Groß-Vaters, Kaysers Ferdinandi II. Kayserl. Majest. glorwürdigst. Gedächtnüß, (welche ebenmäßigem, und noch leidentlichern, im Jahr 1628. beschehenen Gesuch, salva justitia & authoritate Imperatoris & Imperii, lite pendente, nicht statt zu geben erachtet) gleichfalls nicht Raum, sondern dasselbe ohne Effect bis dahero verbleiben lassen. Als aber mir, ob wäre bey Ew. Kayserl. Majest. von des Pfaltzgrafen zu Neuburg Lbd. bey neulicher Dero Anwesenheit zu Wien aufs neue dießfalls etwas gesuchet worden, jedoch nur von weiten, vorkommen, habe Ich nicht ermangelt, dieselbe dergestalt unterthänigst anzugehen, wie Ew. Kayserl. Majest. Ihro aus meinem unterm 2dern dieses abgelassenen unterthänigsten Schreiben werden haben fürtragen lassen. Indem Ich nun in Erwartung gewieriger Kayserl. Resolution gestanden, ist im Nahmen Ew. Kayserl. Majest. mir durch Dero, an meinem Hofe subsistirenden Abgesandten, den Prälaten von Banitz, dießfalls einige mündliche Eröffnung, auch darauf etliche in dieser Sache gefertigte Extractus Reichs-Hof-Raths-Protocolli, neulich von meinem alldort habenden Agenten überschicket worden, woraus Ich allenthalben mit Bestürtzung wahrgenommen, und fast nicht glaublich befunden, daß in einer so wichtigen, gefährlichen, und, so wohl voriges, als dieses gantze Seculum über, in solcher Consideration gehaltenen, und vom Gegentheil auf vielerley Art tractirten, Sache, bey welcher die Detention, und die sich derselben angemasset, allein durch auswärtige und fremde untergestützet, die Gerechtsamkeit meines Chur- und Fürstl. Hauses aber von denen höchstlöbl. und Glorwürdig. Röm. Kaysern, auch Ew. Kays. Maj. Selbst Zeitwährender Dero 21jährigen Kays. Regierung, ie und allewege, durch würckl. Investituren, Titulaturen, Manutenenz und dergleichen, stattlich bevestiget, und des Gegentheils Attentata durch scharfe Annullatoria, Cassatoria, und Inhibitiones zernichtet, und alle derselben angemaßte facta pro meris turbationibus geachtet worden, nunmehr in solcher Eil, ohne eintzige Gehöhr des andern Theils, als des Chur und Fürstl. Hauses Sachsen, (da doch, allgemeinen Rechten und Reichs-Gesetzen gemäß, iedweder geringster Part das COMMUNICETUR in gemeinen Dingen, re integra zugewarten) verfahren, und dieser præjudicirliche Vergleich zur Confirmation, in favor derjenigen Parthey, welche bisher bey dem Judice, an welchen Ich mich mit meinem Hause hierinnen so standhafftig von Anfang her, und so lange Zeit gehalten, und alle gute Gelegenheit, demselben zu Ehren und Gehorsam, anderwertige Vortheil mit gleichmäßiger Occupation und Garantie, zurück

videantur die Beylagen sub D. und E.

rück

rück gelassen, wegen der bekannten Thätlichkeiten, und gegen öfftere Kays. Verordnungen, beschehene Oppositiones, die Præsumtion billig wider sich gehabt, angenommen werden sollte: gestalt Ich fast noch nicht gedencken, noch mir vorbilden lassen kan, daß des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen, auf der so kundbaren Justiz, und auf stetiger Erwartung Kays. als des höchsten Richters rechtmäßiger, vielfältig versprochener, Remedirung, gegründete Gedult, oder auch, die oberwehnte im Instrumento Pacis befindliche eyfrige Vorsorge, dahin ausschlagen sollte, daß nicht allein Ich und mein Haus, durch dergleichen einseitigen Actum, aus aller gehöriger Consideration gesetzet, sondern und fürnehmlich, daß der Glorwürdigsten Kayser Friderici III. und Maximiliani I. meinem Uhranherrn Weyl. Hertzog Alberto sowohl wegen Liberirung, theils Dero eigenen Person, und Compescirung der damahls Widerspenstigen, mühsame und kostbare Reducirung der Frießländer, und völlige Recuperirung der Niederlande, als auch eyfrig und treulich geleistete Assistenz wieder den damahligen feindseligen König in Hungarn, anders zugeschweigen, und also ex tam insigni merito beschehene Investituren, und Concessiones, welche hernach von Kayser Carolo dem V^ten und Ferdinando dem I^sten, nebst denen mit der Ernestinischen Linie aufgerichteten Ehe- und Succeslions-Pacten bestätiget, und abermahlige Investituren darauf gerichtet worden, sonderlich auch die von Weyl. Kayser Maximiliano II. Rudolpho, Matthia, Ferdinando II. und Ferdinando III. allerseits Glorwürdigst. Andenckens ertheilte eyfrigste und gerechteste Mandata, Decreta, Inhibitiones, Avocatoria, Exmissiones &c. meines in GOtt ruhenden Herrn Vaters und Gevatters Gnd. in der Beylage befindlichen hiebevor schon gethanen Erinnerung nach, (worauf damahls gesuchte Confirmation nachblieben) als unrechtmäßig, zu besorglichen nicht geringen Verkleinerung Kays. Autorität, und zu sonderbarem Verfang der Sächsischen Actuum possessoriorum, und anderer notorischen Rechte nunmehr, und zwar parte altera non audita, nec juris servato & Imperii in negotiis similibus recepto ordine, gleichsam cassiret, annulliret, und fast auf einmahl darnieder geschlagen; und dadurch zu beschwerlichen Consequentien Anlaß gegeben, auch bisherige Detentiones, und wider Kays. Mandata erfolgte starcke und continuirte oppositiones & contumaciæ authorisiret, einfolglich die Sache durch und durch, sowohl in Processu und schwebender Litispendenz, als bisher verhoffter güttlicher Handlung, schwerer gemachet werden sollte. Ich will vielmehr der sichern Hoffnung nochmahls leben, es werde Ew. Kays. Majest. das Chur-Brandenburgische und Pfaltz-Neuburgische bey ietzigen ihnen favorable scheinenden Conjuncturen, aufgeworfene Tentativum, und darzu vom Westphälischen Creyße genommene Argument, annoch zu gesuchter Perfection nicht gedeyhen lassen, sondern in Erinnerung gedl. Creyß, in vorigen auch bisherigem Kriege, ohne dergleichen præjudicirlichen Neuerungen subsistiren können, bey verhoffenden ehesten Endigung des gegenwärtigen, und zu Verhütung leicht grösserer Unordungen, andere Mittel auch darinnen brauchen, und die gesuchte Confirmation mit allen Zugehöhrungen gäntzlich abschlagen, zumahl Ew. Kays. Majestät in frischem Andencken annoch ruhen wird, wie unlängst im Jahre 1672. und 1673. bey damahligen Handlungen zu Wien, und von meinen dahin abgeschickten, der Clevischen Lande wegen beschehenen gantz ohnverfänglichen Erinnerungen, man selbe im geringsten zu meinem Verlangen zu berühren, bedencklich gehalten, daneben aber die gantze Sache bey denen vorgewesenen und noch daurenden Friedens Tractaten, zu mein und meines Hauses satisfaction zur Endschafft befördern zu helffen, und den damahligen bey Chur-Brandenburgs Lbd. subsistirenden Baron de Goes, ietzigen Bischoff zu Gurck, dienliche Officia beytragen zulassen, allergnädigst Vertröst- und Versicherung gethan, bey welcher Bewandniß denn, zumahl res salva ubique & illæsa, es vor allen Dingen verbleiben müste. Sollte aber, vorgesetzter, auch anderer erheblicher Motiven ungeachtet, ratione confirmationis einseitig etwas seyn vorgangen, so werden Ew. Kays. Majestät, daß mit Vorbehalt des

von mir jederzeit bezeigten und beständig continuirenden gehorsamsten Respects gegen Dieselbe, Ich meines Theils dergleichen zu meinem Præjudiz, und wegen ermangelnder rechtlichen Requisitorum, nicht agnosciren können, sondern zuförderst semel pro semper darwider, wie hiemit feyerlichst eventualiter geschicht, protestiren, hiebey alle Rechte und Befugniß, auch weitere Remonstration, so wohl bey Ew. Kays. Majestät, als dem gesamten Heil. Römischen Reiche, und wo sonst nöthig, nach gepflogener Conferenz mit meinem gantzen Hause, wozu ietzo in der Eyl nicht zugelangen gewesen, nebenst allen denselben zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten und anderer Nothdurfft, so mir und demselben auf ein oder andere Wege zustatten kommen möchte, per expressum reserviren und vorbehalten müste, in Kayserl. Gnaden mich nicht verdencken. Damit aber Ew. Kays. Majest. absonderlich oberwehntes Dero Hrn. Großvaters Kays. Maj. Glorwürdigst. Gedächtniß, bey der im Jahr 1628. in fast gleichmäßigen, doch bey weiten in Vergleichung gegen ietzigen meinem Chur- und Fürstlichen Hause nicht so præjudicirlichen Begebenheit, und Vorhaben, gebrauchten modum tractandi, wovon Deroselben ohne Zweifel keine Erinnerung oder Vortrag vorietzo geschehen seyn muß, gnädigst sich zurück erinnern mögen; So habe beygefügte damahls gewechselte Schrifften in Unterthänigkeit zu communiciren der Schuldigkeit ermessen, nicht zweifelnd, Ew. Kays. Maj. Dero Kays. Resolution, nach meinem gehorsamen Verlangen, so viel eher darauf fassen, und Gegentheil hinwiederum ab und zur Ruhe zuweisen, und also die Sächßl. theuer erworbene Befugnisse in integro zu erhalten, und mithin auf der Glorwürdigsten Kays. Vorfahren Kayserl. Respect, hohe Autorität, zu reflectiren geruhen werden.

Und Ew. Kayserl. Majest. unterthänigst gehorsame Dienste ꝛc. ꝛc. Datum Dreßden am 29. Novembr. an. 1678.

(Beyl.) Kaysers Ferdinandi II. Schreiben an Churfürst Joh. Georgen den Isten zu Sachsen, f. d. Wien, den 4ten Novembr. 1628. samt zubehöhrigen Beyl. n. 1. & 2. und das Churfürstliche Antwort-Schreiben darauf, d. d. Dreßden, am 11. Jan. an. 1629.

---

# I.

## Neben-Proposition in den Jülichischen Sachen.

Euch ist sonder Zweifel wissende, welcher Gestalt der Hochgebohrne Fürst, Unser freundlicher lieber Oheim, Herr Johann Wilhelm, Hertzog zu Jülich, Cleve und Berg, ohne männl. Leibes-Lehns-Erben kurtz verrückter Zeit verstorben, und sich allerley Interessenten zu den hinterlassenen Fürstenthumen und Graffschafften angeben, derer eines Theils ihres prætendirten Rechtens halber, angeregten Fürstenthumen und Herrschafften so weit sich genähert, daß sie corporalem possessionem apprehendiret, und von Theils Ritterschafften und Städten Handgelöbniß, auf zuvorn sonderbarn erlangten Revers, Ihnen erfolget, ungeachtet die Röm. Kays. Majestät unser allergnädigster Herr, durch ernsthaffte Mandata, alle Thätlichkeiten und Attentata verbothen, die Interessenten zur Deduction eines iedern Rechtens an Deroselben Kays. Residenz citiret und fürgeladen, der Ritterschafft und Städten auch, bey Verlust aller ihrer Freyheiten, Herrlichkeiten, und Privilegien, sowohl Pön der Acht und Oberacht, keinen Interessenten, wer der auch sey, bis zum Austrag der Sachen, sich anhängig zu machen, inhibiret.

Nun gönnen wir zwar einem iedem Interessenten, dieweil sie uns zum Theil nahe verwandt, und mit Freundschafft zugethan, alle dasjenige gantz gerne, was Ihnen von Recht und Billigkeit wegen gebühret, und zu Erhöhung eines

eines jedern dienlich seyn mag, dieweil aber auch das gantze Chur- und Fürstliche Haus Sachsen an diesen hinterlassenen Fürstenthumen und Landen, und derselben Pertinentiis, nicht wenig, sondern merklich und viel, auch dergestalt interessiret, daß verhoffentlich kein Interessent ein besser, älter, und stärcker Recht würde produciren können, immassen Ihr aus der gedruckten Beylage zu vernehmen, und solch Recht wegen uns, unserer Brüder, und dann in Vormundschafft unserer jungen Vettern, Altenburgischer und Weymarischer Linien, wie auch wegen Coburg und Eisenach in acht zu nehmen gebühren wollen, So haben wir alsbald nach erfolgtem tödtlichen Abgange ged. Hertzogen zu Jülich, des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen Recht der Röm. Kayserl. Majestät notificiret, und zugleich um der hinterlassenen Fürstenthum und Lande würckliche Belehnung, weil das utile dominium angeregter Fürstenthume ipso jure auf unser Haus kommen und gefallen, unterthänigst angesuchet, uns auch ferner auf ausgegangene edictalische Citation gegen Ihr. Majestät erkläret, daß wir auf den præfigirten Termin erscheinen, des Hauses Sachsen Recht zu den erledigten Fürstenthumen und dessen Pertinentiis mit stattlichen Kayserlichen Begnadungen, Concessionibus, Cessionibus, Pactis dotalibus, Transactionibus, Confirmationibus, und andern darthun, und daselbst Kayserl. Ausschlags erwarten wollen, alldieweil wir uns erinnerten, daß diese Sache, vermöge aller beschriebenen Rechte, der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung, und im Heil. Röm. Reich hergebrachter Obseruanz, allein vor Ihr. Kayserl. Majestät gehörte, und dieselbe hierinn Iudex competens wären, männiglichen auch, insonderheit aber unsern nahe verwandten Freunden dadurch kund gemachet würde, daß wir, noch unser gantzes Haus nichts de facto uns zu unterwinden, sondern diß, was uns Rechtswegen zustunde, begehreten, seynd auch nunmehr entschlossen, auf den 11. Septembr. durch des gantzen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen sonderbahre dazu deputirte Abgesandten, eine Imploration und ausführliche Deductions-Schrifft des Hauses Sachsen Rechtens cum adjunctis Documentis, der Kayserl. Majestät überreichen, und um fernere würckliche Belehnung, auch Introduction anhalten zulassen, der unterthänigsten Zuversicht, Ihr. Majestät werde hierinnen und darauf sich aller Gebühr erzeigen, und damit männiglich unsers Rechtens und guten Befugniß Wissenschafft, erlangen möchte, haben wir den fürnehmsten des Heil. Röm. Reichs Chur- und Fürsten solches notificiret, sind auch in Willens, durch eine ansehnliche Legation den Königl. Würden in Franckreich, Engelland, Dännemarck, Ertz-Hertzog Alberti Ldn. und den Staaten solches zu wissen zu machen, weil dieselbe angeregten Landen nahe gesessen, auch etzliche theils interessirete sich anhängig zu machen, und Assistenz zu leisten, sich vernehmen lassen, dadurch dann nichts anders als Verwüstung erwehnter Lande, und Unruhe im Heil. Röm. Reiche erfolgen würde.

Dieweil aber etzliche Interessenten, zuwider den Kayserl. Mandatis, sich von Tag zu Tag in der Possession bemeldter Fürstenthume stärcken, die Aemter einnehmen, besetzen, und fremde Hülfe bewerben, und dahin andere Interessenten weisen, daß man Sie mit ordentlichem Recht fürnehmen, und der Possess entsetzen solle, welches alles nicht allein gefährlich, weitläufftig, zu Aufnehmung aller Freundschafft Anleitung giebet, auch dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen hoch-præjudicirlich, der hochgebohrne Fürst auch, unser freundlicher lieber Vetter und Gevatter, Herr Moritz Landgraf zu Hessen, sich anerbeutet, dahin zu bemühen, wie das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, in die von etzlichen Interessenten occupirte Possess zu bringen seyn möchte, dieser Vorschlag aber, ob er wohl von Sr. Ldn. zu Danck anzunehmen, etwas weiters Aufsehens, dieweil die angedeutete

occupirte Posless vitios, von der Kayserl. Majestät durch Mandata annulliret, cassiret, und vernichtiget, den Unterthanen auch bey Poen der Acht und Oberacht verbothen, sich an keinen Interessenten zuhalten, bis der Ausschlag am Kayserl. Hofe erfolget; Und wir hierinnen gutes Raths bedürfftig, damit wir den Sachen nicht zu viel noch zu wenig thun, solches auch in Vormundschafft verantworten können.

So begehren wir genädigst, Ihr, als unsere getreue Unterthanen, wollet die kurtze hiebey befindliche Delineations-Schrifften durchlesen, wohl erwägen und auf nachfolgende Puncta euer rathsames Bedencken uns schrifftlich eröffnen,

1) Ob der bisher von uns gebrauchte Modus recht, der Sachen zuträglich, und verantwortlich,
2) Wann die Interessenten mit Thäthlichkeit fortfahren, was hierinnen ferner zu thun, und wie denselben, zu Erhaltung des Hauses Sachsen Rechten, zu begegnen,
3) Ob des Landgraf Moritzen Lbd. Vorschlag und Interposition anzunehmen, und man sich sicherlich in die annullirte Possess begeben, auch solches, absque consensu Imperatoris, geschehen könne,

Hieran vollbringet ihr unsere genädigste Meynung, und wir seynd euch mit Gnaden wohl zugethan, und gewogen.

---

## K.

## Des engen und weiten Ausschusses Bedencken in der Gülichischen Sache.

Durchlauchtigster Hochgebohrner Churfürst, Ew. Churfürstl. Gn. seynd unsere unterthänigste gehorsamste Dienste treues Fleisses iederzeit zuvor, gnädigster Herr, was Ew. Churfürstl. Gn. uns wegen des weyland Durchlauchtigen und hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Wilhelms, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berga, ohne männliche Leibs-Lehns-Erben begebenen tödtlichen Abgang, und dahero S. F. G. hinterlassenen verledigten Fürstenthumen zu deliberiren untergeben, und unser Bedencken in Schrifften zu eröffnen, gnädigst begehret, solches haben wir mit unterthänigster Reuerenz und Gehorsam aus der gnädigst übergebenen Schrifft, und derselben beygefügten Delineation des Chur- und Fürstl. Hauses zu Sachsen, an angeregte Hertzog- u. Fürstenthumen, auch Graffschafften und anderen Pertinentiis und Zugehörungen, zustehenden Rechtens, nach Nothdurfft vernomen, und erfreuen uns aus Verlesung derselbigen nicht wenig, daß das Hochlöbl. Chur- und Fürstl. Haus Sachsen, nachdem es ie dem allmächtigen GOtt in seinem geheimen Rath und Willen also gefallen, hochermeldten Hertzog Johann Wilhelm zu Cleve, Gülich und Berga rc. aus diesem Jammerthal, auch ohne hinterlassene männliche Leibes-Lehns-Erben, genädiglich abzufordern, an den hinterlassenen Fürstenthumen, Graffschafften und Landen, mit so ansehenlich und stattlich bewegenden Gründen, so in genädigster übergebener Delineation angeführet, interessiret seyn.

Wünschen und bitten von der göttlichen Allmacht hertzlich, daß dieselbige das hochlöbl. Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, auch durch ordentliche und friedliebende Mittel bey solchen wohlbefugten Rechten gnädig erhalten, schützen und handhaben, auch der andern angebenden Interessenten Hertz und Gemüth dahin leiten und führen wolle, daß dieselbigen dem hochlöbl. Chur- und Fürstl. Hause Sachsen solch wohlbefugtes Recht gönnen, daran zur Ungebühr nicht turbiren und hindern, sondern vielmehr an Recht und Billigkeit begnügen lassen, und also zwischen diesem hochlöbl. Hause, und andern Interessenten, der nahen Verwandniß nach, getreue und beständige Einigkeit und Freundschafft, erhalten und fort-

Kayserl. Resolution auf unsere Supplication in hac causa verweilte, vermeinten sie, man solte bey denen Kayserlichen und Schwedischen gedencken, daß ohngefehr auf folgende Maasse dem Friedens-Instrumento einverleibet werden könte, causa Iuliacensis, aut amicabiliter componatur, aut processu brevi terminetur &c. &c.

Nos, ob die erwehnte Clausula dem Instrumento Pacis einzurücken, wolten wir dem Herrn Grafen von Trautmannsdorff gedencken, sie könten es denen Herren Schwedischen zu erkennen geben.

Ex Diario.

den 11. Martii 1647.

Ist der Kayserl. Plenipotentiarius zu uns kommen, den wir baten, daß wegen der Jülichischen Sache eine Clausula dem Friedens-Projecte möchte eingerücket werden. Ille, in der Jülichischen Sache solte die Clausula inseriret werden.

## M.

## Copia des Tryerischen Einnahms-Briefs, vom Jahr, 1624.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Schweickhardt, des H. Stuhls zu Maintz, Ferdinand Pfaltz-Grafe bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, zu Cöln, Ertz-Bischoffe, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien auch Italien, Ertz Cantzler, Maximilian, Pfaltzgrafe bey Rhein, Hertzog im Ober- und Nieder-Bayern, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß, Johanns Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge, des Heil. Röm Reichs Ertz-Marschall, Landgraf in Thüringen, Marckgrafe zu Meissen, und Burckgrafe zu Magdeburg, Grafe zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und Georg Wilhelm, Marckgrafe zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, alle fünff Churfürsten, obgemeldt, Bekennen hiermit offentlich, und thun kund allermänniglich, als nechst verschienen, im funffzehen hundert und acht und funfzigsten Jahr, Freytags nach dem Sonntag Oculi den 18. Martii, Weyl. die Ehrwürdigste und Hochgebohrne, Herr Daniel zu Maintz, Herr Johann zu Trier, Herr Antoni zu Cölln, Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelaten, auch Italien, Ertz-Cantzlere, Herr Ott Henrich Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder Bayern, Augustus, Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Marckgraf zu Meissen, und Joachim Marckgrafe zu Brandenburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien, zu Crossen, Hertzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Ertz-Truchseß, Ertz-Marschall und Ertz Cämmerer, alle Sechs Churfürsten, Löbl. Gedächtniß, damahls zu Franckfurt am Mayn versammlet, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, der Röm. Kayserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn, und dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, Nutz, Wohlfarth und Uffnehmen, auch zu Erhaltung unserer, und unserer Nachkommen, als des Röm. Reichs Säulen und vornehme Gliedere, Würde, und Hoheit, gemeines Friedens und Sicherheit, uns zusammen, in eine freundliche brüderliche Vereinigung und Verständniß begeben, gegen und mit einander verpflichtet, und verschrieben, laut deroselben brüderlichen Vereinigung und Verschreibung, von Worten zu Worten, wie hernach folget.

Von GOttes Gnaden Wir Daniel, des Heil. Stuhls zu Maintz, Ertz-Bischoffe ꝛc. Und daß der auch Ehrwürdigst in GOtt Herr Philips Christoph, Erwehlter und bestätigter zum Ertz-Bischoffen zu Tryer und Churfürst, nach Eintretung S. L. Churfürstl. Regierung, uff vorgehende unsere Ertz-Bischoffen Johann Schweickhardten zu Maintz, vermög und nach Inhalt vorberührter unserer brüderlichen Einigung, beschehene Erinnerung in diese verpflichte brüderliche Einigung begehrt, daß wir demnach S. L. in solche Einigung brüderlich ufgenommen haben, thun das auch in Krafft dieses Briefs, gereden und versprechen darauf bey unsern Fürstl. Würden und Ehren, an vor-

hin gelaister Aydes statt, daß Wir samt und ein ieder vor sich insonderheit, gemeldte brüderliche Einigung durchaus in allen Ihren Puncten und Articuln, so viel einen jeden betrifft, oder betreffen mag, in allermassen wie Wir die hiebevor beliebet, gegen S. L. und sonsten stett, vest und ohnverbrüchlich halten, darwieder nichts thnn, fürnehmen noch schaffen, gethan, oder fürgenommen werden sollen und wollen, heimlich noch öffentlich, in kein Weiß, alle gefehrde und Argelist ausgenommen, dessen zu Uhrkund und mehrer Sicherheit, haben Wir diesen Brief unter Unsern eignen Handzeichen und anhangenden Insiegeln verfertigen, und vielgemeldten Unsern Mit-Churfürsten des von Tryer L. zu stellen lassen, Der geben ist 2c. 2c.

## N.

## Copia des Einnahm-Briefs uf Chur Maintz gerichtet.

Von GOttes Gnaden, Wir Ferdinand Pfaltzgraffe bey Rhein, Hertzog in Ober- u. Nieder-Bayern, zu Cölln Ertz-Bischoff, des H. Röm. Reiches durch Italien Ertz Cantzler: Maximilian Pfaltzgrafe bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß: Johann Georg Hertzog zu Sachßen, Gülich, Cleve, und Berge, des Heil. Röm. Reiches Ertz-Marschall, Landgrafe zu Thüringen Marckgrafe zu Meissen, und Burggrafe zu Magdeburg, Grafe zu der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravenstein: und Georg Wilhelm Marggrave zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reiches Ertz-Cämmerer, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, und in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, alle vier Churfürsten obgemeldt. Bekennen hiemit öffentlich und thuen kund allermänniglichen, als nechst verschienenen im funffzehen hundert und acht und funffzigsten Jahr, Freytags nach dem Sonntag Oculi, den 18. Martii, Weyl. die Ehwürdigste und Hochgebohrne, Herr Daniel zu Maintz, Herr Johann zu Trier, Herr Anthon zu Cölln 2c. Ertz-Bischoffen, des heiligen Röm. Reiches durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelaten, auch Italien Ertz-Cantzler, Herr Otto Henrich Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder Bayern, Augustus Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Marckgraf zu Meissen, und Joachim Marckgrafe zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien, zu Crossen, Hertzog, Burggrafe zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Ertz-Truchseß, Ertz-Marschalck und Ertz-Cämmerer, alle sechs Churfürsten Lobgedächtniß, damahls zu Franckfurt am Mayen versammlet, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, der Römisch. Kayserl. Majestät unserem allergnädigsten Herrn, und dem Heil. Reich zu Ehren, Wohlfahrt und Aufnehmen, auch zu Erhaltung unserer, und unserer Nachkommen, als des Röm. Reiches Säulen, und vornehme Gliedere, Würde und Hoheit gemeines Friedens und Sicherheit, uns zusammen in eine freundliche brüderliche Vereinigung und Verständniß begeben, gegen und mit einander verpflichtet, und verschrieben, laut derselben brüderlichen Vereinigung und Verschreibung, von Wort zu Wort, wie hernach folgt.

Von GOttes Gnaden Wir Daniel 2c. 2c. Und dann der Ehrwürdigst in GOtt Herr Georg Friederich erwehlter und bestetigter zum Ertz-Bischoffen zu Maintz und Churfürsten, Bischoffen zu Worms 2c. nach Eintretung Seiner L. Churfürstlichen Regierung uff vorhergehende unsere Ertz-Bischoffen Ferdinande zu Cölln, vermög und nach Innhalt vorberührter unserer brüderlichen Einigung beschehene Erinnerung, in diese verpflichtete brüderliche Verein begehrt.

Daß Wir demnach Sr. L. in solche Einigung brüderlich uffgenommen haben, Thuen das auch in Kraft dieses Briefes, gereden und versprechen darauf bey unseren Fürstl. Würden und Ehren an vorhingeleisteter Aydsstatt, daß wir samt und ein jeder vor sich insonderheit gel. brüderliche Einigung durchaus in allen ihren Puncten und Articuln, so viel einen ieden betrifft oder betreffen mag, In allermassen wie wir hiebevor beliebet, gegen Seiner L. und sonsten, stet, vest und unverbrüchlich halten, darwieder nichts thun, fürnehmen noch schaffen, gethan oder fürgenommen werden sollen und wollen, heimlich noch öffentlich, in keine Weise, alle Gefehrde und Arglist ausgenommen. Dessen zu Uhrkund,

und

und mehrer Sicherheit, haben wir diesen Brief unter unsern eignen Handzeichen und anhangenden Insieglen verfertigen und viel gemeldten unserm Mit-Chur-Fürsten, des von Maintz L. zustellen lassen.

Geben am zwantzigsten Monats Tag Septembris, Im Jahr nach Christ unsers Seligmachers Geburt, Tausend Sechshundert zwantzig und acht.

Ferdinand &c. Maximilian &c.

Johann Georg Churfürst, Georg Wilhelm Churfürst.

## O.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian, Pfaltzgrafe bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern rc. des heiligen Römisch. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst. Bekennen und thun kundt allermänniglich, als hiebevor im Jahr nach der Geburth Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers, da man zehlt funffzehen hundert Acht und Funffzig, Freytags nach Oculi, den achtzehenden Tag Martii, die Hochwürdige in GOtt und Hochgebohrne alle Sechs des heiligen Reichs Churfürsten zu Franckfurth am Mayn versammlet, unter andern nützlichen Verrichtungen GOtt dem allmächtigen zu Lob, der Römisch. Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn, und dem heiligen Reich zu Ehren, Nutz, Wohlfarth und Aufnehmen, auch zu Erhaltung Ihrer LLLLLLbd. und deren Nachkommen, als des Römis. Reichs Säulen, Würde und Hoheit, gemeinen Friedens und Sicherheit, immassen durch dero Vorfahren auch löbl. geschehen, sich zusammen in eine freund-brüderliche Einigung und Verständniß gethan, gegen und mit einander verpflichtet und verschrieben, derowegen vermöge eines sondern Articuls, so in solcher Einigung begriffen, der Hochwürdige in GOtt Herr Johann Schweickhardt, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des heil. Römis. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, unser besonder lieber Freund und Mit-Churfürst, nachdem von der Römis. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten lieben Herrn und Vettern, Wir mit deren durch des proscribirten Pfaltzgraf Friedrichs Verbrechen, verledigten Chur-Pfaltz und Ertz-Truchsessen Ambt allergnädigst begabt worden, Wir auch in deren würcklichen Besitz kommen, uns obberührte verbrüderte Einigung, darzu wir uns erböthig gemacht, verkündet, und deren freundlich erinnert, wir auch sonsten derselben Innhalts und Meinung genungsam berichtet worden seynd, mit denen Worten wie hernachfolgend geschrieben stehet.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Schweickhardt, des heil. Stuhls zu Mayntz rc. Ferdinand Pfaltzgrafe bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder Bayern, zu Cölln Ertz-Bischoffe, des heil. Römis. Reichs durch Germanien und Italien Ertz-Cantzlere, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meißen, und Burggraff zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravenstein, und Georg Wilhelm Maggraf zu Brandenburg, zu Stettin, und Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, Ertz-Marschall und Ertz-Cämmerer, alle Vier Churfürsten bekennen hiemit öffentlich und thuen kundt allermänniglich, als nechstverschienen im funffzehenhundert und acht und funffzigsten Jahr, Freytag nach dem Sonntage Oculi, den 18ten Martii, Weyland die Ehrwürdigste und Hochgebohrne Fürsten, Herr Daniel zu Mayntz, Herr Johann zu Trier, Herr Anthoni zu Cölln, Ertzbischoffen des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Gallien und des Königreichs Arelathen auch Italien Ertz-Cantzlere, Herr Ott Henrich Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Ober und Niederbairn, Augustus Hertzog zu Sachsen, Landgraff zu Thüringen, und Marggraff zu Meissen, und Joachim Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien, zu Crossen Hertzoge, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Ertz Truchses, Ertz-Marschall, und Ertz-Cämmerer, alle Sechs Churfürsten löblicher Gedächtniß, damahls zu Franckfurth am Mayn, versammlet GOtt dem Allmächtigen zu Lob, der Röm. Kays. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn und dem heil. Reich zu Ehren, Nutz Wohlfahrt und Aufnehmen, auch zu Erhaltung Unserer und Unserer Nachkommen, als des Röm. Reichs Säulen und vornehmen Gliedere, Würde und Hohheit, gemeinen Friedens und Sicherheit, sich zusammen in eine freundliche brüderliche Vereinigung und Verständniß begeben, gegen und mit einander verpflichtet, und verschrie-

ben, laut derselben brüderlichen Vereinigung und Verschreibung, von Worten zu Worten hernach folgend.

Von GOttes Gnaden, Wir Daniel 2c. 2c. Und dann die Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. Unser allergnädigster Herr Pfaltzgraff Friederichen um seiner schweren und unverantwortlichen Verbrechung willen in die Acht und Aber-Acht erklärt, und dagegen den Durchlauchtigst. und Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Maximilian, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Ober und Niederbayrn, des heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Chur-Fürsten, unser besonder lieben Freund und Brudern, auch freundlichen lieben Vettern, mit der verledigten Chur-Pfaltz allergnädigst belehnet, Immassen dan S. Lbd. in den Besitz derselben würcklich gelanget, und darauf in diese verpflichte Einigung begehrt, daß wir demnach S. Lbd. in solche Einigung brüderlich aufgenommen haben, thuen das auch in Krafft diß Briefs, gereden und versprechen darauf bey Unsern Fürstlichen Würden und Ehren, an vorhingeleister Ayds statt, daß wir samt und ein ieder vor sich insonderheit gemelte brüderliche Einigung durchaus in allen Punckten und Articuln, so viel einem jeden betrifft oder betreffen mag, in allermassen, wie die hiebevor beliebt, gegen Se. Lbd. und sonsten, stet, fest und unverbrüchlich halten, darwieder nichts thuen, fürnehmen, noch schaffen, gethan oder vorgenommen zu werden sollen und wollen heimlich noch offentlich in keine Weise, alle Geverdte ausgenommen, dessen zu Uhrkund und mehrer Sicherheit haben Wir diesen Brief unter Unsern eignen Handzeichen und anhangenden Innsiegeln verfertigen, und obgemelten Unsern Mit-Churfürsten, besondern lieben Freund auch freundlichen lieben Vettern und Brudern zustellen lassen, der geben ist den Sieben und zwantzigsten Tag Monaths Julij, anno Domini Millesimo sexcentesimo vigesimo quarto.

Daß wir demnach und in Ansehung dieser Verbruederung, Verständniß und Einigung, obberirter Gestalt zwischen den andern Churfürsten von obbenannten Unsern nechsten Vorfahren aufgerichtet und eingangen, zu gemeinen und sonderbahren friedlichen Wesen und allem Guten gereichen thut, wir auch in allem deme, Immassen diese Verbrüderung Christlich und löblich in Unserer Vorfahren Fußstapffen zu treten, und derselben Exempel nachzufolgen begierig, mit vorgehabten gutem Rath und rechter Wissenschafft; im Nahmen der unzertheilten Heil. Dreyfaltigkeit in ermeldte brüderliche Einigung begehrt, auch vermög eines sondern uns darüber zugestellten Briefs, von den hochwürdigen Durchleuchtigen und hochgebohrnen Fürsten Herrn Johann Schweickhardten des Heil. Stuhls zu Maintz 2c. Herrn Ferdinanden, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Niedern Bayern 2c. zu Cölln Ertz Bischoven, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien auch Italien Ertz Cantzlern, sodann Herr Johann Georgen Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschallen Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meissen, und Burggrafen zu Magdeburg, Graven zu der Marck und Ravensburg, Herrn zu Ravenstein, und Herrn Georg Wilhelmen Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämerern, zu Stettin, Pommern der Cassuben, Wenden, und in Schlesien, zu Crossen, Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, allen des Heil. Reichs Churfürsten, unsern besondern lieben Freunden, Brüdern, Vettern und Schwägern darinn freundbrüderlich ein- und angenommen worden, Uns auch gegen Ihren Lllbd. und dieselbe hinwieder gegen uns verschrieben, u. mit handgegebner Treue nechstgedachtem unserm besondern lieben Freund und Mit-Churfürsten, Herrn Johann Schweickhardten Ertz-Bischoven zu Maintz, als dem nechstgesessenen, an statt Sr. Lbd. und obberührter aller andern Churfürsten, gelobt, und einen leiblichen Ayd zu GOtt und dem Heil. Evangelio geschworen, solche Einigung in allen und ieden Puncten und Articuln würcklich zu vollziehen, gereden und versprechen auch hiemit, in Krafft dieses unsers Briefs bey Fürstl. Ehren und Würden, daß wir vielgemeldte brüderliche Vereinigung durchaus soviel uns betrifft, oder betreffen mag, stet, vest, und unverbrüchlich halten und vollführen, darwieder nichts thuen oder vornehmen sollen und wollen, noch schaffen, gethan oder vorgenommen zu werden, heimlich oder öffentlich in keine Weiß, alle Gefehrde und Arglist ausgenommen, dessen zu Uhrkund und mehrer Sicherheit haben wir diesen Brief vier gleichlautende unter unserem eignen Handzeichen und anhangenden Innsiegel verfertigen und obgenanten Unsern Mit-Churfürsten einem jeden einen zustellen lassen, Geben den sieben und zwantzigsten Tag Monaths Iulii, anno domini millesimo sexcentesimo vigesimo quarto.

Maximilian.

)o(

fortgepflantzet werden möge. Wir erkeñen auch zwar uns in unterthänigstem Gehorsam schuldig, Ew. Churfürstl. Gn. auf die übergebene 3. Puncta unser unterthänigst Bedencken in Gehorsam zu eröffnen; Wann aber diese Sache an sich selbsten sehr wichtig, und schwer, uns auch meistentheils in Iure & Facto unwissend- und unbekannt, als bitten wir unterthänigst, Ew. Churfürstl. Gn. daß ausführliches Bedencken von uns nicht erfolget, in Gnaden vermercken wolle.

Und weil aus der gnädigst übergebenen Schrifft wir in Unterthänigkeit zu vernehmen, daß die Röm. Kayserl. Majestät unser allergnädigster Herr, als unvermittelst dieser Sachen Iudex competens, solche vor Ihr. Kayserl. Majestät gezogen, derowegen die Interessenten zur Deduction eines jeden Rechtens an deroselbigen Residenz citiret und vorgeladen, auch gegen dero Majest. Ew. Churfürstl. Gn. auf angezogene edictalische Citation erklähret, auf den præfigirten Termin zu erscheinen, des Hauses Sachsen Recht zu den erledigten Fürstenthum und dessen Pertinentiis, mit stattlichen Kayserlichen Begnadigungen, Concessionibus, Cessionibus, Pactis Dotalibus, Transactionibus, Confirmationibus, u. andern darzu thun, und daselbst Kayserl. Ausschlags zu erwarten, auch dazu den 11. dieses durch des gantzen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen sonderbahre dazu deputirte Abgesandte eine Imploration, und ausführliche Deductions-Schrifft, des Hauses Sachsen Rechtens cum adjunctis documentis, der Röm. Kayserl. Majestät überreichen, und um fernere würckliche Belehnung auch Introduction anhalten zu lassen, auch Ew. Churfürstl. Gn. derselben hochansehnlichen und erfahrnen Räthe, auch anderer derselben Gelehrten unterthänigstes Bedencken über diesen hochwichtigen Sachen sonder Zweiffel vernommen, und mit dero Rath und That darinnen verfahren; so halten demnach erstlich unterthänigst davor, daß oberzehlter Modus so Ew. Churfürstl. Gn. in dieser hochwichtigen Sachen bishero löbl. gebrauchet, und noch gebrauchen, nicht allein an sich selbst recht, billig, und des Heil. Röm. Reichs Satzungen und Ordnung gemäß, sondern auch dadurch Ruhe und Friede in dem geliebten Vaterlande destomehr zuerhalten, können derohalben Ew. Churfürstl. Gn. unterthänigst anders nicht rathen, als daß Sie bey solchem angefangenen modo procedendi gäntzlichen verharren und beruhen.

So viel auch das andere betreffen thut, was nehmlich, woferne die Interessenten mit Thätlichkeit verfahren solten ferner zuthun, und wie ihnen, zu Erhaltung des Hauses Sachsen Rechten, zu begegnen, so wollen wir uns zwar nicht vermuthen, daß es dazu kommen, und die angeregten Interessenten zu mehrer Thätlichkeit schreiten solten, sondern vielmehr hoffen, Sie werden des schuldigen Gehorsams und Gebühr gegen der Kayserl. Majestät, als ihren von GOTT dem Allmächtigen vorgesetztem Haupt, und höchsten Obrigkeit sich auch erinnern, und derselben allbereit in dieser Sachen unterschiedlichen gethanen Befehligen, und geschehenen Verordnungen allerunterthänigst pariren und gehorsamen, ufn Fall aber von Ihnen, über Zuversicht, ein widriges attentiret und vorgenommen werden solte, so wollen wir nicht zweifeln, es werde die Kayserl. Majestät ihr Kayserl. Amt und Authorität dergestalt und also brauchen, und interponiren, damit alles Unheil und besorgliche Gefahr verhütet und abgewendet, und sie zu schuldiger Gebühr und Gehorsam angehalten werden mögen; Wie denn auch hernacher, wenn Ihro Kayserl. Majestät Ew. Churfürstl. Gn. und Dero hochlöbl. Hause Sachsen, als wir der gewissen Hoffnung, und solches von Hertzen wünschen, vorgedachte Fürstenthum und Lande allergnädigst zuerkennen, und Deroselben Belehnung ertheilen, bey Ihr. Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich noch so viel heilsame Mittel und Macht zu befinden seyn werden, dadurch Ew. Churfürstl. Gn. und deroselbigen hochlöbl. Verwandten zu demjenigen, so ihnen von GOtt und Rechtswegen nicht allein zustehet und gebühret, sondern auch von der Kayserl. Majest. als der ordentlichen Obrigkeit zuerkannt worden, auch gebührlichen gelangen, und dabey defendiret, und geschü-

geschützet werden könne; daß aber Ew. Churfürstl. Gn. immittelst und vor erfolgter Kayserl. Erkäntniß, sich in einige Gegenthätlichkeit einlassen solten, können Ew. Churfürstl. Gn. wir aus allerhand nicht wenig bedencklichen Ursachen, unterthänigst gar nicht rathen, sondern, wie sie diese Sache einsmahls bey der Kayserl. Majestät anhängig gemachet, und derselben Erkäntniß sich allerunterthänigst unterworffen, also werden Sie dabey auch ferner standhafftig beharren, und Ihr. Majestät in einem und dem andern den Ausschlag und gebührende Verordnung lassen, und sich demselben gemäß bezeigen.

Ob aber endlichen und vors dritte, des Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen Landgrafen zu Hessen, unsers gnädigen Fürsten und Herrn, Vorschlag, und Interposition anzunehmen, und man sich sicherlich in die von Ihr. Kayserl. Majestät annullirte Possess begeben, auch solches ohne Ihr. Majestät Einwilligung geschehen könne, haben Ew. Churfürstl. Gn. wir unsere unterthänigste Gedancken allbereit eröffnet, daß nemlich wir in Unterthänigkeit und gäntzlich davor halten, daß Ew. Churfürstl. Gn. auf alle und jede Fälle am sichersten verfahren, wenn sie bey dem angefangenen modo procedendi beharren; denn weil Ew. Churfürstl. Gn. gnädigsten Anzeige nach, die Kayserl. Majestät etzlicher der Interessenten vermeintlich arripirte Possess allbereit annulliret, so wäre zu befahren, daß, woferne Ew. Churfürstl. Gn. sich in dieselbe mit begeben solte, Ihr. Majestät auf der andern und übrigen Interessenten Anrufen, wider Ew. Churfürstl. Gn. auch gleichergestalt, als wie allbereit wider die andern geschehen, verfahren, und mandiren möchten, welches denn nicht wenig gefährlich seyn wolte. Denn, solten Ew. Churfürstl. Gn. wieder weichen, und die angemaßte Possess räumen, so wäre es denselben fast schimpflich; solten sie aber wider Ihr. Majestät Anordnung und Befehlige darinnen verbleiben, so könte dadurch leichtlich allerhand nicht wenige Gefahr und Nachtheil, ja auch wohl ein solch grosses Feuer, so sobalden nicht wieder zu dämpfen, entstehen, und folgen, und demnach, unsers unterthänigsten Ermessens, nochmahls das beste und sicherste, daß Ew. Churfürstl. Gn. bey dem einmahl eligirten und bishero geführten rechten und ordentlichen modo beharren, und sonderlich auch, ohne Ihro Kayserl. Majestät Consens und Einwilligung sich dießfalls in keine Handlung einlassen, vielweniger aber darinnen ichtwas schliessen, und vollziehen, darinnen dann Ew. Churfürstl. Gn. auch Zweifelsfrey, und ohne unsere unterthänigste Erinnerung, derselben hochverständiger und bishero wohlerkanter treuer Räthe Rath und Bedencken sich jederzeit auch gnädigst gebrauchen, und dasselbe, begebender Gelegenheit, und Umständen nach, in gnädigste Acht nehmen werden, haben Ew. Churfürstl. Gn. uf derselben gnädigstes Erfordern, wir hinwieder unterthänigst zu erkennen geben sollen, und seynd derselben unterthänigsten Gehorsams treulichen zu dienen pflicht schuldig, und geflissen. Datum Torgau den 13. Septembr. an. 1609.

An Churfürst Christian den II. zu Sachsen.

E. Ch. G.

unterthänigste und gehorsamste die verordnete des engen und weiten Ausschusses von der Ritterschafft und Städten.

---

## L.

## Ex diario Electorali Saxonico, so bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen gehalten worden, den 9. Febr. Anno 1647.

Haben uns die Sachsen-Altenburgischen Gesandten berichtet, daß Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg im Werck begriffen wären, sich in die Jülichischen Lande erblich zu vertheilen, dieweil es sich dann mit der

Kayserl.



